

der Lichtblick

A photograph of a zebra standing in a narrow alleyway between buildings. The zebra is the central focus, facing left. The alleyway is paved and has a street lamp on the left. The buildings are multi-story and have several windows. The lighting is somewhat dim, suggesting an overcast day or late afternoon.

Schuldenregulierung

Wir sagen euch wie - dritter Teil

Der Frauenknast

Ein Bericht aus Sicht einer Ex-Inhaftierten

Den Allerwertesten offen

Der § 84/2 nach dem Tegeler Landrecht und die aktuellen Urteile dazu

Gefangenenlohntabelle aller Länder

Föderalismus-Chaos pur. Mit rechtlicher Einschätzung von Professor Johannes Feest

Liebeszellen für Verbrecher!

Über die begehrten Langzeitbesuche für Paare und die Förderungswürdigkeit von Beziehungen im Knast



04 Die Liebeszellen
über Langzeitbesuche
Mario Steiner

10 Überbrückungsgeld!
die Brücke
RA Schweikert

20 Schuldenberatung
Insolvenz im Vollzug
RA Schweikert

06 Telio
OLG Urteil
Mario Steiner

12 Ordentlicher Druck
über Vollzugsklagen
Dennis Stemmler

24 Das Lohnkarussell
Bundesländer im Vergleich

08 Petition
Das Ü-Geld behalten!
RA Schweikert

14 Moabit
Der Anstaltsbeirat klagt
Norbert Kieper

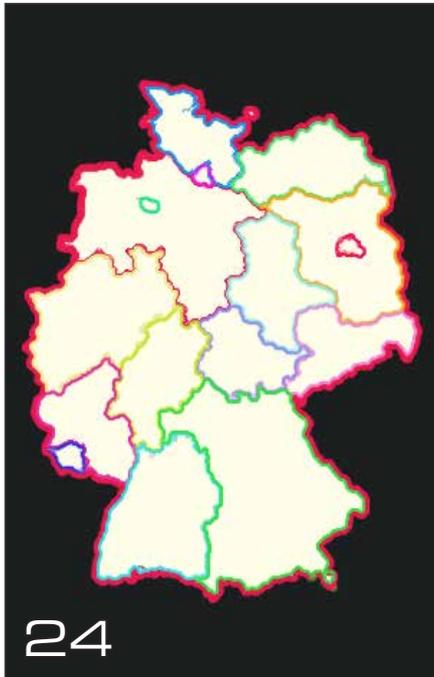
32 Frauen in Haft
über den Frauenvollzug
Sabine Bomeier

09 Soziales Berlin
Die neuen Helfer
Redaktionsgemeinschaft

16 Tegeler Landrecht
§ 84/2
Norbert Kieper

36 Gefangenenmedizin
Buchrezension
Dr. Sonja John

Editorial



40 Hartz IV
Ausführungen zum Antrag
Ralf Roßmanith

48 Anzeigen
Aufruf, Nachruf
Redaktionsgemeinschaft

50 Recht
kurz gesprochen
Andreas Hollmach

54 Kontaktanzeigen
Chiffre
Andreas Hollmach

Jetzt mal Butter bei die Fische!

Wir haben den Kanal voll, von den ewigen Verzögerungen zwischen dem, was im Vollzug passiert und dem Erscheinungsdatum unseres Magazins. Das geht uns alles viel zu langsam. Deshalb beabsichtigen wir den Takt im kommenden Jahr von vier auf sechs Ausgaben anzuheben. Alle zwei Monate wollen wir einen lichtblick raushauen. Mehr zu tun? Ja bitte, wir stehen auf unsere Arbeit.

Zumal wir selbst dann nur das in Anspruch nehmen, was der Redaktionsgemeinschaft schon in den 60ern von der Anstaltsleitung schriftlich zugesichert wurde. Die Jungs haben damals bis zu zwölf Ausgaben im Jahr zusammengeschrieben! Okay sie hatten weniger Seiten und das Layout beschränkte sich auf das was eine Schreibmaschine so hergibt. Nichts desto trotz war Ihren Ausgaben der Eifer für die Sache anzumerken.

Seitdem hat sich viel getan. Der lichtblick ist in all den Jahrzehnten zur festen Größe geworden, was die Knastwelt betrifft und all Jene, die sich damit befassen. Viele kleine Scharmützel in alle Richtungen fanden hier statt, um sich zu emanzipieren und so unbehelligt wie möglich die scheinbar ewig fortbestehenden Missstände im Strafvollzug behandeln zu können. Ein fester Kern an Unterstützern und Wohlgesonnenen ist immer zur Stelle, auch die Kollegen von Presse und Fernsehen haben immer ein gewisses Interesse an dem, was hier passiert: Dennoch ist alles was der lichtblick jetzt ist hart erstritten und nichts davon gab es für lau.

Die Materialkosten der Ausgaben werden zum Löwenanteil über Spenden finanziert und die Anstalt übernimmt derzeit den Druckvorgang, was jedoch mehr einem Bärenendienst gleicht, da man dort weder Kapazität noch Motivation genug hat auch nur einmal die vereinbarten Termine einzuhalten, oder wenigstens in annehmbarer Qualität zu drucken.

Vielleicht hilft es ja, wenn man einfach ein wenig übt, wozu mit sechs Ausgaben im Jahr dann Gelegenheit gegeben sein sollte. Nur so nebenbei: Ein externer Druck wäre für uns eine gute Option oder wir können den Druck auch gern wieder selbst übernehmen, wenn wir für unsere eingelagerte Maschine einen adäquaten Ersatz zur Verfügung haben.

Noch einmal zur Aktualität: Soeben ereignen sich diverse frei Improvisiert wirkende Maßnahmen und Einschlüsse, da die JVA Tegel personell völlig unterbesetzt ist. Die Inhaftierten haben den Kanal von Daueralarm und Einschluss voll und der Senator redet sich raus, was das Zeug hält. All dies ist ein alter Hut, wenn diese Ausgabe erscheint. Unser Netzwerk wurde zwar zeitnah über Extrablätter informiert, aber die, für die diese Zeitung entsteht, bekommen die Infos erst mit langer Verzögerung.

Deshalb finden viele unserer Artikel im langfristigen Großen und Ganzen ihren Kontext und beziehen sich auf Dinge die generell in den vergangenen und kommenden Jahren zu bearbeiten sind. Nichts desto trotz ist es unser Ziel unseren Lesern deutlich zeitnäher das wichtigste mitzuteilen. In diesem Sinne viel Spaß und auf bald!

die Redaktionsgemeinschaft



Liebe ist für alle da?

Wenn die Boulevardpresse mal über den Knast berichtet, dann am liebsten über die **»Liebeszellen für Knackis!«**. Genauso befragen uns diesbezüglich Autoren, Filmmemacher, Strafvollzugsexperten und jeder, der Zeit hat sich über den Knast Gedanken zu machen aber nicht genug Zeit um sich wirklich damit zu befassen. Wie also sieht es aus mit den **Lustbesuchen für Schwerverbrecher**? Und was heißt **förderungswürdig**?

Es ist mal wieder eine Geschichte voller Missverständnisse - Der Langzeitbesuch für Inhaftierte. Direkt sollte festgestellt werden, dass es sich bei Langzeitbesuchen mitnichten um großzügig verteilte lasterhafte Vergnügungsangebote für Verbrecher handelt, sondern dass es vorgesehen ist, einem längerfristig Inhaftierten damit die Möglichkeit zu eröffnen, dem was er glücklicherweise noch Ehe oder Familie nennen kann, ein wenig private Zeit zu widmen.

Wer hier Anderes vermutet hat, muss leider enttäuscht werden, es geht hier um echte Menschen und deren überlebenswichtige Liebesbeziehungen, um den engsten Kreis und die privatesten Empfindungen.

Und es geht darum, das zu retten, was für straffällige Menschen oft im Mittelpunkt steht und nach der Entlassung umso deutlicher darin stehen wird - den sozialen Empfangsraum, wie es der deutsche Vollzugsbeamte ausdrückt. Der Justizvollzug spricht hier auch von »förderungswürdigen Beziehungen«.

Was heißt hier förderungswürdig?

Welche Beziehungen der Förderung würdig sind, liegt weitgehend im Ermessen des jeweilig verantwortlichen Gruppenleiters. Es gibt bei dieser Frage stets Schwierigkeiten, denn die Messlatte hängt sehr hoch. In einer Dienstanwei-

sung der JVA Tegel steht, dass der Inhaftierte einen sechsmonatigen Probezeitraum beanstandungsfrei durchlaufen muss sowie eine restliche Strafdauer von über drei Jahren haben soll, bevor sich die Frage nach einer Eignung für den Langzeitbesuch grundsätzlich stellt.

Wenn diese Kriterien erfüllt sind, wendet sich der Sozialarbeiter ganz gemächlich dem Eigentlichen zu und befindet über die Förderungswürdigkeit der Beziehung. In der genannten Dienstanweisung wird darauf hingewiesen, dass die Beziehung idealerweise bereits außerhalb der Haft in einem Ehe- oder Eheähnlichen Verhältnis bestanden haben soll. Auf alle abweichenden Verhältnisse soll mit besonderer Genauigkeit das Augenmerk gerichtet werden.

Üblicherweise heißt das im Vollzugsalltag: Wer sein Herzblatt erst während der Haft kennengelernt oder die Beziehung intensiviert hat, kann warten bis er schwarz wird, um endlich zu den begehrten Besuchen zugelassen zu werden.

Noch schwerer wird es, wenn man versucht mit besonders nahen Freunden oder Verwandten den normalen Kontakt in diesem unverkrampften Rahmen zu pflegen. Und viele sind dem auch abgeneigt, da dies schnell den äußerst geizig gestalteten Rahmen der Langzeitsprechstunden sprengen würde. Mit der derzeitigen Ausstattung würden alle die zum Langzeitbesuch zugelassen sind unter großzügigeren Gewährungskriterien zu leiden haben.

So zumindest im geschlossenen Vollzug Berlin. Doch, Föderalismus sei dank, kocht jeder Knast im Bundesgebiet auch in dieser Angelegenheit sein eigenes Süppchen, deshalb kann in dem einen Bundesland etwas förderungswürdig sein, was in Bundesland X oder Y gar nicht geht. Oder umgekehrt.

Es sind auch die Räumlichkeiten und Kapazitäten, wie zeitliche Kontingente oft grundverschieden. Der Punkt ist jener: Gesetzlich festgehalten, geschweige denn ausgestaltet ist der Langzeitbesuch für Familien im Strafvollzugsgesetzbuch gar nicht. Da steht nur, dass der Gefangene eine Stunde im Monat Besuch erhalten darf. Das meint aber den doofen Tischbesuch, mit Kontaktverbot und lärmenden Umsitzenden. Damit kann man auf dauer nur schwer eine Beziehung aufrecht erhalten, soviel ist Fakt.

In Tegel sieht es seit langem recht mager aus, was das Angebot an Langzeiterminen an der Pforte 1 betrifft, doch mit derzeit 40 Terminen monatlich, kommen die gerade einmal 46 berechtigten Inhaftierten auf den sehr trüben Durchschnitt von einem Besuch alle sechs Wochen. Und Tegel ist immer noch keine kleine Haftanstalt, es tummeln sich nach wie vor weit über 800 Gefangene hier. Das heißt, dass ungefähr jeder zwanzigste Inhaftierte überhaupt die Möglichkeit hat, seine Partnerin oder Kinder alle sechs Wochen für etwa drei Stunden ganz für sich zu haben. Das ist nicht viel.

Warum so geizig?

Soll das heißen, dass es so wenige förderungswürdige Beziehungen in der Haft gibt? Das wäre ein sehr harsches Statement und ebenso unglaublich. Woran kann es also liegen, dass es so läuft? Missgunst, also der sogenannte Strafgedanke? Von schlichten Gemütern mag dies als Rechtfertigung

herangezogen werden, es hält jedoch keiner ernstzunehmenden Überlegung stand. Sicherheitsbedenken? Vielleicht zieht man sich als Verantwortlicher gern auf so einen Allgemeinplatz zurück, aber jeder weiß, dass jeglicher Mißbrauch bei den gesetzlich vorgeschriebenen Besuchen viel eher betrieben wird, als in privater Runde mit der engsten Familie. Zumal sich jeglicher illegale Gegenstand auch ganz ohne Besuche in der Anstalt einfinden würde. Was ist also los?

Kurz gesagt: Das Gefängnis hat weder Bock noch Personal um den Menschen, die sich hier befinden oder denen, die zu ihnen gehören eine gesunde Plattform zu bieten. Eine Basis um die Jahre der Trennung zu überstehen, will keiner schaffen. Eine gelungene Reintegration geht hier allen am Arsch vorbei. Der soziale Dienst hält den Großteil der Inhaftierten von vornherein nicht einmal für fähig hierzu und will seine Drehtürkunden im Grunde genommen auch gar nicht wirklich dazu befähigen.

Und letztendlich möchte eine Anstaltsleitung sich weder von irgendwelchen Senats- noch Pressegeiern vorwerfen lassen sie führe einen Luxusvollzug für den Abschaum der Nation.

Wenn der Leser nun in sich geht und mal ganz normal überlegt: Gibt es so etwas wie hoffnungslos verlorenen Abschaum überhaupt? Gibt es jemanden der keine Liebe braucht? Gibt es jemanden der keine Liebe verdient? Und wenn es so ist, kann es wirklich sein, dass sich so viele davon auf einmal an einem Ort befinden? Wo, wenn nicht im Gefängnis? Wer will das allen Ernstes von so vielen Menschen behaupten? Die gerne als »Liebeszellen für Knackis« beschimpften Sondergesprächsräume könnten Antworten dazu geben. Sie sollten per Gesetz für jeden zugänglich sein, der Liebe braucht. MS



Durchgefochten! Das OLG - Urteil gegen den Telio - Wucher.

Holla die Waldfee! Einen deutliches Wort gab es jetzt endlich in der bereits in der vorletzten lichtblick Ausgabe ausführlich dargestellten Beschwerde gegen die JVA Burg durch einen ihrer Inhaftierten gegen die übersteuerten Telio-Tarife. Seinerzeit wurde festgestellt, dass die Anstalt für eine marktgerechte Leistungsabrechnung in der Telefonie zu sorgen hat, da die derzeitigen Modalitäten gegen die Fürsorgepflicht und das Resozialisierungsgebot verstoßen.

Aber die Anstalt wäre nicht die Anstalt, wenn sie nicht bis zur letzten Instanz für ihre Wucherkollegen auf stur schalten würde. Also legte die JVA Burg ihrerseits Beschwerde vor dem OLG Naumburg ein. Mit der absolut albernen Begründung, dass das LG nicht jegliche denkbare Handlungsalternative für die Anstalt dargestellt habe und sie deshalb mit dem -nicht spruchreifen- Bescheid in ihrem Ermessensspielraum eingeschränkt habe. Das heißt, sie werden ihren Wucherpartner alleine nicht los.

Jedenfalls ist der Beschluss des Oberlandesgerichtes dementsprechend deutlich ausgefallen. Ein kleiner Auszug zum genießen: »Die Beschwerdeführerin wird daher aus ihrer Fürsorgepflicht heraus zur Wahrung der finanziellen Interessen der Gefangenen und um den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Resozialisierung auch insoweit Geltung zu verschaffen, sicher zustellen haben, dass die von ihr eröffnete Möglichkeit der Gefangenentelefonie zu marktgerechten Preisen genutzt werden kann. Dass die in der angefochtenen Entscheidung angeführten Verbindungsentgelte laut Tarifbestimmung der Fa. Telio dem obersten Preissegment zuzuordnen und damit nicht als marktgerecht zu bewerten sind, hat die Kammer rechtsfehlerfrei festgestellt und ist bei einer unveränderten Marktsituation auch bei der erneuten Ermessensentscheidung der Beschwerdeführerin zugrunde zu legen. Die wirtschaftlichen Interessen der Gefangenen sind auch bei einer Einschaltung privater Unternehmen zur Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen, auch wenn der Leistungserbringung durch Dritte eine langfristige vertragliche Bindung des Justizvollzuges zugrunde liegt und auch wenn diese ohne erkennbaren vorherigen Preisvergleich etwa in Form einer öffentlichen

Ausschreibung oder (anders als in § 2 Ziff. 1S. 3 der am 12. Dezember 2008 geschlossenen Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und der Fa. Telio) ohne ausdrückliche Preisanpassungsregelung eingegangen worden ist. All dies kann sich nicht derart zum Nachteil der Gefangenen auswirken, dass diese nicht marktgerechte Entgelte für Leistungen von Betreibern, auf die die Gefangenen ohne am Markt frei wählbare Alternativen angewiesen sind, hinzunehmen hätten.«



Ist das deutlich genug oder zieht die JVA Burg jetzt vor den Bundesgerichtshof weil ihr genialer Rechtsberater einen Schreibfehler in dem Beschluss entdeckt hat? Wir werden sehen. Aber danke, dass der Vorgang wirklich bis nach oben durchgeprügelt wurde, nur so wird man die Abzocker los. Denn: Dies ist nun Teil der einheitlichen und geltenden Rechtsprechung in Deutschland. Damit lässt sich endlich etwas anfangen, um dem ewigen Gewucher in der Knasttelefonie nachhaltiger entgegenzuwirken.

Nicht unwahrscheinlich ist, dass Telio nun weiter "von ganz allein" hier und da vorsichtige Preisanpassungen vornimmt. Umso wahrscheinlicher ist, dass das Ganze nur in dem geringstmöglichen Umfang und in längst nicht allen Haftanstalten erfolgt. Zu hoffen bleibt auch, dass einige Anstalten eilends ihre Verträge mit der Firma Telio zugunsten einer Neuausschreibung auslaufen lassen. Alles in allem ein kleinteiliger Prozess, der leider genug Grund zum Klagen lassen wird. Aber mit diesem OLG-Beschluss in der Tasche sollte das nun deutlich leichter sein als bislang. MS

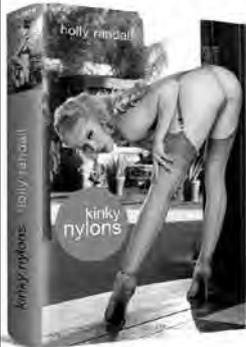
ANZEIGE

engels • heischel • oelbermann
kanzlei am gleisdreieck

Wir sind eine Anwaltskanzlei mit den Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung, der Strafverteidigung (auch Pflichtverteidigungen) und des Maßregelvollzugs. Ferner vertreten wir Sie im Familien- und Aufenthaltsrecht.

flottwellstr. 16
10785 berlin
tel.: 030.555 784 47-0 fax: 030.555 784 47-1
info@kanzlei-gleisdreieck.de www.kanzlei-gleisdreieck.de

GOLIATH Sexy Fotobücher.



KINKY NYLONS

Sexy Girls, sexy Beine,
sexy Strümpfe.
272 Seiten, 340 Farbfotos
Flexcover – € 27,90



new
**SEXY GIRL
PARADE**

**Limitierte Spezial-Ausgabe
für Gefängnis-Insassen**
Erotisch verpackt bieten diese
wunderschönen sexy Girls den
Stoff für aufregende Träume.
Ein sinnlicher Beweis dafür,
dass Akt nicht immer nackt
sein muss, um atemberaubend
sexy zu sein.

**124 Seiten, Softcover
nur € 19,90**



MEHR BUSEN – AMERICAN BOOBS

Eine runde Sache!
336 Seiten, 350 Farbfotos
Hardcover – € 29,90



FRESH NATURAL GIRLS

Jung, frisch und unglaublich sexy
336 Seiten, Farbfotos
Hardcover – € 29,90



Erhältlich im Buchhandel oder direkt unter www.goliathbooks.com
Email: info@goliathbooks.com - Telefon: 069-560 437 55

Hinweis für Fisch sucht Fahrrad

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im **lichtblick** veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns.

Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu.

Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Antwortbriefe bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; für die Weiterleitung ist eine **60 Cent-Briefmarke** beizulegen!



Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch.

Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt!

Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Name:
Strasse:
Plz./Ort

An die
FSI–Freie Schuldner- und
Insolvenzberatung im Strafvollzug
Postfach 200132
89040 Ulm



Betr.: Teilnahme an der Petition zum Erhalt des Überbrückungsgeldes

Teilnahme an der Petition

- zur Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes
bzw. (in Berlin) von der geplanten Abschaffung abzusehen
und
- zur Einführung einer bundeseinheitlichen Vorschrift, wonach das Überbrückungsgeld
nicht im Rahmen von ALG II oder Sozialhilfe angerechnet wird, sondern als (Sonder-)
Vermögen – und eben nicht als Einkommen – gewertet wird.

Mit meiner Unterschrift nehme ich an der oben genannten Petition teil.

Ort / Datum / Unterschrift

Mein soziales Berlin!

Ein neuer gemeinnütziger Verein auf der dünn besetzten Unterstützer-Bühne für Inhaftierte und ehemalig Inhaftierte. Wir wollten genauer wissen wer oder was sich dahinter verbirgt und aus welcher Motivation man sich den fast lobbyfreien Gefangenen annimmt. Und natürlich, wie die Unterstützung im Detail aussieht. Zur Klärung unserer Fragen haben wir zwei Vorstandsmitglieder zum Gespräch in unsere Redaktion eingeladen, die Einladung wurde dankend angenommen.

Von der Redaktion

Beim Besuch der Vorstandsmitglieder des Vereins "Mein soziales Berlin", Michael Pehlgrimm (1.Vorsitzender) und Katrin Schümann (Schatzmeisterin), wurden wir ganz schön überrascht. Warum? Das begann schon damit, dass Herr Pehlgrimm uns ohne viel Worte Kopien der Vereinssatzung und andere Dokumente übergab, um jeglichen Zweifel auszuräumen. Diese ehrliche Geste untermauerte aber nur die Ausführungen zur Entstehung und Finanzierung des neu gegründeten Vereins.

Beide Vorstandsmitglieder sind in leitenden Positionen bei einem alteingesessenen Berliner Unternehmen fest beschäftigt und werden für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein bei voller Bezahlung freigestellt.

Das Credo ihrer Chefs und Vorgesetzten lautet: Geht es unserem Unternehmen gut, müssen wir davon auch wieder Etwas zurückgeben und das tun wir mit unserem sozialem Engagement. Die Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins ergaben sich aus ihrer täglichen Arbeit in der Firma und sind folgendermaßen festgelegt:

- ▶ Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Kriegsopfer.
- ▶ Die Förderung der Erziehung, Volks- u. Bildung einschl. der Stundenhilfe.
- ▶ Die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.
- ▶ Die Förderung von Kunst und Kultur.

Das hört sich erstmal ziemlich bürokratisch an, sieht aber in der Praxis ganz anders aus. Wie in der nebenstehenden Anzeige beschrieben, geht es dabei um ganz praktische Hilfen für die vom Vollzug im Regen stehengelassenen Inhaftierten.

Bereits im Vorfeld der Entlassung wird bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, Regelung finanzieller Angelegenheiten und Anträgen, z.B. Job-Center, Beschaffung von für die Bearbeitung notwendiger Unterlagen und vieles andere mehr umfangreich unterstützt.

Die Beiden machen einen tatkräftigen und entschlossenen Eindruck etwas bewegen zu wollen und den Verein als eine feste Größe für

benachteiligte Randgruppen zu etablieren. Dass sie bisher überwiegend mit ehemaligen Inhaftierten zu tun hatten, zeigt eine kleine Anekdote aus unserem Gespräch. Wir haben darauf hingewiesen, dass ihre Freecall-Nummer leider für Inhaftierte nicht erreichbar ist, da die Firma TELIO solche Nummern gesperrt hat. Auch hier zeigte sich sofort, nicht lange reden, sondern handeln und es gab sofort den Zusatz mit einer Festnetznummer. Ansonsten ist der Verein unter der nachstehenden Adresse erreichbar:

Mein soziales Berlin e.V.
Mirastraße 50 - 52
13474 Berlin

Unser Fazit aus dem Gespräch. Gerade in Zeiten höchster Personalnot im Vollzug, der seine Aufgaben kaum noch bewältigen kann, ist private Initiative gefragt und durchweg zu begrüßen. Wir wünschen viel Glück und Erfolg! ■

ANZEIGE

Mein soziales Berlin
 Sie erreichen uns kostenlos unter
0800/4244662 ... **freecall**
 (falls aus dem TELIO Netz nicht erreichbar
 wählen Sie bitte 030 / 43726789)
 -Hilfsangebote für Gefangene und
 Haftentlassene
 -Besuche in der JVA
 -Beratung bei bevorstehender
 Entlassung
 -Beschaffung und Übersendung von
 Formularen und Anträgen
 -Begleitung zu Ämtern nach der
 Entlassung
 Wir sind gerne Montag bis Freitag von
 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr für Sie da

Überbrückungsgeld!

Im Rahmen seiner täglichen Arbeit, als Insolvenz- und Schuldnerberater, stellte der Rechtsanwalt Ralph Schweikert in mehreren Bundesländern den Wegfall, bzw. geplante Abschaffung des Überbrückungsgeldes für Inhaftierte fest. In Zusammenarbeit mit dem lichtblick haben wir das Thema für alle Inhaftierten etwas näher in Augenschein genommen, und sind zu dem Schluss gekommen, eine Petition zur Beibehaltung des Überbrückungsgeldes zu initiieren!

Von RA Ralph Schweikert

Ohne viel Vorrede der Direkteinstieg ins Thema.

Abschaffung des Überbrückungsgeldes

Vier Siebtel des Einkommens fließen dem unpfändbaren Überbrückungsgeld zu. Die Höhe des anzusparenden Überbrückungsgeldes ist festgelegt und variiert in den Ländern (zum Teil erheblich). Sie darf nicht weniger als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe betragen. Das Überbrückungsgeld selbst wird den Gefangenen erst bei der Entlassung zur Sicherung des Lebensunterhalts in den ersten vier Wochen ausbezahlt.

Die in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz geltenden Landesjustizvollzugsgesetze sehen jedoch keine Bildung von Überbrückungsgeld mehr vor. Im Land Berlin ist die Abschaffung des Überbrückungsgeldes derzeit in Planung.

Hintergrund

Nach der Haft steht das Überbrückungsgeld einem Anspruch

auf Leistungen nach dem SGB II häufig im Wege. Nach der Begründung der oben genannten Bundesländer erfüllt das Überbrückungsgeld in vielen Fällen den Zweck der Absicherung der Gefangenen in der Entlassungsphase nicht, sondern stellt sogar ein Wiedereingliederungshindernis dar. Es führt nach der Entlassung regelmäßig dazu, dass die für das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe zuständigen Träger den Gefangenen eine Leistungsgewährung unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 SGB II und § 2 Abs. 1 SGB XII verweigern.

Auch die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit haben die gesetzliche Änderung bereits aufgenommen. So heißt es nunmehr in diesen:

„(2) Das Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG, das Inhaftierte anlässlich ihrer Entlassung erhalten, soll zur Sicherung des Lebensunterhalts in den ersten Wochen nach Haftende beitragen. Es dient demselben Zweck wie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und ist demzufolge als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II). Sofern SGB-II-Leistungen noch im Monat der Haftentlassung beantragt werden, ist das Überbrückungsgeld im Rahmen der Antragsrückwirkung des § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II zu berücksichtigen; d. h. es ist auch dann Einkommen, wenn es bereits vor dem Entlassungstag oder vor dem Tag der Antragstellung zugeflossen ist.“

Zwei Aspekte in der Begründung der Justizministerien für die Abschaffung des Überbrückungsgeldes:

1. „... führt die bestehende Rechtslage zu einer Benachteiligung von Gefangenen gegenüber nicht inhaftierten Menschen. Diese können nicht nur aus Arbeitseinkommen, sondern auch aus leistungslosem

ANZEIGE

Gärtner & Kühle

Rechtsanwälte und Fachanwälte

Nürnberger Straße 49 ☞ 10789 Berlin

Telefon (030) 8892141-0

Telefax (030) 8892141-5

E-Mail gaertner@gaertner-kuehle.de

24-Stunden-Anwalts-Notruf in Verkehrs- und Strafsachen: 0173 - 2166658

Einkommen Ansparrücklagen bilden, die als im Rahmen von Freibeträgen geschütztes Vermögen von der Anrechnung nach dem Sozialgesetzbuch II freigestellt sind. Aus diesen Gründen erfüllt das Überbrückungsgeld seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr“.

2. „Die Abschaffung des nicht pfändbaren Überbrückungsgeldes führt im Übrigen dazu, dass zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen und so den Gefangenen ermöglicht wird, den durch die Straftat gerade verursachten Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen“ (denn dann können die Gläubiger gleich pfänden, ohne erst die Ansparung auf das Überbrückungsgeld abwarten zu müssen – Anmerkung des Autors).

Anmerkungen des Autors zu den Begründungen der Justizministerien (Rechtsanwalt Schweikert, Schuldnerberater und Schirmherr der „freien Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug“)

zu Nr. 1

Da ein SGB II Antrag immer rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats gilt, sollte ein Antrag auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe grundsätzlich erst im Monat nach dem Zufluss des Überbrückungsgeldes gestellt werden.

Denn Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG wird bei Antragstellung auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe angerechnet. Allerdings dann nicht, wenn der Antrag erst zum Ersten des Monats gestellt wird, der auf die Auszahlung des Überbrückungsgeldes folgt. Denn dann gilt es als sogenanntes „Schonvermögen“.

Da kann es sich lohnen mit dem SGB II Antrag (einige Tage) zu warten.

Es bleibt also nur die Möglichkeit, den Antrag auf Leistungen erst im darauffolgenden Monat (also im Monat nach dem Zufluss des Überbrückungsgeldes) zu stellen, will man eine Anrechnung des Überbrückungsgeldes vermeiden! Dieses Problem ließe sich jedoch auch lösen, ohne deshalb das Überbrückungsgeld abzuschaffen. Würde das Überbrückungsgeld als Vermögen gewertet werden, bleibt es aufgrund der Vermögensfreibeträge in den meisten Fällen anrechnungsfrei. Nur eine Wertung als Einkommen führt dazu, dass sich der SGB II Anspruch nahezu in Höhe des Überbrückungsgeldes reduziert.

zu Nr. 2

Ob das zuletzt genannte Argument (Nr. 2) der Justizministerien tatsächlich greift, muss zumindest bezweifelt werden. Denn in der Realität (Erfahrungen des Autors in mehreren tausend Schuldnerberatungen für Strafgefangene) zeigt sich bundesweit fast durchgängig folgendes Szenario:

- Durch die Strafverhandlung entstanden Gerichtskosten (oft auch in 5-stelliger EUR Größenordnung).

- Da die Gerichts- bzw. Landesjustizkasse immer als erste Gläubigerin den „Aufenthaltsort“ des Inhaftierten kennt, kann diese auch als erste pfändende Gläubigerin ihre Forderungen anmelden (denn im Vollstreckungsrecht gilt der Grundsatz „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ – sogenannter Prioritätsgrundsatz). Daraus aber folgt, dass der durch die Straftat verursachte Schaden frühestens wieder gutgemacht werden kann, nachdem die Gerichtskosten voll beglichen sind.

Im Ergebnis scheint dieses Argument daher nicht stichhaltig. Es drängt sich vielmehr der Verdacht auf, dass die Abschaffung des Überbrückungsgeldes vorrangig dazu dient, die angefallenen Gerichtskosten möglichst frühzeitig und möglichst vollständig zu erhalten.

Dies muss wohl auch unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, dass Gerichtskosten in einem möglichen Insolvenzverfahren ja vollständig erlassen werden und die Justizkasse dann leer ausgehen würde.

Zur Petition

Geplant ist die Einreichung einer Petition in folgenden Bundesländern (Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Berlin) und der Bundesregierung.

Thema

- Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes bzw. (in Berlin) von der geplanten Abschaffung abzusehen und

- Einführung einer bundeseinheitlichen Vorschrift, wonach das Überbrückungsgeld nicht im Rahmen von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe angerechnet wird sondern als Vermögen – und eben nicht als Einkommen – gewertet wird.

Wie?

Durch Teilnahme an einer Unterschriftenaktion (s. Formular auf Seite 8) und Zusenden des Formulars an:

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Postfach 200132
89040 Ulm

Wer kann sich beteiligen?

Beteiligen kann sich jeder. Auch Strafgefangene, die sich derzeit nicht in einem der oben genannten vier Bundesländer aufhalten – nach dem Motto „wehret dem Anfängen“!

Der Lichtblick (unzensurierte auflagenstärkste und am längsten durchgängig existierende Gefangenenzeitung Deutschlands) und Herr Rechtsanwalt Schweikert (langjährig erfahrener Schuldnerberater für Strafgefangene, Schirmherr der „freien Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug“ und Herausgeber des Magazins „der Horizont“) betreuen die Petition. ■

Ordentlich Druck machen!

Mit Vollzugsklagen kann sich etwas bewegen, wenn der Hebel an der richtigen Stelle angesetzt wird. Das Geldsäckel der Justiz ist so eine Stelle!

von Dennis Stemmler

Der §109 StVollzG ist bisher immer ein probates Mittel, wenn man sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder die Vollzugsbehörde einem bestimmte Dinge versagen möchte. Entscheidungen der Vollzugsbehörde können auf diesem Wege überprüft werden und das eigene Recht vor der Strafvollstreckungskammer geltend gemacht werden.

Sobald die Anstalt dann verpflichtet wurde neu zu bescheiden, bzw. Angelegenheiten im Sinne der Rechtsauffassung des Gerichts umzusetzen, passiert in der Regel sehr wenig bis gar nichts. Viele Inhaftierte hören dann Sätze wie: Was interessiert mich das Geschwätz der Strafvollstreckungskammer, hier habe ich zu entscheiden...Es gibt mal genau gar nix...

Doch auch gegen die weiterhin bestehende ablehnende Haltung der Vollzugsbehörde kann man sich wehren, am besten schon präventiv, indem man dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung einen weiteren Punkt hinzufügt.

Seit 2013 bietet sich da ein Mittel an, dessen Wirkung und Tragweite vielen Vollzugsanwälten und Inhaftierten anscheinend gar nicht bewusst ist, sonst würde es viel häufiger angewandt.

Es ist nämlich möglich, die Vollzugsbehörde mit einem Zwangsgeld zu belegen. In einem Urteil (BVerG 2 BvR 1582/ 13) hat das Bundesverfassungsgericht 2013 nämlich entschieden, dass gegen eine etwaige zögerliche Umsetzung der Gerichtsbeschlüsse, die die Ju-

stizvollzugsanstalt zur Neubescheidung verpflichtet, dem Beschwerdeführer der Weg des Antrags auf Vollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung der bereits gerichtlich ausgesprochenen Verpflichtung zur Neubescheidung (§ 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 172 VwGO) offenstehe.

Somit ist es möglich, die Vollzugsbehörden bei nicht erfolgter Umsetzung eines Beschlusses der Strafvollstreckungskammer unter Fristsetzung, mit einem Zwangsgeld von bis zu 10.000 Euro zu belegen.

Nun mag man der geneigte Leser zwar argumentieren, dass das Zwangsgeld nur von einem Justizsäckel in das andere fließt und daher nicht weiter relevant sei. Dies ist so aber nur bedingt richtig!

Denn genau dieses Zwangsgeld kann sich zu einem politischen Druckmittel entwickeln. In dem Zusammenhang sei noch einmal erwähnt, dass das oberste Ziel unseres Justizsenators Sparen lautet und nicht wie viele vielleicht vermuten würden Resozialisierung. Anders sind die desolaten Zustände in dieser Anstalt wohl kaum zu erklären und sein Adlatus Herrn Riemer setzt dieses Ziel ja konsequent ohne Rücksicht auf Verluste gemeinsam mit dem Vollzugsmanagement durch.

Viele unserer Leser werden sich nun fragen, wer denn eigentlich der Herr Riemer ist. Zur Erklärung: Das ist der nette lächelnde Grußonkel mit Brille, Sakko und Krawatte, der wichtig auf

sämtlichen Veranstaltungen herumläuft und Hände schüttelt, vorzugshalber von engagierten ehrenamtlichen Helfern im Vollzug. Denn zum einen kosten diese nix, daher sind sie sehr willkommen und zum anderen macht es sich in der Presse gut, wenn man sich händeschüttelnd mit engagierten Menschen zeigt. Hauptberuflich ist er momentan der hiesige Anstaltsleiter - aber mit politischen Ambitionen halt.

Und nachdem er sein händeschüttelndes Sparprogramm in dieser Anstalt über einen relativ kurzen Zeitraum durchgezogen hat, zieht er demnächst weiter auf dem Weg in die Salzburger Straße, um sich höheren Aufgaben zu widmen.

Sozusagen heim an Mamis Brust zum Justizsenator. Und auch dort wird es noch ein paar Hände geben die zu schütteln sind.

Aber um wieder zum Zwangsgeld und dessen politischer Wirkung zurückzukommen, muss man etwas weiter ausholen. Jedes Jahr gibt es für das Land Berlin einen Haushaltsplan, welcher auch öffentlich einsehbar ist. Jedes Ressort hat seinen eigenen Platz in diesem Haushaltsplan und somit auch das Justizressort. Jedes Ressort ist in verschiedene Einzelposten untergliedert. Ein Einzelposten ist zum Beispiel die JVA Tegel. Die JVA Tegel ist wieder untergliedert in verschiedene Posten. Man kann sich jeden einzelnen Posten genau ansehen, für den beabsichtigt wird, Geld in der JVA Tegel auszugeben.

Von den Mitteln, die für Freizeitveranstaltungen bereitgestellt werden, über die Personalkosten, Gebäudekosten, etc... Selbst die Mittel für Bücher der Bibliotheken, welche von der Anstalt angeschafft werden sind dort veröffentlicht. Ok, es ist mit 500,- € ein sehr kleiner Posten, aber er steht in dem Haushaltsplan

Dieser Haushaltsplan wird vom Abgeordnetenhaus kontrolliert und falls ein Ressort zusätzliche Mittel braucht, müssen diese beantragt werden.

Wenn nun jeder Beschluss der Strafvollstreckungskammer, der nicht umgesetzt wird, mit einem Zwangsgeld belegt wird, welches die JVA Tegel zu zahlen hat, taucht aus heiterem Himmel ein neuer Posten im Haushalt auf. Dieser heißt dann wohl "Zwangsgelder für nicht umgesetzte gerichtliche Anordnungen". Und da die Zwangsgelder von bis zu 10.000 € betragen können, wird daraus auch schnell mal ein größerer Posten, bei dem was hier in der JVA Tegel nicht umgesetzt wird.

Sollte bei der Kontrolle des Haushaltsplans durch das Abgeordnetenhaus ein solcher Kostenfaktor für letztendlich unerledigte Arbeit auftauchen, wird es Fragen geben, vor allem wie dieser zustande kommt und wofür die vielen Beschäftigten des gehobenen und höheren Dienstes in der JVA Tegel eigentlich bezahlt werden.

Das Abgeordnetenhaus wird dem Ressortleiter dann viele unbequeme Fragen stellen. In diesem Fall unserem lieben, alle Probleme weglächelnden Justizsenator. Aber Zahlen in einem Haushaltsplan sind nun mal Fakten, die man nicht mit Halbwahrheiten weglächeln kann und stellen somit ein Problem für ihn dar.

Herr Heilmann ist eigentlich ein Mann aus der Werbung ist und weiß daher genau, wie schlechte Öffentlichkeit wirkt. Und weil er ja lieber lächelt und gute Miene zum bösen Spiel macht wird er sehr, sehr böse auf seinen Adlatus (wir erinnern uns, der lächelnde Grußonkel) sein und ihm Liebesentzug androhen. Liebesentzug bedeutet in diesem Fall für den Adlatus: Kein Büro in der Salzburger Straße...

Aber weil auch der Adlatus nach Höherem strebt und gerne in die Salzburger Straße möchte, wird der Druck an die Teilanstaßleiter weitergereicht und irgendwann erreicht er auch die Gruppenleiter. Diese werden aufgefordert, ihre Arbeit vernünftig zu erledigen, und wenn die Inhaftierten ganz viel Glück haben, werden die Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern dann etwas schneller bzw. überhaupt umgesetzt. Und endlich bekommt das Schild "Bitte nicht stören" an der Tür vom Büro des Gruppenleiters wirklich Sinn.

Jedenfalls bekommen die Beschwerden der Inhaftierten über diesen Umweg Öffentlichkeit und es entsteht ein politischer Druck.

Und wenn der einfache Inhaftierte eines lernen muss, dann dass in der JVA Tegel nichts ohne politischen Druck von außen funktioniert.

Was hier in der Regel im Verborgenen abgehandelt wird, geht dann einfach nicht mehr. Man kann es auch nicht mehr schön reden, denn nackte Zahlen sind keine Halbwahrheiten, lieber Herr Heilmann. ■



Die Inhaftiertenseele im Berliner Vollzug kocht!

Uns erreichen Hilfeschreie aus allen Anstalten des Berliner Vollzuges. Sehr viele Insassen leiden massiv an der desolaten Personalpolitik des Senats.

Der Anstaltsbeirat aus der JVA Moabit, Herr Tomaschek, überreichte uns bei einem seiner Besuche 36 Hilferufe und Beschwerden aus den verschiedenen Teilanstalten insbesondere aber aus der Teilanstalt 3.

Es werden darin die unhaltbaren Zustände in der Anstalt angeprangert. Viele von uns kennen das Haus 3 noch als eine Teilanstalt mit Wohngruppen-Charakter. Davon ist nichts mehr übrig geblieben.

Die Insassen schildern in schierer Verzweiflung in den vorliegenden Beschwerden, ihre dringenden Probleme. Sie beklagen massiv die Haftbedingungen, die immer wieder auf Personalmangel zurückzuführen sind. Wir dürfen nicht vergessen, dass mehr als die Hälfte (davon ca. 70% mit Migrationshintergrund) der Inhaftierten U-Gefangene sind, für die noch die Unschuldsvermutung gilt. Der Krankenstand der

Bediensteten ist drastisch hoch und soll sich mittlerweile bei unhaltbaren 25% befinden. Kalkuliert wird normalerweise mit 13%, was schon ausreichend genug erscheint, um Tagesabläufe zu stören.

Der Nachtverschluss findet zu unregelmäßigen Zeiten statt und soll jetzt häufig um 16 h oder 17 h stattfinden (lt. Dienstplan ist 21:30 h vorgesehen). Darüber hinaus sind die Telefonzeiten völlig inakzeptabel. Viele Insassen können ihre Anwälte nicht erreichen geschweige denn ihre eh schon stark eingeschränkten sozialen Kontakte aufrechterhalten.

Herr Tomaschek, der uns seit vielen Jahren als engagierter Anstaltsbeirat bekannt ist, schilderte in einem Gespräch mit der Lichtblickredaktion seinen Eindruck über die indiskutablen Zustände und nicht mehr hinzunehmende Personalsituation.

ANZEIGE

HANDAN CEYLAN

Rechtsanwältin - Strafverteidigerin - Avukat



Strafrecht

Pflichtverteidigung - Wahlverteidigung

Sprachen: Deutsch - Türkisch - Englisch

> Sie haben ein offenes Strafverfahren?
Ich vertrete Sie als engagierte Pflichtverteidigerin.

> Tel: (030) 691 20 92 - Fax: (030) 691 11 26

> ceylan@kanzlei-ceylan.de

> www.kanzlei-ceylan.de

> Hasenheide 12, 10967 Berlin.

Der lichtblick: Uns ist zu Ohren gekommen, dass die Umsetzung der zweiten Freistunde in Moabit zu massiven Problemen führt. Sobald die Zellentür aufgeschlossen wird und der Inhaftierte den Haftraum verlässt, wird dies als zweite Freistunde gewertet?

Herr Tomaschek: *Ich wollte es auch nicht glauben als ich davon erfuhr aber es trifft tatsächlich zu. Der personelle Notstand macht das diensthabende Personal erfinderisch und so wird ein Zellaufschluss z.B. für einen Arzt- oder Rechtsanwaltsbesuch oder ein Gespräch mit dem Anstaltsbeirat - auch wenn dieser Vorgang nur 15 Minuten dauert - als zweite Freistunde gewertet. Man muß immer im Auge behalten, dass es sich überwiegend um U-Häftlinge handelt, für die nach wie vor die Unschuldsvermutung gilt.*

Der lichtblick: Wie gehen Sie als Anstaltsbeirat mit der neuen Situation um, können Sie vermitteln oder für Verbesserungen sorgen? Haben Sie mit dem Anstaltsmanagement gesprochen?

Herr Tomaschek: *Der Umgang mit der unbefriedigende Situation ist schwer. Die Aussagen der Anstalt sind so, dass es jederzeit noch schlimmer werden kann. Wir als Anstaltsbeirat können uns nur an die Verantwortlichen wenden und um Klärung und Verbesserung bemühen. Trotzdem bleiben wir kämpferisch, um die Situation zum Positiven zu verändern. Der Gefangene leidet darunter und das kann und darf so nicht sein. Es ist schmerzlich zu sehen, wie die Resozialisierung Schaden nimmt. Das muss schleunigst verändert werden.*

Der lichtblick: Sie sprachen den Berliner Vollzugsbeirat an, konnten Sie hierbei konstruktiven Rückhalt erlangen?

Herr Tomaschek: *Ja, letzte Woche gab es ein Gespräch, wo allerdings nur der Ist-Zustand aufgezeigt wurde und man sich einig war, dass allen Berliner Haftanstalten das Wasser bis zum Hals steht. Ein Mitglied des Berliner Vollzugsbeirats merkte an, dass man die JVA Moabit aufgrund des Personalnotstandes schließen müsste, wäre sie ein Betrieb der Freien Wirtschaft.*

Der lichtblick: Ist Ihnen in ihrer langjährigen Tätigkeit eine solche Situation schon mal vorgekommen?

Herr Tomaschek: *Ich bin seit dreißig Jahren als Anstaltsbeirat tätig. Solch eine Personalmisere habe ich bisher noch nicht erlebt. Der AVD kann dies nur durch vermehrten Zusammenhalt kompensieren. Man fürchtet um die Einhaltung von allgemeinen Sicherheitsstandards, sowie die eigene Sicherheit. Erwähnenswert ist, dass sich nicht wenige Inhaftierte durchaus solidarisch mit den Problemen der Beamten des AVD befassen. Auch diesem Umstand ist es zu verdanken, dass der Tagesablauf der JVA Moabit bislang relativ störungsfrei ist. Aber wie lange noch?*

Der lichtblick: Wurden die Telefonzeiten in der JVA Moabit geändert? Sind die Telefone nicht in den Hafträumen?

Herr Tomaschek: *In der U-Haft haben die meisten Gefangenen nicht viel Geld, so dass sie auf Telefongespräche im Stationsbüro angewiesen sind. Wenn dann der Nachtverschluss schon frühzeitig beginnt können dringende Angelegenheiten mit Anwälten und Familien nicht mehr geklärt werden. Die U-Haft Situation ist ja generell sehr speziell und nicht mit der Strafhaft zu vergleichen. Es gilt die Unschuldsvermutung, die*

vielfach nicht ausreichend beachtet wird. Die Bediensteten haben gar nicht die Zeit sich mit einzelnen Inhaftierten auszuwechseln.

Die neuen Einschlusszeiten in der JVA Tegel lassen vermuten, dass auch wir Moabiter Verhältnisse haben oder anderherum, dass sämtliche Insassen in Berlin rigoros mehr Einschluss erhalten. Ein Rückschritt, der in einem rasanten Tempo vollzogen wird. Der Strafvollzug steht aber in der Pflicht Voraussetzungen zu schaffen, damit die Gefangenen individuell betreut und behandelt werden. Die Schritte müssen möglichst frühzeitig durchgeführt werden und unproduktive Wartezeiten sind hierbei zu vermeiden. Das das Aggressionspotenzial steigt, wenn Gruppenangebote entfallen oder wenn das gemeinsame Kochen entfällt, liegt doch auf der Hand. Teilweise sollen sogar Insassen nicht zur ärztlichen Versorgung gekommen sein. Kirchgänge und Duschkmöglichkeiten sind ebenfalls ersatzlos entfallen. Die Kontakte zu den Vollzugshelfern liegen auch auf Eis, weil sie keinen Einlass in die Anstalt finden. Die soziale Isolation breitet sich weiter aus. Wie sollen zwischenmenschliche Kontakte erhalten werden wenn durch permanent herbeigeführte Alarmsituationen keine Besuche mehr möglich sind. Wir empfinden das als Verwahrlosung deutlichster Ausprägung.

Es drängt sich die Frage auf, wie soll es weiter gehen? Oder anders gefragt: werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Rahmenkonzeption im Berliner Männervollzug noch erfüllt? Mit dem momentanen Personalstand ist ein normaler Vollzugsablauf sicherlich nicht zu realisieren (siehe Extra-Blatt 3). Hat man sich darüber im Vollzugsmanagement schon Gedanken gemacht oder ist der ständige Einschluss die einzige Möglichkeit mit dem diesem Dilemma begegnet wird. Bisher ist es in den einzelnen Teilanstalten erstaunlich ruhig geblieben. Das besonnene Verhalten der Insassen ist zu loben.

Das sehen anscheinend nicht alle Beteiligten so. Die Berliner Abendschau berichtete am 27.07.2015 über die katastrophale Personalsituation in den Berliner Haftanstalten und Justizsenator Heilmann hatte nichts besseres zutun als den Inhaftierten die Schuld in die Schuhe zu schieben, wenn doch der Aufschrei der Insassen erst kam, nachdem der Einschluss an Umfang immer mehr zunahm! Wir wissen dieser erhebliche Einschluss hat nichts mehr mit Sicherheit und Ordnung zu tun, sondern ist Resultat einer verfehlten Personalpolitik.

Die Bediensteten wissen morgens noch nicht einmal, ob ein normaler Dienst gefahren werden kann oder ob ein „Notprogramm mit viel Einschluss“ läuft. Was unternimmt der Senat damit es zu einer Entlastung bei zunehmender Arbeitsbelastung der Justiz kommt? Wie wird die altersbedingte Fluktuation des AVD aufgefangen? Die in der Presse angesprochenen neuen 250 Personalstellen fangen bei weitem nicht die fehlenden Bediensteten auf, die durch Pensionierung und Rente wegfallen.

Wir erwarten aber Lösungsansätze, die uns eine vollzogene Perspektive aufzeigen und nicht Rahmenkonzeptionen, die nur halbherzig umgesetzt werden. Für uns Tegeler gehört das Wort „Einschluss“ zu unserem Alltag und der Frust ist allgegenwärtig. Aber solange Politiker nicht die Wahrheit aussprechen, wird sich hier nichts ändern. ■

Rote Karte für das "Tegeler Landrecht" !

Das "Tegeler Landrecht" führt ein Schattendasein im Vollzug und meidet die Öffentlichkeit, wie ein Vampir das Licht. Denn immer wenn es ins Rampenlicht gerückt wird schrumpft es ein bisschen und wird weniger anwendbar. So auch in zwei neuen Urteilen zum § 84(2) Strafvollzugsgesetz (StVollzG).

Von Norbert Kieper

Die Strafvollstreckungskammern (StVK) werden täglich mit einer Fülle von Klagen Inhaftierter eingedeckt, die Opfer des "Tegeler Landrechts" geworden sind.

Der Redaktion des Lichtblicks sind zwei Urteile zugegangen, die das sprichwörtliche Schattenrecht auf das Deutlichste dokumentieren. Die Richter haben in unmissverständlich-er Sprache der JVA Tegel eine Abfuhr erteilt und erklärt, dass es so nicht geht oder anders ausgedrückt das es rechts- und verfassungswidrig ist.

Obwohl der § 84 (1-3) StVollzG den meisten Gefangenen hinlänglich bekannt sein dürfte, geben wir ihn hier nochmal wortgetreu wieder:

- (1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.
- (2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.
- (3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

Einige Justizbedienstete haben dabei wohl eine eigene Lesart und abweichende Rechtsauffassung zu Grundrechten entwickelt nach der sie handeln. Ansonsten hätten sich die folgenden Ereignisse so nicht zugetragen können.



Schilderung Fall 1

Das Landgericht Berlin hat am 15.04.2015 mit der Geschäftsnummer 590 StVK 241/14 Vollz beschlossen, dass die ergangene Anordnung, am 15.07.2014, der körperlichen Durchsuchung eines Inhaftierten mit vollständiger Entkleidung rechtswidrig war.

Der Leiter der Abteilung Sicherheit ordnete mündlich ohne Angabe von Gründen oder Gefahr im Verzug die körperliche Durchsuchung eines Inhaftierten an. Und das Ganze nur aufgrund dubioser Informationen eines Mitinhaftierten, dass der Gefangene unerlaubte Gegenstände mit sich führen würde. Daraufhin erfolgte eine Kontrolle nach § 84 (2) StVollzG. Ist das schon der vollzugliche Offenbarungseid? Dem Gefangenen wurde bei der Rückkehr aus seinem Arbeitsbetriebe von zwei Bediensteten aufgelauert und eröffnet, dass nun eine Durchsuchung nach § 84 (2) erfolgen soll. Der Gefangene bat um Einsicht in die schriftliche Anordnung und um die Anwesenheit eines Arztes. Die entsprechende Anordnung sollte nachgereicht werden.

Ein Arzt wurde trotz Bitte und Recht des Inhaftierten nicht hinzugezogen. Auch auf wiederholte Nachfrage des Inhaftierten wurden ihm keine Gründe für die körperliche Durchsuchung und Entkleidung genannt. Es darf bezweifelt werden, dass die Maßnahme überhaupt irgendeinen konkreten Grund

hatte. Was durch die lakonische Aussage des Stellvertreters der AG Drogen untermauert wird, es handelte sich um eine Kontrolle nach dem Modell "Zufallsgenerator".

Fragen, die leicht hätten beantwortet werden können blieben unbeantwortet. Viele belastende Maßnahmen sind nicht nachvollziehbar und völlig orientierungslos. Die vernommenen Beamten drückten sich merkwürdig und vage aus. Alles nur ein Missverständnis? Später tauchte ein Nachtrag zur dienstlichen Meldung auf in dem es doch konkrete Hinweise gab, dass verbotene Gegenstände in die Teilanstalt gebracht werden sollten. Fanden hier etwa nachträgliche Manipulationen statt?

Das LG führte aus, dass der Feststellungsantrag zulässig ist, weil die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung einen grundrechtsrelevanten Eingriff darstellt. Entscheidend für die Kammer und deren Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der JVA waren die auffälligen Häufungen von Missverständnisse und Ungereimtheiten auf Seiten der JVA.

Die Aussagen sämtlicher Bediensteten machen deutlich, dass offenbar Durchsuchungen ohne jegliche Verdachtsmomente grundsätzlich möglich und in der JVA Tegel auch bereits durchgeführt worden sind. Ein Hinweis auf die erfolgte Anordnung hätte unbedingt schriftlich festgehalten werden müssen, damit eine rechtliche Absicherung des Vorgehens gegeben ist.

Schilderung Fall 2

Merkwürdig ist auch der zweite Fall, der uns bekannt wurde. Auch hier geht es um den § 84 (2) StVollzG, der uns deutlich zeigt was so alles möglich (und unmöglich) ist und in welche abstrusen Situationen der Inhaftierte plötzlich geraten kann. Auch hier hat die StVK festgestellt, dass die körperliche Durchsuchung, einschließlich Entkleidung, (ebenfalls am 15.07.2014) rechtswidrig war.

An jenem Tag wurde der Gefangene aus seiner Teilanstalt vom Gefängnisseelsorger zu einem Gespräch abgeholt. Un-

terwegs wurde noch ein Gefangener aus der Teilanstalt V eingesammelt und der Pfarrer bat ihn zu warten, was allerdings die Aufmerksamkeit von zwei besonders eifrigen Bediensteten aus der gegenüberliegenden Teilanstalt VI weckte. Die Beamten erklärten ihm sehr barsch, dass sie ihn nach § 84 (2) durchsuchen müssen und brachten ihn in die Teilanstalt VI. Auf die Einwendungen des Gefangenen und auf die Gründe der Durchsuchung wurde nicht im geringsten eingegangen. Aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur befolgte der Gefangene verängstigt die Aufforderung, die komplett ergebnislos verlief.

Es wurde, auch hier, keine Meldung gefertigt. Eine schriftliche Anordnung gab es nicht. Der Gefangene fühlte sich durch diese Art der Behandlung völlig erniedrigt, was er auch sofort seiner Gruppenbetreuerin und später dem Seelsorger aufgeregt mitteilte.

Der Sachverhalt war mehreren zuständigen Anstaltsbediensteten bekannt. Sollten solche dienstlichen Auffassungen Raum gewinnen, hätten wir das Gefühl jederzeit Freiwild zu sein.

Der Gefangene hält das Vorgehen der Bediensteten für willkürlich. Solche Entkleidungsspiele seien in der JVA Tegel sehr stark manifestiert.

Die Strafvollstreckungskammer befand, dass der Feststellungsantrag des Inhaftierten in dieser Form zulässig und begründet ist. Das berechtigte Interesse ist ein Unterfall des Rechtsschutzinteresses. Es ist dann gegeben, wenn die angefochtene Maßnahme bei späteren Entscheidungen sich für den Betroffenen nachteilig auswirken kann und Wiederholungsgefahr besteht.

Die StVK führt aus: Die unterlassene anstaltsinterne Aufklärung des bekannten Vorfalles gibt Anlass zur Sorge, dass die JVA an seiner Praxis des Duldens derartiger Grundrechtseingriffe festhalten will. Denn in Verfahren, in denen eine Verletzung der Menschenwürde in Frage steht, entfällt das Rechtsschutzinteresse nicht mit der Beendigung der beanstandeten Maßnahme. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Verstoß gegen die staatliche Pflicht zur Gewährleistung der Mindestvo-

ANZEIGE



Rechtsanwalt
Matthias Matuschewski

Strafrecht – Revision – Vollzugsrecht

Reinhardtstraße 15, 10117 Berlin

Tel. : +49 (0) 30. 48 82 57 48

Fax : +49 (0) 30. 48 82 57 51

email : matuschewski@ra-matuschewski.de

web : www.ra-matuschewski.de

Notfall Telefon : 0152 - 21 73 16 74

• Porady i obrona również w języku polskim



raussetzungen menschenwürdiger Existenz vorliegt, die dem Gefangenen auch in der Haft erhalten bleiben müssen (vgl. BVerfGE 45, 187, BVerfGK 12,410,414f).

Auch in diesem Fall ist eine Anordnung für eine Entkleidung des Gefangenen nicht erteilt worden. Diese Anordnungsbe-
fugnis wird gemäß § 156 (3) StVollzG in der Regel nur auf Angehörige des Höheren Dienstes übertragen.

Die Stellungnahmen der beiden Bediensteten, die mit vielen Erinnerungslücken behaftet waren, haben das Vorbringen des Gefangenen nicht im mindesten entkräftet. Offen zu Tage getretene Sachverhaltsmanipulationen, Falschaussagen und Verkettungen von Missverständnissen haben ebenfalls enorm dazu beigetragen. Die Anstalt hat es unterlassen den betreffenden Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Es wurde einfach ausgeblendet.

Der Staat ist verpflichtet, alle Vorgänge im staatlichen Gewahrsam, bei denen der Verdacht einer erniedrigenden Behandlung bestehen, einer effektiven offiziellen Untersuchung zu unterziehen. Es bestand kein sachlicher Grund für eine körperliche Durchsuchung des Gefangenen nach § 84(2). Die körperliche Durchsuchung ist nicht grenzenlos gestattet. Sie unterliegt nach Art. 1 (3), Art.20 (3) GG dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 81 (2) VollzG).

Der Aufenthalt des Gefangenen vor der Teilanstalt V war rechtmäßig. Von dem Gefangenen ging in dieser Situation

für jeden klar ersichtlich keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt aus. Da bei einer körperlichen Durchsuchung (inkl. Entkleiden) schwerwiegend in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Gefangenen eingegriffen wird, hat der Gesetzgeber bei dieser Art von Eingriffen strengere Voraussetzungen geschaffen.

Lichtblick-Kommentar:

Deutlicher als diese Strafvollstreckungskammer die Sachverhalte beschreibt geht es nicht. Die Maßregelung für die Anstalt ist krachend und wird dauerhaft eine mächtige Resonanz haben. Was bedeutet das Urteil für die Inhaftierten?

Vor allem vielleicht dies: Niemand darf die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger dieses Landes, also auch nicht die von inhaftierten Bürgern, mit Füßen treten, verletzen oder missachten.

Wir hoffen, dass mit diesen Urteilen mehr Rechtssicherheit umgesetzt und die Willkür in den Anstalten gemindert wird. Die Essenz aus den beiden Urteilen zeigt aber, dass jeder plötzlich mit einer körperlichen Durchsuchung konfrontiert werden kann. So hat die Willkür des Entkleidens auch einen Redakteur des Lichtblickes getroffen, der die Angelegenheit seinem Rechtsanwalt zur eingehenden Prüfung und rechtlichen Verfolgung übergeben hat. Wir werden über den Ausgang berichten. ■

ANZEIGE



Straffälligen- und
Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin
Telefon: 030 - 86 47 13 - 0
Fax: 030 - 86 47 13 - 49
info@sbh-berlin.de

Zweigstellen:
Donaustraße 52 | 12043 Berlin
Triftstraße 41 | 13353 Berlin



sozial bestimmt handeln

- ♦ Straftatbearbeitung
- ♦ Entlassungsvorbereitung
- ♦ Betreutes Wohnen
- ♦ Schuldnerberatung
- ♦ Eingliederungshilfe
- ♦ Arbeit statt Strafe
- ♦ Arbeits- u. Qualifizierungsangebote (ARGE u. a.)
- ♦ Gruppentraining Soziale Kompetenzen
- ♦ u. a. Gruppenangebote

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung





Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte.

Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma.

Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1%.

Massak Logistik GmbH ■ Josef-Fösel-Str. 1 ■ 96117 Memmelsdorf
 Telefon: 0951 - 299466-0 ■ Telefax: 0951 - 299466-16 ■ Internet: www.massak.de ■ E-Mail: info@massak.de

supermarkähnlichen Sichteinkauf ■ Bestelleinkauf und Auslieferung durch unser eigenes Personal ■ Frischbackstation für Brötchen, Süßgebäck und Pizzen ■ großes Frische-, Obst- und Gemüsesortiment ■ Basteleinkauf über Katalogbestellung ■ Sporteinkauf über Katalogbestellung ■ Armbanduhrverkauf sowie Batteriewechsel vor Ort ■ separate Kosmetikeinkaufsliste, dekorative Kosmetik (Lippenstift usw.) ■ Quelle-/Neckermann-Katalogbestellung, wenn zugelassen ■ Fernseh- und Radioverkauf mit Garantieleistung vor Ort ■ Scannerkassen mit modernem Betriebssystem ■ Sortiment nach Abstimmung mit Anstaltsleitung ■ Spezialsortiment für unsere ausländischen Kunden ■ elektronisches Warensicherungssystem mit akustischem Alarm ■ auf Wunsch glasfreier Einkauf ■ Zeitschriftenverkauf (Fernsehzeitungen, Illustrierte, Erotik, ...) ■ eigener Fernseh- und Radioverkauf ■ CD und Konsolenspiele - Bestellungen ■ Postverkehrsabwicklung (Briefmarken, Postkarten, etc.) ■ spezieller Mutter-Kind-Einkauf ■ Belieferung von Außenstellen ■ monatlich aktualisierte Einkaufsliste mit Sonderangeboten ■ Getränke in PET-Pfandflaschen

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus. Und auch Gefangene äußern sich positiv, wie die Gefangenenzeitung ‚der lichtblick‘ aus Berlin: „Massak ausgefeiltes Logistiksystem liefert uns zwei Mal im Monat beanstandungsfrei unsere Waren (aus fast Tausend können wir wählen), bei denen Qualität und Preise stimmen. Bitte weiter so!“

„Schulden & Strafvollzug – eine unheilvolle Allianz“

Von RA R. Schweikert

Teil 3 „Insolvenz im Knast – geht das überhaupt“?



Ja - das Verbüßen einer Haftstrafe steht Ihrer Entschuldung durch ein Privatinsolvenzverfahren nicht entgegen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren dauert zwischen 5 und 6 Jahre – die Zeit der Inhaftierung zählt dabei mit.

Während des Insolvenzverfahrens müssen Sie den pfändbaren Teil Ihres Einkommens abgeben. Während der Haftzeit also das »freie Eigengeld«. Da dies jedoch meist schon durch die Gerichtskasse gepfändet wird, entsteht somit kein finanzieller Nachteil.

Nach der Entlassung liegt die Pfändungsfreigrenze bei monatlich 1.049,99 Euro netto. Sie erhöht sich dann pro Unterhaltsverpflichtung (Kind und/oder Ehepartner). Kindergeld und das Einkommen des Ehepartners bleiben unberücksichtigt. Das heißt, ein Privatinsolvenzverfahren wirkt sich nicht nachteilig auf die wirtschaftliche Situation Ihres Lebens- bzw. Ehepartners aus.

Während des Verfahrens haben Sie Ihrem Treuhänder (dieser wird für Sie vom Gericht bestimmt) mitzuteilen, wo Sie wohnen und arbeiten. Sie sollten es außerdem vermeiden, sich während des Privatinsolvenzverfahrens neu zu verschulden oder erneut straffällig zu werden.

Und ja – man wird auch von den Gerichtskosten durch eine Insolvenz befreit!

Den Ablauf einer Insolvenz während der Haft veranschaulicht das Schaubild auf Seite 23 unten!

Pfändungsfreigrenze

Nach § 850 c ZPO steht jedem ein unpfändbarer Betrag aus Arbeitseinkommen zu. Dieser Mindestbetrag richtet sich nach den Unterhaltsverpflichtungen und dem bereinigten Lohn.

Zeichenerklärung zur nachstehenden Pfändungstabelle

Familienstand = **Fams**

Zahl der Unterhaltsverpflichtungen = **ZdUv**

Pfändungsfreibetrag in € = **Pfäf-€**

Fams	ZdUv	Pfäf-€
ledig	0 Kind 0	1.049,99
ledig	1 Kind 1	1.439,99
ledig	2 Kinder 2	1.659,99
verheiratet	0 Kind 1	1.439,99
verheiratet	1 Kind 2	1.659,99
verheiratet	2 Kinder 3	1.879,99

Fragen zum Thema Insolvenz & Knast:

• Kann ein Privatinsolvenzverfahren denn auch während der Haft durchgeführt werden?

Ja, das Verbüßen einer Haftstrafe steht einer Privatinsolvenz nicht entgegen. Im Gegenteil – man kann die Haftzeit nutzen und ist dann nach der Entlassung entweder bereits schuldenfrei oder zumindest in absehbarer Zeit.

• Wie viel von seinem Verdienst bzw. Lohn muss man abgeben?

Man muss während der Insolvenz den pfändbaren Teil seines Einkommens abgeben. Während der Haftzeit also das »freie Eigengeld«. Nach der Entlassung liegt die Pfändungsfreigrenze bei monatlich ca. 1.049,99 Euro netto. Sie erhöht sich dann pro Unterhaltsverpflichtung um weitere ca. 220,00 Euro netto (Kindergeld und das Einkommen des Ehepartners bleiben unberücksichtigt). Das heißt außerdem dass ein Privatinsolvenzverfahren sich nicht nachteilig auf die wirtschaftliche Situation des Lebens- bzw. Ehepartners auswirkt.

• Wird man auch von den Gerichtskosten für das Strafverfahren befreit?

Klare Antwort – Ja!

• Wird man im Insolvenzverfahren eigentlich von allen Schulden befreit?

Es fallen alle Schulden aus einer »normalen« Verbrauchersituation weg (z. B. Forderungen von Versandhäusern,

Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten, Rückforderungen von Sozialleistungen der Stadt, Finanzamt usw.). Aber von Forderungen aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung wird man nicht befreit – z.B. Schmerzensgeld.

• Stimmt es, dass ein Insolvenzverfahren heute nur noch drei Jahre dauert?

Das ist etwas kompliziert zu beantworten. Also die „Drei-Jahres-Insolvenz“ kann man getrost eine komplette „Fehlgesetzgebung“ nennen – d.h. es gibt sie faktisch nicht. Aber seit dem 07.2014 ist es möglich das Insolvenzverfahren von 6 auf 5 Jahre zu reduzieren. Hierzu muss der Insolvenzverwalter (dieser wird dem Schuldner durch das Insolvenzgericht zur Seite gestellt) innerhalb von 5 Jahren ca. 2.000 € vom Schuldner eingenommen haben. Bei Strafgefangenen klappt das sehr oft schon über das pfändbare freie Eigengeld.

• Worauf muss man denn während einer Privatinsolvenz achten?

Während des Verfahrens muss man seinem Treuhänder mitteilen, wo man wohnt und arbeitet. Außerdem sollte man vermeiden, sich während des Privatinsolvenzverfahrens neu zu verschulden oder erneut straffällig zu werden.

Das Ärgernis mit dem Wertersatz

„Im rechtskräftigen Strafurteil werden Vermögenswerte, die durch die Straftat erlangt wurden - oder der entsprechende Wertersatz - für verfallen erklärt“ (s. §§ 73 ff StGB). Das Gericht darf den Brutto-Umsatz entziehen (z.B. Gesamterlös aus Drogendeals) und muss sich nicht am Reingewinn orientieren (kein Abzug von „Geschäftskosten“). Dies führt oft zu sehr hohen Forderungen – nicht selten 50.000 € oder mehr. Das eigentliche Ärgernis aber ist, dass diese Schulden „als vorsätzliche“ bewertete werden und diese Schulden dann in einem Insolvenzverfahren nicht erlassen werden (ähnlich wie Schmerzensgeld- oder Schadensersatz).

Möglichkeiten des Schuldners:

- Zahlungserleichterungen (durch die Staatsanwaltschaft) Wertersatzverfall kann - auch längerfristig - gestundet werden, um vorrangige Schadenswiedergutmachung sicherzustellen. Sollte der Rechtspfleger Ihren Antrag ablehnen, können Sie die Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft überprüfen lassen. Einwendungen dagegen entscheiden Amtsgericht bzw. Strafvollstreckungskammer.
- Absehen von der Vollstreckung des Wertersatzes (durch zuständiges Gericht). Die Strafvollstreckungskammer (bzw. Gericht 1. Instanz) kann anordnen, dass die Vollstreckung ganz oder zum Teil (endgültig!) unterbleibt, wenn die Wiedereingliederung des Schuldners durch die Beitreibung des Wertersatzes dauerhaft erschwert würde.
- Gnadenerweis (durch Staatsanwaltschaft als Gnadenbehörde). Der Gnadenantrag könnte z.B. darauf

abzielen, die Zahlung des Wertersatzes für eine bestimmte Bewährungszeit auszusetzen und ggf. parallel dazu stabilisierende Weisungen oder auch Wiedergutmachungsaufgaben auszusprechen.

Der Fall und Tatbestand:

Der Beklagte hatte seinen Pkw bei der Klägerin gegen Kfz-Haftpflichtschäden versichert. Mit diesem Fahrzeug verursachte er in wegen vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtigem Zustand einen Verkehrsunfall, bei dem sein Beifahrer schwere Verletzungen erlitt. Der Beklagte wurde wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung durch Trunkenheit in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Versicherung des verletzten Beifahrers zahlte als Schadensersatz an diesen nahezu 1/2 Million EUR. Sie erwirkte gegen den Beklagten einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid über 150.749,74 € Daraufhin beantragte der Beklagte die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Nach Verfahrenseröffnung meldete die Versicherung ihre titulierte Forderung als eine solche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung an. Der Beklagte widersprach.

Die Versicherung hat daraufhin Klage auf Feststellung erhoben, dass die titulierte Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrühre und damit nicht in das Insolvenzverfahren falle.

Beschluss Bundesgerichtshof (Az: IX ZR 29/06):

In diesen Fällen ist der Tätervorsatz allenfalls auf die Übertretung des Verbots oder die Nichtbefolgung des Gebots gerichtet, nicht jedoch auf die Schädigung desjenigen, der möglicherweise bei der Zuwiderhandlung zu Schaden gekommen ist. Regelmäßig ist diese Folge allenfalls fahrlässig verursacht.

Fazit:

Der Beklagte wurde im Rahmen seines Insolvenzverfahrens auch von der Forderung der Versicherung befreit.

Alle Inhaftierten können ab sofort einen für sie kostenlosen Beratungstermin vereinbaren oder das Info-Magazin „Der Horizont“ samt aller Musterformulare kostenfrei unter nachstehender Adresse bestellen:

Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug – FSI
Postfach 200132
89040 Ulm

Im nächsten Lichtblicks erscheint hier der vierte Teil unserer Reihe „Schulden & Knast“ mit dem Thema:

„Einkommen in der JVA & Pfändbarkeit“

Auf den nächsten beiden Seiten finden Sie weitere Muster. ■

Muster 4: Stundung

Absender und Datum

An

Betr.: Stundung meiner Schulden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben näher bezeichneter Angelegenheit bitte ich um Stundung meiner Schulden. Meine familiäre und wirtschaftliche Situation stellt sich derzeit wie folgt dar:

- ich bin ledig / verheiratet / geschieden und Vater / Mutter von minderjährigen Kindern
- derzeit bin ich Insasse der Justizvollzugsanstalt und werde voraussichtlich am aus der Haft entlassen.

Ich werde mich umgehend nach Haftentlassung bzgl. der offenen Forderungen bei ihnen melden und versuchen eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Ich bitten Sie deshalb, mir die Forderungen bis zum (Haftentlassung) zu stunden und bis dahin aus Kostengründen auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen und Zinsen zu verzichten.

Besten Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

Muster 5: Teilverzicht

Absender und Datum

An

Betr.: Teilverzicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich in obiger Angelegenheit an Sie, in der Hoffnung auf ein positives Einigungsverhältnis.

Aufgrund meiner derzeitigen Situation (Inhaftierung) ist leider nicht abzusehen, ob sich meine wirtschaftliche Lage in absehbarer Zeit verbessern wird (voraussichtlicher Entlassungstermin ist der ...). Ich möchte Sie daher bitten, mein Anliegen dahingehend zu prüfen.

Es ist mir in absehbarer Zeit leider nicht möglich, den gesamten Betrag zu zahlen. Auch ist es für mich schwierig, eine monatliche Ratenzahlung einzuhalten. Seitens Dritter würde mir jedoch ein Einmalbetrag zur Verfügung gestellt werden. Ich möchte Ihnen aber dennoch folgenden Vorschlag zur Regelung meiner Schulden unterbreiten:

- Ich leiste auf die gesamte Restforderung in Höhe von..... € eine Vergleichszahlung in Höhe von.... €.
- Die Zahlung erfolgt unverzüglich, sobald ich Ihre schriftliche Bestätigung erhalten habe.
- Im Zuge dessen, möchte ich Sie bitten, nach Erhalt der Vergleichssumme, die Restschuld erlassen, sämtliche Titel gegen mich auszuhändigen und eine Erledigung an die SCHUFA zu melden.

Ich würde mich freuen, wenn wir über diesem Wege die Angelegenheit bereinigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

Muster 6: Ratenzahlung

Absender und Datum

An

Betr.: Ratenzahlungsangebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit geraumer Zeit erheben Sie Forderungen gegen mich. Leider konnte ich aufgrund meiner derzeitigen wirtschaftlichen Situation (Inhaftierung, voraussichtlicher Entlassungstermin ist der ...) den Zahlungen bisher nicht nachkommen.

Momentan ist es mir unmöglich, die ausstehende Summe in Höhe von € mit einer einzigen Zahlung zu tilgen. Mit diesem Schreiben erkenne ich daher meine Schulden bei Ihnen an. Es liegt in meinem Interesse, weitere Schritte und steigende Kosten zu verhindern. Deshalb möchte ich Ihnen einen Vorschlag zur Ratenzahlung unterbreiten:

- Ihre Zustimmung vorausgesetzt, zahle ich die Summe von € in monatlichen Raten zu jeweils € ab, beginnend einen Monat nach Ihrer schriftlichen Bestätigung.
- Gerade ich mit zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten in Rückstand, ohne zuvor eine entsprechende Stundungsvereinbarung getroffen zu haben, so kann Ihrerseits der abgeschlossene Vergleich schriftlich gekündigt werden.
- Mit wirksamem Abschluss des Vergleichs ruhen sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Sicherungsverwertungen, soweit sie die in das Verfahren einbezogenen Forderungen und Ansprüche betreffen. Während der Laufzeit der Vereinbarung wir Ihrerseits auf weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Offenlegung einer Lohnabtretung verzichtet.

Die Zahlungen werden gemäß § 497 Satz 3 BGB verrechnet.

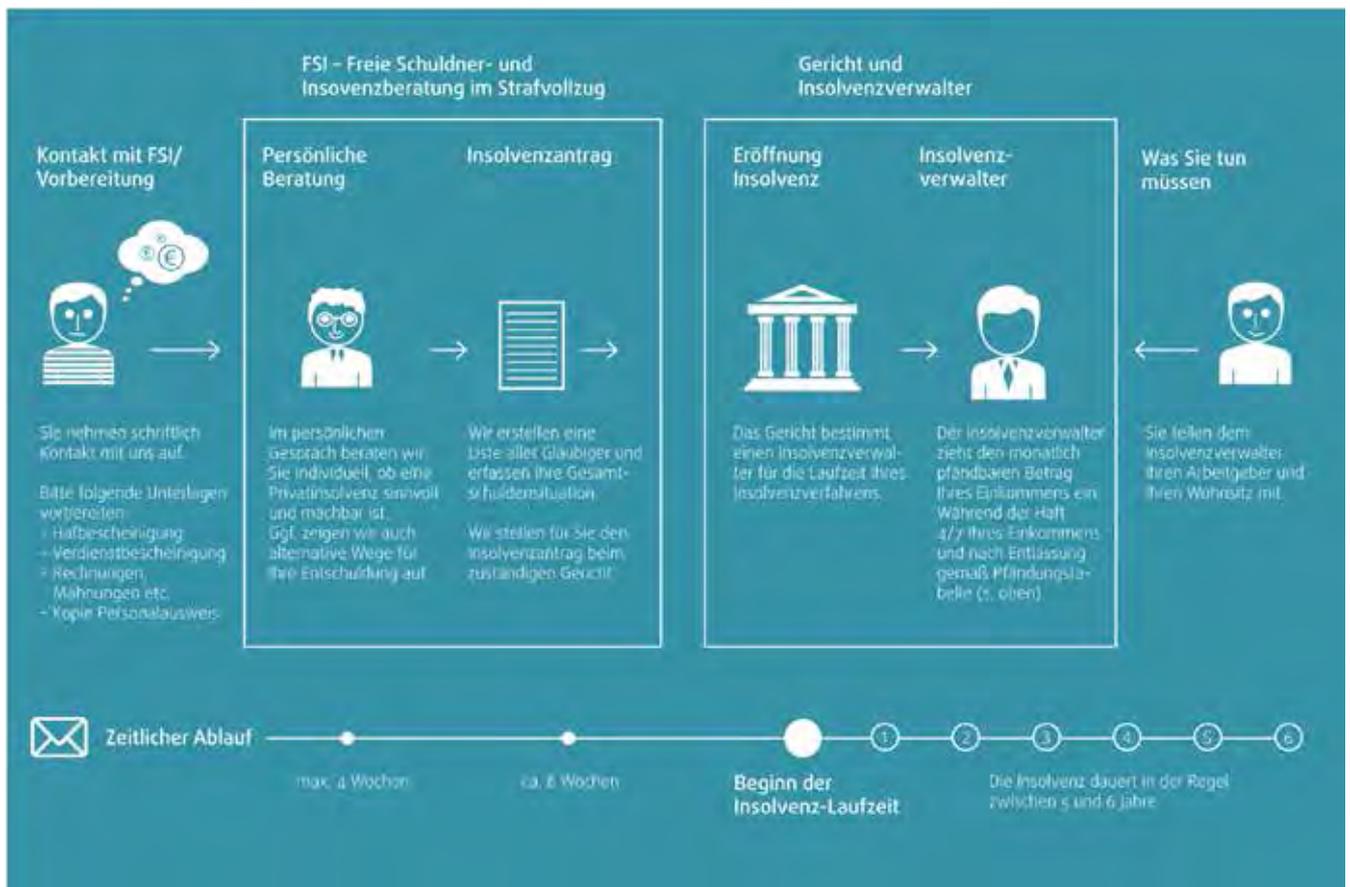
Bitte senden Sie mir nach Zahlung der letzten Rate einen Erledigungsvermerk sowie den entwerteten Titel zu.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und hoffe, wir können zu einer gemeinsamen Einigung kommen. Ich erhoffe mir Ihre Antwort bis zum

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

Ablauf einer Insolvenz während der Haft



Unterschiedlicher Lohn

Im Rahmen einer Recherche ist der Lichtblick auf Unstimmigkeiten in der bundesweiten Gefangenen-Entlohnung gestoßen, der wir natürlich auf den Grund gehen mussten. In mühevoller Kleinarbeit haben wir die Gefangenen- und Verwahrten-Vergütung in allen Bundesländern genau unter die Lupe genommen und unerklärliche Abweichungen feststellen müssen. Gleichbehandlung sieht anders aus!

Von N. Kieper

Wir begannen nach der Wurzel des Übels zu forschen und landeten ganz schnell bei der Föderalismusreform im Jahr 2006, die jedem Bundesland unter anderem die Erschaffung eines eigenen Strafvollzugsgesetzes zur Aufgabe gemacht hat. Einige Bundesländer haben bereits eigene Landesstrafvollzugsgesetze eingeführt. In den Ländern, die ihre Hausaufgaben noch nicht gemacht haben, gilt immer noch das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) des Bundes. Der § 43 StVollzG Abs. 2-5 regelt den monetären Teil, also den geldlichen Verdienst und Abs. 6-10 den nicht monetären Teil, also die zusätzlichen Tage für Urlaub oder vorzeitige Entlassung. In § 200 StVollzG ist die Höhe (9%) und die Berechnungsgrundlage (Bezugsgröße nach § 18 SGB IV für das Jahr 2015 auf 34.020,00 €) für das Entgelt festgelegt. Auf die nicht monetäre Vergütung und die Regelung der Arbeitszeiten kommen wir zu einem späteren Zeitpunkt noch zurück.

Damit wir nicht Äpfel mit Birnen vergleichen, haben wir zur Grunglagenermittlung alle Justizministerien in Deutschland angeschrieben und um die entsprechenden Auskünfte gebeten. An dieser Stelle einen aufrichtigen Dank der Redaktion an die betreffenden Mitarbeiter für die gute Zusammenarbeit.

Die uns erteilten Auskünfte beinhalteten Zahlen über die Lohnstufen, die wöchentliche Arbeitszeit und die Prozentangaben zu den jeweiligen Formen der Inhaftierung, also Strafgefangene, Untersuchungsgefangene und Sicherungsverwahrte/Untergebrachte. Da einige Bundesländer abweichende Bezeichnungen zu den Bezeichnungen in § 48 StVollzVergO eingeführt haben, mussten wir uns Gedanken machen, wie diese Stufen in einer bundesweit vergleichbaren Tabelle einzuordnen sind.

Zum besseren Verständnis unseres Vergleichs möchten wir unsere Vorgehensweise kurz erläutern. Wie bereits erwähnt haben einige Bundesländer abgeänderte Lohnstabellen, wie Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland Pfalz und Hamburg. So gibt es in Hamburg 6 Lohnstufen (1, 1+, 2, 2+, 3 und 3+) abweichend

vom Standard I bis V. Ebenso verhält es sich bei den Prozentangaben der jeweiligen Lohnstufe in Hamburg (75% bis 138%) im Standard sind es 75% bis 125%.

Dazu eine kleine Randbemerkung. Hamburg hat als einziges Bundesland mit 138% eine Verbesserung nach oben eingeführt.

Doch zurück zum Aufbau unseres Vergleichs. Eines haben alle Bundesländer nämlich gemeinsam, die Berechnung des Grundlohnes (100%) nach § 18 SGB IV, den wir in unserer Tabelle gelb unterlegt haben. Jetzt wird sich jeder fragen: Wie können unterschiedliche Ergebnisse rauskommen, wenn alle auf der gleichen Basis rechnen? Das ist schnell erklärt. Bei Berücksichtigung aller Faktoren stellt sich heraus, dass für den Verdienst des einheitlichen Tagessatzes in den Ländern unterschiedlich viel Zeit gearbeitet werden muss. Dazu eine kleine Beispielrechnung zwischen dem Saarland (Basis der Tabelle) und Nordrhein-Westfalen (sportl. Gruppenletzter):

Soll-Wochenarbeitszeit im Saarland (SL) 33 Stunden und in Nordrhein-Westfalen (NW) 41 Stunden. Diese jeweils durch 5 Tage geteilt ergeben für SL 6,6 Std/Tag und für NW 8,2 Std/Tag. Nun teilen wir den Tagessatz (100%) 12,25€ durch die jeweiligen Sollstunden pro Tag und erhalten die abweichenden Stundenlöhne von gerundet 1,86€/Std in SL und 1,49€/Std in NW. Eine Differenz von 0,37€/Std. oder 19,51%. Das ergibt für den Arbeiter aus NW mit Lohnstufe III, bei einem durchschnittlichen Monat mit 21 Arbeitstagen, einen Minderverdienst von 63,71€/Monat.

Wir hoffen mit diesen Erläuterungen unsere Tabelle auf den Seiten 28 - 29 leichter verständlich gemacht zu haben, und für die weniger Interessierten gibt es auf Seite 26 eine kurze Ranking-Tabelle.

Wie am Anfang bereits erwähnt, glaubten wir die Wurzel des Übels bei der Föderalismusreform gefunden zu haben, doch weit gefehlt. Unter der Föderalismusreform wurden die Fehler seit Einführung des StVollzG lediglich

n für gleiche Arbeit!?

fortgeschrieben. Denn die Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) unter Nr. 4 (1) zum § 37 StVollzG bilden den Ursprung des Übels. Hier der genaue Wortlaut:

VV Nr. 4 (1) Die Arbeitszeit der Gefangenen soll sich nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst richten. In dringenden Fällen darf die regelmäßige Arbeitszeit der Gefangenen bis zu der für freie Arbeitnehmer zugelassenen Höchstdauer überschritten werden.

Wie so häufig fehlt eine eindeutige Regelung im StVollzG, die allen Beteiligten Rechtssicherheit geben würde. Lassen Sie uns gemeinsam Spekulationen über die Beweggründe der unpräzisen und aus Sicht der Inhaftierten gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstoßende Formulierung anstellen. Damit wir die richtigen bzw. auch verfassungsrechtlich relevanten Überlegungen und Schlüsse ziehen können, haben wir uns einen Gesprächspartner aus der Oberliga des Strafvollzuges eingeladen, Prof. Dr. Johannes Feest. Bevor wir zum Gespräch mit Prof. Dr. Feest kommen, lassen sie uns weitere Fragen und Ungereimtheiten betrachten. Durch die Einführung der landeseigenen StVollzG sind in einigen Bundesländern z.B. die Arbeitspflicht und der, wie eingangs erwähnt nicht monetäre Teil der Gefangenen-Entlohnung, weggefallen.

Vor dem Hintergrund höchstrichterlicher Urteile, die zum Einen einen Ecklohn von 9% in Verbindung mit den gewährten § 43er-Tagen für gerade so ausreichend hielten und zum Anderen der Ausschluss von Gefangenen aus der Rentenversicherung, da es sich bei Gefangenenarbeit um Zwangsarbeit handelt und eine Rentenversicherungspflicht nur für freiwillige Arbeit entstehen kann, stehen die betroffenen Länder vor der Wahl selbst nachzubessern oder eine Flut von Klagen Inhaftierter über sich ergehen zu lassen. Aber auch die Länder, die in unserem Ranking aufgeführt sind werden von einer Klagewelle nicht verschont bleiben und zwar auf der Basis des bundesweit eingeführten Mindestlohns (8,50 €/Std.), von dem Inhaftierte bisher ausgeschlossen sind, mit der Begründung, bei Gefangenenarbeit handelt es sich nicht um Arbeit im herkömmlichen Sinn, sondern in der Regel um arbeits-therapeutische Maßnahmen.

Ungeachtet der Tatsache, dass diese Argumentation so nicht vollumfänglich zutreffend ist, regelt der Mindestlohn aber nicht nur die Höhe des Verdienstes, sondern soll auch sicherstellen, dass Niemand unterhalb dieses Verdienstes arbeiten muss. Insofern wäre auch die Einführung eines bundesweiten Gefangenen-Mindestlohns denkbar, der sich im Minimum am Saarland orientieren sollte und zusätzlich einen monetären Ausgleich der weggefallenen § 43er-Tage beinhalten muss.

Wie Sie nun selbst lesen konnten, handelt es sich um ein sehr komplexes Thema mit vielen Aspekten, sodass wir uns nun unserem Fachmann zuwenden. Hierzu eine kurze Auszug seiner Vita:

Prof. Dr. Johannes Feest, geb. 21. Nov. 1939 in Berlin, anerkannter Kriminalwissenschaftler und Rechtssoziologe. Er studierte Rechtswissenschaft in Wien (A) und München (D), sowie Soziologie in Tübingen (D) und Berkeley (USA). Bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand lehrte er an der Universität Bremen Strafverfolgung, Strafvollzug und Strafrecht. Mit Eintritt in den Ruhestand kümmert er sich primär um das Strafvollzugsarchiv und engagiert sich in verschiedenen Institutionen und Netzwerken.

Dies stellt nur einen sehr stark verkürzten und groben Abriss aus seinem Leben dar, denn all sein Tun und Wirken zu benennen, füllt die Seiten eines dicken Buches. So weit, so gut. Leider konnten wir aus terminlichen Gründen kein Face to Face Interview führen und mussten unser Gespräch auf altbewährte Art und Weise über das Telefon abwickeln.

lichtblick: Guten Morgen, Herr Feest. Vorab möchten wir uns für Ihre Bereitschaft und Unterstützung bedanken.

Prof. Dr. Feest: Es ist mir immer ein Vergnügen mit der Redaktion des LICHTBLICK arbeiten zu können.

lichtblick: Nach Fertigstellung unserer Recherche haben wir Ihnen unsere erstellte Vergleichstabelle übersandt, die scheinbar in dieser Form ein wenig Erstaunen bei Ihnen hervorgerufen hat. Halten Sie aufgrund des Ergebnisses den Grundsatz: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit für verletzt?

Prof. Dr. Feest: Diese Tabelle wird nicht nur mich, sondern auch viele andere erstaunen. Sie zeigt einmal mehr, was für grundlegende Fakten zum Strafvollzug bisher unbekannt sind (und wie relativ leicht es ist, sie bei den Landesjustizverwaltungen abzufragen).

Was den Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ betrifft, so spricht viel dafür, dass dieser verletzt ist. Denn man muss doch vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Arbeit im Strafvollzug von NRW nicht so viel geringwertiger ist als die im Saarland.

lichtblick: Wir hatten erst die Vermutung, dass die Föderalismusreform für das Dilemma verantwortlich ist, mussten jedoch feststellen, es besteht seit Einführung des StVollzGs. Warum wird das so praktiziert?

Prof. Dr. Feest: Weil manche Bundesländer, wohl

überwiegend aus ökonomischen Gründen, die Arbeitszeiten im öffentlichen Dienst verkürzt haben. Deshalb gehen die Werkbeamten früher nach Hause und die Gefangenen haben deshalb auch früher Arbeitsschluss. In seinem Buch „Das Knast-Dilemma“ (2015) hat Bernd Maelicke darauf hingewiesen, dass rund 70 Prozent der gesamten Vollzugskosten Personalkosten sind und dass sich dabei die Länder erheblich unterscheiden. So kommt Bayern mit 30 Beamten des AVD auf 100 Gefangene aus, während Hamburg mit 67 Beamten mehr als doppelt so viel einsetzt (S. 205).

lichtblick: Wie Sie gerade ausgeführt haben, hängt das mit der Wirtschaftskraft der einzelnen Länder zusammen. In der Vergangenheit hat aber das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in verschiedenen Urteilen deutlich gemacht, dass der Vollzug mit ausreichend Mitteln auszustatten ist, um die Forderungen des §2 und §3 StVollzG zu erfüllen, ungeachtet der Haushaltslage. Wie lässt sich das im übertragenen Sinn verfassungsrechtlich in Einklang bringen?

Prof. Dr. Feest: In der Tat hat das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich wieder betont, dass es, nach seiner ständigen Rechtsprechung, Sache des Staates ist, „Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten“ (Beschluss vom 04.05.2015 – 2 BvR 1753/14). Dabei geht es allerdings bisher meist um Vollzugslockerungen, Gesundheitsversorgung oder Größe der Hafträume.

lichtblick: Da doch alle Inhaftierten nach Bundesrecht bestraft werden, dürften doch eigentlich keine Unterschiede bestehen. Wie verträgt sich das mit dem Gleichbehandlungsgesetz?

Prof. Dr. Feest: Es gehörte zu den Standardargumenten gegen die Föderalismusreform, dass es unlogisch ist, wenn Personen nach einem gemeinsamen Strafgesetzbuch und einer gemeinsamen Strafprozessordnung verurteilt, dann aber auf sechzehn verschiedene Weisen im Vollzug behandelt werden dürfen. Das bedeutet allerdings nicht, dass gar keine Unterschiede bestehen dürfen. Die hat es schon vorher gegeben und sie sind jetzt nur auf eine landesgesetzliche Grundlage gestellt worden. Die Frage ist, wie viel Spielraum den Ländern vom Grundgesetz eingeräumt wird. Leider hat das Bundesverfassungsgericht bisher noch keine allgemeinen Maßstäbe entwickelt, wie weit die Länder sich dabei unterscheiden dürfen, ohne das Resozialisierungsgebot oder den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen. Hier müssten dringend Verfassungsbeschwerden geschrieben werden, z.B. von Strafgefangenen in NRW, mit dem Argument, dass dort wirklich kein gleicher Lohn für die gleiche Zahl von Arbeitsstunden bezahlt wird.

lichtblick: Darüber hinaus haben einige Bundesländer die Arbeitspflicht und die §43-Tage abgeschafft, was ein zusätzlicher Nachteil für die dort Inhaftierten ist. Wie

Ranking im Wettbewerb der Schä

Strafgefangene			Untersuchungsgefangene			Ver
Platzierung	Länderkürzel	Diff. z. Basis	Platzierung	Länderkürzel	Diff. z. Basis	Platzierung
1.	SL	0,00 %	1.	SL	0,00 %	1.
2.	HH	2,94 %	2.	HH	2,94 %	2.
3.	BB	5,71 %	3.	BB	5,71 %	3.
3.	HE	5,71 %	3.	HE	5,71 %	3.
4.	RP	8,33 %	4.	RP	8,33 %	4.
4.	BW	8,33 %	5.	HB	9,59 %	4.
5.	HB	9,59 %	6.	BE	10,81 %	5.
6.	BE	10,81 %	7.	MV	17,50 %	6.
7.	SH	14,11 %	7.	ST	17,50 %	7.
8.	NI	16,98 %	7.	SN	17,50 %	8.
9.	MV	17,50 %	7.	TH	17,50 %	8.
9.	ST	17,50 %	7.	BY	17,50 %	8.
9.	SN	17,50 %	8.	BW	49,07 %	8.
9.	TH	17,50 %	9.	SH	52,28 %	8.
9.	BY	17,50 %	10.	NI	53,88 %	9.
10.	NW	19,51 %	11.	NW	55,28 %	

schätzen Sie diese Problematik ein und wie wäre aus ihrer Sicht Abhilfe zu schaffen ?

Prof. Dr. Feest: Dies sind nun wirklich neue, zusätzliche Unterschiede, die durch die Landesgesetzgebung entstanden sind. Auch diese können verfassungsrechtlich geprüft werden. Der Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz hat allerdings einen entsprechenden Vorstoß eines Strafgefangenen bereits abgelehnt (8.6.2015 (VGH B 41/14 und VGH B 50/14) und zwar mit dem Argument, dass der Gleichheitssatz nur im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landes gelte. Dies kann aber, meines Erachtens, noch nicht das letzte Wort sein, weshalb auch hier das Bundesverfassungsgericht angerufen werden müsste. Allerdings liegt die Sache hier komplizierter, denn die Abschaffung der Arbeitspflicht kann man ja auch als Vorteil sehen, der den Nachteil der Abschaffung der Freistellungstage kompensiert. Nach dem Motto: der Gleichheitsgrundsatz verlangt nur Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln

lichtblick: Vor dem Hintergrund eines bundesweit eingeführten Mindestlohns, der aufgrund überbordendem Lohnwuchers und Ungleichbehandlung eingeführt wurde, wäre nicht auch ein Mindestlohn für Inhaftierte erforderlich ?

Prof. Dr. Feest: Die Forderung der Gefangenengewerkschaft, die arbeitenden Gefangenen in das Mindestlohngesetz einzubeziehen, erscheint auch mir völlig legitim.

Dadurch würde auch hier eine wenigstens minimale Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse hergestellt. Allerdings ist dies keine juristische Frage, sondern eine politische, die ein Tätigwerden des Gesetzgebers erfordert. Um dies zu erreichen wird es der Unterstützung der großen Industriegewerkschaften bedürfen.

Diese haben sich jedoch in der Vergangenheit noch nie für den Strafvollzug interessiert. Hier müsste, meines Erachtens, angesetzt werden.

lichtblick: Zu guter Letzt noch eine Frage, da Sie zuvor erwähnten die Inhaftierten aus NW könnten wegen des

erheblichen Unterschiedes klagen. Für wie erfolgversprechend halten Sie eventuelle Klagen der Inhaftierten aus den anderen Bundesländern und dürfen ökonomische Interessen zur Verletzung verfassungsmäßiger Rechte führen ?

Prof. Dr. Feest: Die Antwort ist nicht einfach, daher möchte ich ihre Frage in 3 Schritten beantworten:

1. Einerseits genügt der bloße Hinweis auf Personalknappheit nicht, andererseits darf das Land auf eine Notsituation hinweisen und letztlich soll es darauf ankommen, wie nötig eine bestimmte Maßnahme für den betreffenden Gefangenen ist. Das kann man aus der von mir zitierten Entscheidung des BVerfG entnehmen.

2. Beim Arbeitsentgelt besteht die paradoxe Situation darin, dass Bundesländer, welche am Werkdienst sparen, für die Gefangenearbeit genau so viel bezahlen müssen, wie die weniger sparsamen Bundesländer. Im Ergebnis haben jedoch die Gefangenen in den personalknappen Bundesländern einen höheren Stundenlohn und daher keinen Grund sich (in dieser Frage) zu beschweren.

3. Eine Verfassungsbeschwerde kann sich daher hier nicht darauf stützen, dass den Gefangenen aus ökonomischen Gründen verfassungsmäßige Rechte versagt werden. Man sollte aber argumentieren, dass ein Land wie Nordrhein-Westfalen die Gefangenen stärker ausbeutet, indem für das gleiche Geld mehr als in anderen Bundesländern gearbeitet werden muss. Das könnte ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sein. Es könnte aber auch ein Verstoß gegen das Resozialisierungsgebot sein, da das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über die Gefangenentlohnung aus dem Jahre 1998 (BVerfGE 98, 169) verlangt hat, dass die Entlohnung eine angemessene Anerkennung der Gefangenearbeit darstellen muss, um den Gefangenen "den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines greifbaren Vorteils vor Augen führen" muss. Sowohl beim Gleichheitsargument wie beim Resozialisierungsargument wird es darauf ankommen, ob das Gericht den Unterschied für gravierend genug befindet, um daraus einen Verfassungsverstoß abzuleiten.

lichtblick: Wir bedanken uns sehr für ihre erhellenden Ausführungen und werden uns in anderen Rechtsfragen, von denen uns der Vollzug ja mehr als genug liefert, gern wieder zur Beurteilung an Sie wenden.

das lichtblick-Fazit: Nach Auswertung aller Fakten bleibt dem Inhaftierten letztendlich nur die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, um erfolgreich Rechtssicherheit zu schaffen. Aus unserer Sicht fördert die Föderalismusreform täglich seit Jahrzehnten bestehende Defizite zu Tage, die es nicht geben dürfte. Darüberhinaus wird sie von den Justizbehörden, egal ob Bund oder Länder, gleichzeitig dazu benutzt die Gesetze so zu beugen, wie es die ökonomischen Interessen oder andere Motivationen erforderlich machen. Das ist eines Rechtsstaates unwürdig! ■

Abhängigkeit

erwartete/Untergebrachte

Land	Länderkürzel	Diff. z. Basis
	SL	0,00 %
	HH	2,94 %
	BB	5,71 %
	HE	5,71 %
	RP	8,33 %
	BW	8,33 %
	BE	10,81 %
	SH	14,11 %
	NI	16,98 %
	MV	17,50 %
	ST	17,50 %
	SN	17,50 %
	TH	17,50 %
	BY	17,50 %
	NW	19,51 %
	HB	entfällt

§ 18 SGB IV (34.020,00 €) davon 5, 9 oder 16 % zur Ermittlung der Lohnstufe (100 %)

Ersuchungsgefahrene (5 oder 9 %)								Verwahrte/Untergebrachte (16 %)											
III		IV		V		VI		I		II		III		IV		V		VI	
33,00	6,60	33,00	6,60	33,00	6,60	33,00	6,60	33,00	6,60	33,00	6,60	33,00	6,60	33,00	6,60	33,00	6,60	33,00	6,60
2,25 €	1,8556 €	13,72 €	2,0783 €	15,31 €	2,3195 €	- €	- €	16,33 €	2,4742 €	19,16 €	2,9030 €	21,77 €	3,2989 €	24,39 €	3,6948 €	27,22 €	4,1236 €	- €	- €
0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €	0,00%	0,0000 €
100%		112%		125%				75%		88%		100%		112%		125%		0,00%	0,0000 €
34,00	6,80	34,00	6,80	34,00	6,80	34,00	6,80	34,00	6,80	34,00	6,80	34,00	6,80	34,00	6,80	34,00	6,80	34,00	6,80
2,25 €	1,8011 €	13,84 €	2,0352 €	15,31 €	2,2513 €	16,90 €	2,4855 €	16,33 €	2,4014 €	19,16 €	2,8177 €	21,77 €	3,2019 €	24,60 €	3,6181 €	27,22 €	4,0024 €	30,05 €	4,4185 €
2,94%	-0,0946 €	-2,07%	-0,0431 €	-2,94%	-0,0682 €	7,15%	0,1659 €	-2,94%	-0,0728 €	-2,94%	-0,0854 €	-2,94%	-0,0970 €	-2,07%	-0,0767 €	-2,94%	-0,1213 €	7,15%	0,2950 €
100%		113%		125%		138%		75%		88%		100%		113%		125%		138%	
35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00
2,25 €	1,7496 €	13,47 €	1,9246 €	14,70 €	2,0995 €	- €	- €	17,42 €	2,4883 €	19,60 €	2,7994 €	21,77 €	3,1104 €	23,95 €	3,4214 €	26,13 €	3,7325 €	- €	- €
5,71%	-0,1060 €	-7,40%	-0,1538 €	-9,49%	-0,2200 €			0,57%	0,0141 €	-3,57%	-0,1037 €	-5,71%	-0,1885 €	-7,40%	-0,2733 €	-9,49%	-0,3912 €		
100%		110%		120%				80%		90%		100%		110%		120%			
35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00	35,00	7,00
2,25 €	1,7496 €	13,72 €	1,9596 €	15,31 €	2,1870 €	- €	- €	16,33 €	2,3328 €	19,16 €	2,7372 €	21,77 €	3,1104 €	24,39 €	3,4836 €	27,22 €	3,8880 €	- €	- €
5,71%	-0,1060 €	-5,71%	-0,1188 €	-5,71%	-0,1325 €			-5,71%	-0,1414 €	-5,71%	-0,1659 €	-5,71%	-0,1885 €	-7,40%	-0,2111 €	-5,71%	-0,2356 €		
100%		112%		125%				75%		88%		100%		112%		125%			
36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20
0,41 €	1,4454 €	12,75 €	1,7010 €	13,72 €	1,9051 €	15,31 €	2,1263 €	13,06 €	1,8144 €	16,33 €	2,2680 €	18,51 €	2,5704 €	21,77 €	3,0240 €	24,39 €	3,3869 €	27,22 €	3,7800 €
11,46%	-0,1871 €	-8,33%	-0,1546 €	-8,33%	-0,1732 €	-8,33%	-0,1933 €	-26,57%	-0,6598 €	-8,33%	-0,2062 €	-11,46%	-0,3326 €	-8,33%	-0,2749 €	-8,33%	-0,3079 €	-8,33%	-0,3436 €
85%		100%		112%		125%		60%		75%		85%		100%		112%		125%	
36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20	36,00	7,20
6,80 €	0,9450 €	7,62 €	1,0584 €	8,51 €	1,1813 €	- €	- €	16,33 €	2,2680 €	19,16 €	2,6611 €	21,77 €	3,0240 €	24,39 €	3,3869 €	27,22 €	3,7800 €	- €	- €
49,07%	-0,9106 €	-49,07%	-1,0199 €	-49,07%	-1,1383 €			-8,33%	-0,2062 €	-8,33%	-0,2419 €	-8,33%	-0,2749 €	-8,33%	-0,3079 €	-8,33%	-0,3436 €		
100%		112%		125%				75%		88%		100%		112%		125%			
36,50	7,30	36,50	7,30	36,50	7,30	36,50	7,30												
2,25 €	1,6777 €	13,72 €	1,8790 €	15,31 €	2,0971 €	- €	- €												
9,59%	-0,1779 €	-9,59%	-0,1993 €	-9,59%	-0,2224 €														
100%		112%		125%															
Bremen verfügt über keine Sicherungsverwahrten/Untergebrachte																			
37,00	7,40	37,00	7,40	37,00	7,40	37,00	7,40	37,00	7,40	37,00	7,40	37,00	7,40	37,00	7,40	37,00	7,40	37,00	7,40
2,25 €	1,6550 €	13,72 €	1,8536 €	15,31 €	2,0588 €	- €	- €	16,33 €	2,2067 €	19,16 €	2,5892 €	21,77 €	2,9423 €	24,39 €	3,2953 €	27,22 €	3,6778 €	- €	- €
10,81%	-0,2006 €	-10,81%	-0,2247 €	-10,81%	-0,2508 €			-10,81%	-0,2675 €	-10,81%	-0,3138 €	-10,81%	-0,3566 €	-10,81%	-0,3994 €	-10,81%	-0,4458 €		
100%		112%		125%				75%		88%		100%		112%		125%			
38,42	7,68	38,42	7,68	38,42	7,68	38,42	7,68	38,42	7,68	38,42	7,68	38,42	7,68	38,42	7,68	38,42	7,68	38,42	7,68
6,80 €	0,8855 €	7,62 €	0,9917 €	8,51 €	1,1068 €	- €	- €	16,33 €	2,1251 €	19,16 €	2,4935 €	21,77 €	2,8335 €	24,39 €	3,1735 €	27,22 €	3,5419 €	- €	- €
52,28%	-0,9702 €	-52,28%	-1,0866 €	-52,28%	-1,2127 €			-14,11%	-0,3490 €	-14,11%	-0,4095 €	-14,11%	-0,4654 €	-14,11%	-0,5212 €	-14,11%	-0,5817 €		
100%		112%		125%				75%		88%		100%		112%		125%			
39,75	7,95	39,75	7,95	39,75	7,95	39,75	7,95	39,75	7,95	39,75	7,95	39,75	7,95	39,75	7,95	39,75	7,95	39,75	7,95
6,80 €	0,8558 €	7,62 €	0,9586 €	8,51 €	1,0698 €	- €	- €	16,33 €	2,0540 €	19,16 €	2,4101 €	21,77 €	2,7387 €	24,39 €	3,0674 €	27,22 €	3,4234 €	- €	- €
33,88%	-0,9998 €	-33,88%	-1,1198 €	-33,88%	-1,2497 €			-16,98%	-0,4201 €	-16,98%	-0,4930 €	-16,98%	-0,5602 €	-16,98%	-0,6274 €	-16,98%	-0,7002 €		
100%		112%		125%				75%		88%		100%		112%		125%			
40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00
0,78 €	1,3472 €	12,25 €	1,5309 €	13,72 €	1,7146 €	15,31 €	1,9136 €	16,33 €	2,0412 €	16,33 €	2,0412 €	19,16 €	2,3950 €	21,77 €	2,7216 €	24,39 €	3,0482 €	27,22 €	3,4020 €
17,50%	-0,2858 €	-17,50%	-0,3247 €	-17,50%	-0,3637 €	-17,50%	-0,4059 €	-17,50%	-0,4330 €	-17,50%	-0,4330 €	-17,50%	-0,5080 €	-17,50%	-0,5773 €	-17,50%	-0,6466 €	-17,50%	-0,7216 €
88%		100%		112%		125%		75%		75%		88%		100%		112%		125%	
40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00
2,25 €	1,5309 €	13,72 €	1,7146 €	15,31 €	1,9136 €	- €	- €	16,33 €	2,0412 €	19,16 €	2,3950 €	21,77 €	2,7216 €	24,39 €	3,0482 €	27,22 €	3,4020 €	- €	- €
17,50%	-0,3247 €	-17,50%	-0,3637 €	-17,50%	-0,4059 €			-17,50%	-0,4330 €	-17,50%	-0,5080 €	-17,50%	-0,5773 €	-17,50%	-0,6466 €	-17,50%	-0,7216 €		
100%		112%		125%				75%		88%		100%		112%		125%			
40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00
2,25 €	1,5309 €	13,72 €	1,7146 €	15,31 €	1,9136 €	- €	- €	16,33 €	2,0412 €	19,16 €	2,3950 €	21,77 €	2,7216 €	24,39 €	3,0482 €	27,22 €	3,4020 €	- €	- €
17,50%	-0,3247 €	-17,50%	-0,3637 €	-17,50%	-0,4059 €			-17,50%	-0,4330 €	-17,50%	-0,5080 €	-17,50%	-0,5773 €	-17,50%	-0,6466 €	-17,50%	-0,7216 €		
100%		112%		125%				75%		88%		100%		112%		125%			
40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00	40,00	8,00
2,25 €	1,5309 €	13,72 €	1,7146 €	15,31 €	1,9136 €	- €	- €	16,33 €	2,0412 €	19,16 €	2,3950 €	21,77 €	2,7216 €	24,39 €	3,0482 €	27,22 €	3,4020 €	- €	- €
17,50%	-0,3247 €	-17,50%	-0,3637 €	-17,50%	-0,4059 €			-17,50%	-0,4330 €	-17,50%	-0,5080 €	-17,50%	-0,5773 €	-17,50%	-0,6466 €	-17,50%	-0,7216 €		
100%		112%		125%				75%		88%		100%		112%		125%			
41,00	8,20	41,00	8,20	41,00	8,20	41,00	8,20	41,00	8,20	41,00	8,20	41,00	8,20	41,00	8,20	41,00	8,20	41,00	8,20
6,80 €	0,8298 €	7,62 €	0,9293 €	8,51 €	1,0372 €	- €	- €	16,33 €	1,9914 €	19,16 €	2,3366 €	21,77 €	2,6552 €	24,39 €	2,9738 €	27,22 €	3,3190 €	- €	- €
35,28%	-1,0259 €	-35,28%	-1,1490 €	-35,28%	-1,2824 €			-19,51%	-0,4823 €	-19,51%	-0,5664 €	-19,51%	-0,6457 €	-19,51%	-0,7209 €	-19,51%	-0,8046 €		
100%		112%		125%				75%		88%		100%		112%		125%			

Ziffer I zugeordnet und dann bis Lohnstufe VI, wenn vorhanden, gestelgt. Der zugrunde gelegte Batzwert ist in grüner Schrift und die abweichenden Werte in rot. Geringe Rundungsdifferenzen können auftreten.





FRAUEN IN HAFT

Wir Frauen stellen nur etwas über vier Prozent aller Gefangenen in Deutschland. Die Welt hinter Gittern wird von Männern bestimmt, wir sind nur eine kleine, Minderheit, deren Bedürfnisse und Besonderheiten oft vergessen oder als unbedeutend bewertet werden. Sicherheitsbestimmungen richten sich nach den Geschehnissen im Männervollzug aus, Schule, Ausbildung, gute Jobs und Freizeitgestaltung sind häufig Glückssache.

von Sabine Bomeier

Um es gleich vorweg zu sagen: Dies kann kein objektiver journalistischer Text werden, denn ich bin befangen. Zwar bin ich Journalistin und Autorin, aber auch eine Ex-Knacki. Ich habe einige Jahre im geschlossenen Vollzug gelebt – und damit kann ich nicht mehr ganz frei mit dem Thema umgehen. Es wird also ein subjektiver, von persönlichen Eindrücken geprägter Text werden.

Man(n) nimmt uns im Allgemeinen aber gar nicht wahr in der Welt hinter Gittern, was nicht verwundert, denn von den rund 76.000 Gefangenen in Deutschland sind nur rund viereinhalbtausend weiblich, unter den Sicherheitsverwahrten gibt es nicht eine Frau. Um eine so geringe Gruppe von Menschen muss man sich nicht besonders kümmern, scheint man in den Strafvollzugsbehörden zu meinen. Die werden schon irgendwie so mit durchrutschen. Stimmt ja auch leider, denn Protest wird selten laut.

Klar, es gibt inzwischen auch Mädchengangs, aber in den meisten Köpfen existiert doch immer noch das Bild von der Frau, die sich aufopfernd um andere kümmert und eher sanft und zurückhaltend ist. Ist das nicht der Fall und die Frau wird aus welchen Gründen auch immer gar straffällig, so sinkt sie im Ansehen mehr als der männliche Knacki, der zumindest noch als echter Kerl durchgehen kann, sobald er die Pforten einer JVA passiert. Ein richtiger Mann schlägt eben auch mal zu. Die Frau im Knast wird eher mit einer Bestie verglichen, die mit der Tat völlig aus ihrer Rolle herausgefallen ist.

Wenn es überhaupt Vorstellungen von dem Alltag inhaftierter Frauen gibt, so sind diese gezeichnet von Medien, die oftmals weibliche Rambos hinter Gittern zeigen. Erst neulich sah ich wieder einen Film, in dem Frauen, angeführt von einer Beamtin, sich gegenseitig zusammenschlugen und

vergewaltigten. Nur solche Frauen können schließlich in den Knast kommen, aber das werden doch wohl Ausnahmen sein, die Frauen vor den Gittern sind lieb und brav, so die vorherrschende Meinung. Aber mit solchen Bildern lassen sich eher die Auflage und die Zuschauerzahlen steigern. Mit der Realität allerdings hat das nur wenig zu tun. Ich bin während meiner Haftzeit keiner einzigen weiblichen Kampfmaschine begegnet.

Hingegen erinnere ich mich an Nachmittage, an denen wir mit Kaffee, Tee und selbstgebackenem Kuchen um einen Tisch saßen und uns von unseren Träumen von der Zeit nach dem Knast erzählt haben, sofern aus Personalmangel nicht gerade wieder Einschluss verordnet worden war. Einige wollten zurück in die Heimat, endlich die Familie wiedersehen, sie saßen wegen Drogenschmuggels ein; andere wollten ihre Kinder aus dem Heim zurückholen in die Familie, um mit allen friedlich zusammen zu leben, und wieder andere wollten eine Ausbildung machen. Viele der Wünsche haben ihren Ursprung sicher auch in den Vorwürfen, die wir uns selber machen. Wie konnten wir so weit kommen? Was haben wir anderen angetan? Ich weiß nicht, ob auch Männer sich mit tiefen Schuldgefühlen quälen, Frauen tun es immer, als gehöre es zum Frausein dazu.

Manche Träume wurden wahr, viele nicht. Aber wie sollten wir auch unsere Träume wahr werden lassen, wenn wir keine oder nur sehr geringe Chancen hatten, dafür die nötigen Grundlagen zu schaffen? Wir wurden die meiste Zeit weg gesperrt und verbrachten viele Stunden in der Zelle, ohne irgend etwas dafür tun zu können, dass unsere Träume wahr würden. Darin unterscheidet sich der Frauenvollzug nicht von dem der Männer.

Und tatsächlich spricht die Art der weiblichen Delinquenz für das Bild der angepassten und braven Frau. Frauen neigen im Durchschnitt weniger zu Gewalttaten als Männer. Schwere Wirtschaftsverbrechen werden von ihnen so gut wie gar nicht verübt. Sie sind überwiegend Diebinnen oder in der Beschaffungskriminalität unterwegs. Das oft, weil eine tiefe Suchtproblematik vorliegt. Unter den Frauen in Haft ist ein sehr hoher Prozentsatz stark drogen- oder alkoholsüchtig. Da geht es dann ab ins Methadonprogramm. Clean werden alleine reicht aber nicht aus, es müsste schon eine echte Perspektive her, mit der sich ein Leben nach Haft und Therapie aufbauen ließe. Wohnung, Job und ein anderer Bekanntenkreis wären nicht schlecht.

Einige versorgen selbst aus dem Knast heraus noch ihre Lebensgefährten mit Drogen, die einen, weil sie sich für diese Männer verantwortlich fühlen, die anderen, weil sie von diesen unter Druck gesetzt werden. „Wenn du hier rauskommst, mach ich fertig, wenn du nicht...“, ein nicht selten gehörter Satz für so manche Frau vor und hinter den Gittern. Über Gewalt- und Missbrauchserfahrungen verfügen fast alle Frauen im Knast. Manch eine erfährt erst im Knast, dass sie mit ihren Erfahrungen nicht alleine ist und dass es ein Leben ohne Gewalt gibt und erlebt das als Befreiung. Aber kann sie das neu gewonnene Selbstbewusstsein auch nach der Haft aufrechterhalten?

Viele wollten aber auch nur die prekäre Lebenssituation der Familie verbessern. Sicher ist Diebstahl der falsche Weg, um die Familie durchzubringen, aber die niedrigen Hartz-IV Sätze scheinen so manche Frau dazu zwingen, zumal wenn der Lebenspartner von dem, was im Monat zur Verfügung steht, einen über Gebühr großen Anteil für sich beansprucht. Das kommt nicht selten vor, mag der Alkohol der Grund dafür sein oder etwas anderes. Und auch aus der Haft heraus fühlen sich viele Frauen weiter für das Wohl ihrer Kinder und Männer verantwortlich. Sie sitzen bei den Sozialarbeitern der Knäste und kämpfen für die Verlegung in den Offenen Vollzug, um von dort aus, sich wenigstens im Hausfrauenfreigang weiter um die warmen Mahlzeiten für die Familie kümmern zu können. Und sicher auch, um die Kinder vor dem Heim zu bewahren. Aber so einfach ist der Wechsel in den Offenen Vollzug nicht, von den 184 Haftanstalten in unserem Land haben nur 13 einen Offenen Vollzug. Und noch immer scheuen die Behörden davor zurück, ihre Schützlinge allzu schnell in den Offenen zu schicken, obwohl das momentan noch der Regelvollzug sein sollte, so sagt es das Strafvollzugsgesetz. Immerhin gibt

es einige wenige Haftanstalten, in denen Mütter mit ihren Kindern, allerdings nur den ganz Kleinen, leben können. Immerhin ein guter Ansatz.

Überhaupt begehen Frauen häufig aus einer für sie nicht mehr auszuhaltenden Situation, aus einem Beziehungsgeflecht heraus Straftaten, auch schwere. So erinnere ich mich an eine Frau, die einst ihren Zuhälter tötete. Sie war volltrunken, anders hätte sie diese Tat wohl nicht ausüben können. Sich aus diesen fatalen Abhängigkeiten zu befreien ist auch im Knast kein leichtes Unterfangen, Psychologinnen, die dabei helfen könnten, gibt es zu wenige und sich eine berufliche Perspektive aufzubauen, die es ermöglichen würde, frei und selbstbestimmt zu leben, ist nur in den großen Frauenhaftanstalten möglich. In den Kleinen, die nicht selten lediglich ein Anhängsel des Jugend- oder Männervollzuges sind, gibt es kaum Ausbildungsmöglichkeiten. Eine Verlegung in eine größere Anstalt bedeutet immer auch den Wegzug von der Familie und damit werden die Besuche für die Angehörigen schwieriger. Mit dem Zug in eine weit entfernt liegende Stadt fahren kostet Geld, das nicht jeder hat.

Auch das Freizeitangebot für Frauen ist im Vergleich zu dem der Männer zumindest in den kleineren Haftanstalten eher mauer. Bücher können aus den Bibliotheken in den Männervollzugsanstalten bestellt werden, aber die Bücherei selbst darf nicht betreten werden. Sport wird angeboten, aber Fitnessräume und Sporthallen gibt es nicht überall. Da bleibt oft nur der Gang in die Kreativ-Gruppen, die Ehrenamtliche anbieten. Den Männern geht es in dieser Hinsicht aber wohl auch nicht viel besser.

Die Sicherheitsstandards allerdings werden an den Geschehnissen im Männervollzug ausgerichtet, auch wenn Frauen sich erwiesenermaßen weitaus seltener prügeln als Männer. Die Gewaltbereitschaft ist unter Frauen einfach nicht so hoch, dafür aber die Empathie untereinander. Frauen mögen sich gegenseitig ab und zu einen nicht gerade netten Spruch reindrücken, aber das war's dann auch schon. Die berühmte Prügelei im Duschaum habe ich jedenfalls nie erlebt. Frauen haben ein Gespür dafür, wie es der Zellennachbarin gerade geht, Frauen nehmen sich in den Arm, trösten sich gegenseitig. Frauen dürfen das! Das entspricht der Rollenerwartung. Vielleicht ist eben das dann auch der größte Unterschied zwischen dem Frauen- und Männervollzug. Wir müssen nicht ständig zeigen, wie stark wir sind, wir dürfen auch schwach sein. ■



Momente im Frauenknast – Einblicke in eine verborgene Welt

Von Sabine Bomeier

In „Momente im Frauenknast“ werden alltägliche Begebenheiten in einem kleinen Frauenknast geschildert, wie zum Beispiel ein Tag im Werkbetrieb oder die oft als demütigend empfundenen regelmäßigen Filzen der Zellen bis zum monatlichen Einkauf im Knastladen oder das Beschaffen einer



neuen Brille. Was draußen so einfach ist, muss im Gefängnis immer wieder neu organisiert werden.

Die einen versuchen an Drogen heranzukommen, die anderen wollen sich eine Perspektive nach der Haft aufbauen und tragen schwer an ihrer Schuld. Das abgeschiedene Leben in Haft hat viele Facetten. Es geht um Trauer und Einsamkeit und um die persönlichen Entwicklungen der Frauen. Dabei soll gezeigt werden, dass in den Gefängnissen sicher Menschen leben, die Schuld auf sich geladen haben, die aber auch nach Wegen zurück in die Normalität suchen.

„Momente im Frauenknast“ ist ein Sachbuch, für das ich, die Autorin, meine Tagebuchaufzeichnungen zu Hilfe genommen habe, die während meiner eigenen Haftzeit entstanden sind.

Es ging mir nicht darum die begangenen Taten zu schildern, sondern um das Leben an sich in einer Strafvollzugsanstalt aufzuzeigen. Mein Ziel war es zudem nicht, Statistiken zu liefern, sondern den gelebten Alltag zu schildern, das ist manchmal recht subjektiv geworden, denn wir Gefangenen stehen den Geschehnissen nicht immer objektiv gegenüber, sondern haben manchmal unsere ganz eigene Sichtweise auf die Dinge.

Ebenso aber ging es mir darum, mit Klischees aufzuräumen. Medien suggerieren uns ein Bild der ständigen Gewalt unter den Häftlingen. Da gibt es sich prügelnde Frauen oder Einzelne, die andere massiv unterdrücken und die Beamten schauen zu. Aber stimmt das auch? Ich habe in meiner fünfjährigen Haftzeit anderes erlebt.

So verschieden sie auch sind, das Verhältnis der Frauen untereinander ist oft von Wärme und gegenseitigem Verständnis getragen, auch wenn der Umgangston oft rau ist. Allen gemeinsam ist eine schwierige Vergangenheit.

Verstanden werden kann das Buch sicher auch als Aufruf, in den Vollzugsanstalten endlich Abschied zu nehmen vom reinen Verwahrvollzug wieder hin zum Behandlungsvollzug, wie er in den Reformbewegungen der 70er Jahre angestrebt wurde.

Ich, die Autorin, Sabine Bomeier, Jahrgang 1957, lebe in Bremen und arbeite unter anderem als freie Journalistin. Ich habe während meiner Haft begonnen zu schreiben und danach eine Ausbildung zur Redakteurin gemacht.

Titel: Momente im Frauenknast – Einblicke in eine verborgene Welt

Autorin: Sabine Bomeier

ISBN: 978-3-7386-2202-7; Verlag: BoD- Books on Demand, Norderstedt

Preis: 14,99 Euro, 344 Seiten

Auch als e-book erhältlich

Zu beziehen über alle Online-Buchhandlungen



Sabine Bomeier

Lebenslänglich.

Wann ist die Schuld am Ende?

WIR BRAUCHEN DICH!

Für die neue Interviewserie „Lebenslänglich“ sind wir, die Produktionsfirma ZUIO, auf der Suche nach Insassen des deutschen Strafvollzugs, welche zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurden.

Die Protagonisten sollten nach ersten Vorgesprächen bereit sein, für ein gefilmtes Interview zur Verfügung zu stehen und über ihre Tat, ihren emotionalen Haushalt und insbesondere die Folgen des eigenen Handelns zu sprechen.

Die Haftbedingungen und das System Gefängnis werden im Rahmen des Interviews keine Rolle spielen. Vielmehr wird ethischen Grundfragen, sozialen Werten sowie primär der Frage nachgegangen, wann und ob Schuld am Ende ist.

Die Interviewserie möchte eine Schnittstelle zwischen der Gesellschaft und den Insassen des Strafvollzugs etablieren. Auf diese Weise soll ein Beitrag zur Resozialisierungsarbeit stattfinden, der die gesellschaftliche Seite darauf hinweist, dass sie sich eben nicht aus dieser ausgrenzen darf.

Als Produktionsfirma werden wir dementsprechend weder als Richter, noch Henker oder gar Manipulator fungieren, sondern unseren Protagonisten mit Respekt und Würde begegnen.

Die Insassen erhalten von uns für die geleisteten Dreharbeiten eine Aufwandsentschädigung.



KONTAKT

Aurelia Kanetzky
 Mail: aurelia.kanetzky@zuiio.tv
 Tel.: 030 2591 714 25
 Mob.: 0176 42050613

ZUIO GmbH
 Zimmerstraße 30
 10117 Berlin

Gefängnismedizin

Herausforderungen der Gesundheitsfürsorge in Haft

Zum Thema Haft und Gesundheit wird in Fachzeitschriften für Sozialarbeit, Medizin, Psychologie und Recht publiziert. Um die verschiedenen Blickwinkel zusammenzubringen, veranstaltete der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin 2012 eine Fachtagung, dessen Ergebnisse ein 612-Seiten-Handbuch zusammenfasst. Der Wälzer ist für Fachleute konzipiert, die sich über ihren speziellen Zugang hinaus mit verwandten Aspekten der Gefängnismedizin vertraut machen wollen. Insbesondere die mangelnden Übergänge bei Haftantritt und Entlassung sowie der „organisierte Beziehungsabbruch“ werden kritisiert.

Nur ein Thema ist mal wieder unterbelichtet. Obwohl Klasse sowohl bei Gesundheit als auch bei Inhaftierung eine enorme Rolle spielt, findet sich im Stichwortverzeichnis nach „Kastration“ gleich „Kokain“. Wer im Justizvollzugssystem (Richter, Staatsanwälte, Ärzte, AVDler) zahlt überhaupt in die gesetzliche Krankenversicherung ein, auf die sich das Äquivalenzprinzip bezieht, wonach Inhaftierte den gleichen Anspruch auf Gesundheitsversorgung haben wie Menschen draußen?

Es wird zwar angemerkt, dass der „Anteil von Personen unterer sozial-ökonomischer Schichten in den JVs überrepräsentiert“ ist (S. 82), doch werden die strukturellen Ursachen individualisiert. Das Buch beginnt mit einem Abschnitt zu Haftvermeidung, die häufig nur mithilfe anwaltlicher und psychosozialer Betreuung erreicht werden kann. Unerwähnt bleibt die wirksamste Haftvermeidung: Zugehörigkeit zur weißen Mittelschicht. Was die Gerichtsreporterin Peggy Parnass vor Jahrzehnten schon dokumentierte, hat heute noch Gültigkeit (siehe Gerichtsurteile zu Göring und Sal. Oppenheim-Manager). Es sind vor allem Ersatzfreiheitsstrafler, Süchtige und psychisch Kranke, die die deutschen Gefängnisse füllen, aber dort eigentlich nicht hingehören. Die meisten Autor_innen scheinen diese Realität als gegeben hinzunehmen und diskutieren, wie mit der Situation umgegangen werden kann. Um das Buch und dessen Thematik aus Sicht eines Mediziners und eines Psychologen zu erörtern, haben sich die Mitherausgeber Marc Lehmann und Marcus Behrens zu einem Gespräch bereit erklärt.

Sonja John: Was ist das Spezifische an der Gefängnismedizin?

Marc Lehmann: Gefangene sind statistisch viel kränker als die Durchschnittsbevölkerung. Viele kommen krank in Haft, und die soziale Isolation schädigt die Gesundheit weiter. Daher ist der Zustand von Häftlingen weitaus schlechter als von Gleichaltrigen draußen. Die Kernprobleme sind Sucht, psychiatrische Gesundheit und Infektionskrankheiten; diese treten häufig nicht alleine auf. Die Erwartung, im Rahmen der Resozialisierung, die neben der Strafe die Hauptaufgabe des Vollzuges ist, alle Probleme zu sanieren, lässt sich kaum erfüllen. Man muss Prioritäten setzen, und das wichtigste ist, das Überleben zu sichern.

SJ: Was passiert medizinisch bei Haftantritt?

ML: Jeder muss sofort untersucht werden, auch nach ansteckenden Erkrankungen. Dann ist wichtig, dass Kranke weiterbehandelt werden. Wir wünschen uns natürlich, dass alle Zugänge ihre wichtigen Unterlagen mitbringen: Ordnungsgemäße Substituierungsbescheinigung, Medikationsplan, Arztbrief mit Diagnosen und Impfpass. Doch häufig werden Menschen verhaftet und haben diese Unterlagen nicht dabei. Einige haben gar keine und sind auch nicht in ärztlicher Versorgung.

SJ: Im Buch wird Gefängnismedizin auch als Chance beschrieben.

ML: Die Inhaftierung bietet manchen

Chancen der gesundheitlichen Versorgung. Sie sehen nach langer Zeit das erste Mal einen Arzt und werden diagnostiziert. Hepatitis C und Zahnsanierung sind große Themen. Diese Behandlungen brauchen oft länger als die Haft dauert.

SJ: Ist das Äquivalenzprinzip umsetzbar?

ML: Ziemlich gut, weil wir ein soziales und korrektes Aufgabenverständnis und die nötigen Mittel haben. Der Rechtsanspruch auf gesundheitliche Versorgung wird gedeckt. Zwingend notwendige Maßnahmen werden unternommen. Schwierig ist es, bei Insassen in desolatem Zustand die Konkurrenz der Aufgaben und die Interessen des Gefange-



Marc Lehmann ist seit sechs Jahren Ärztlicher Direktor des Justizvollzugskrankenhauses Berlin und Leiter des Anstaltsärztlichen Dienstes Berlin. Klinikleitung samt Management gehört zu seinen Hauptaufgaben.

nen – Freistunde, Besuch, Ausbildung, uvm. – unter einen Hut zu bringen. Es ist ein Kampf um Zeit und eine Frage der Priorisierung. Ein Freiheitsstreben von Gefangenen zulasten der Gesundheit ist für Mediziner frustrierend.

SJ: Welches sind die Hauptkonsultationen, abgesehen von Sucht und psychischen Problemen?

ML: Den Großteil der Konsultationen machen Infektionskrankheiten, Zahngesundheit und Zivilisationskrankheiten aus. Gefängnispezifisch ist noch, dass persönliche Vorlieben medikinalisiert werden. Man versucht, sich was verschreiben zu lassen (z.B. Freistunde, Diät, Sport). Auch wenn keine Krankheit vorliegt, muss das erstmal korrekt abgeklärt werden. Das kostet Geld und Zeit. Und die Erwartungshaltung, bei Krankheit durch den Arzt freigelassen zu werden, ist stark ausgeprägt, aber zumeist unbegründet. Medizinische Haftuntauglichkeit ist an sehr enge Bedingungen geknüpft und findet heute fast nur bei fortgeschrittenen Tumorerkrankungen Anwendung.

SJ: Sind Ärzt_innen und Fachdienste tatsächlich weisungsfrei und der Anstaltshierarchie nicht untergeordnet?

ML: Anstaltsärzte sind in ihren therapeutischen Entscheidungen weisungsfrei und durch die Anstaltsleitung nicht überprüfbar. Überprüft wird nur der organisatorische Ablauf. Damit ein Patient behandelbar ist, muss ein Behandlungsbündnis mit dem Arzt zustande kommen. Das Arzt-Patienten-Verhältnis sollte möglichst kein Gefängniskontakt sein, sondern wie in einer Praxis.

Teilweise finden Gefangene Vertrauen und können sich öffnen. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Minderung von Gesundheitsstörungen, die sich durch die Haft manifestieren. Das geht, aber nicht mit jedem. Wer mit der Inhaftierung unzufrieden ist, projiziert die Frustration auf alle Bereiche, die das System ausmachen. Die Ärzte kriegen öfter einmal Strafanzeigen. Klassisch sind diese Strafanzeigen unbegründet, haben aber fatale Folgen, weil das Arzt-Patient-Verhältnis massiv gestört wird.

SJ: Laut Buch sollten Anstaltsärzte in vielen Fachbereichen beflissen sein, sich mit schweren Persönlichkeitsstörungen auskennen, mehrere Sprachen können und ethnokulturell gebildet sein. Gibt es Ärzte, die dieses Profil erfüllen?

ML: Unsere Anstaltsärzte sind ziemlich gut, auch darin, Vollzugsbelange mitzudenken. Sie haben ihr Erfahrungswissen in Haft und in Einweisungsprozessen erworben, da es keine spezifische Vorbereitung gibt. Gefängnismedizin hat leider keinen universitären Lehrstuhl, der wissenschaftliche Untersuchungen bündeln kann. Ich plädiere auch für eine von der Ärztekammer anerkannte Fachkundeprüfung als Zusatzqualifikation.

SJ: Die JVA Moabit wird für den gelockerten Vollzug gelobt, der eine stressfreie, ruhige und kooperative Atmosphäre schafft.

ML: Man probiert, viel Kontakt mit Personal herzustellen, Angebote zu machen und möglichst früh zu lockern. Berlin hat die höchste Prozentzahl von Insassen im offenen Vollzug. Das hängt aber auch von der Mitarbeit ab. Nicht alle können mit dem Freiraum umgehen: sie unterdrücken, erpressen, dealen. Daher bin ich gegen unkritische Lockerungsgewährung. Die Leute sind in Haft, weil sie eine Straftat begangen haben.

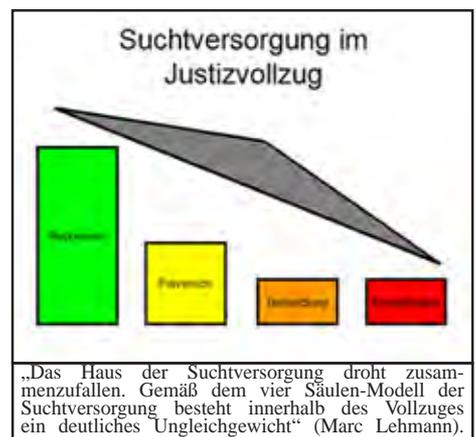
SJ: Was kann verbessert werden, damit die Haftsysteme und gesundheitliche Versorger besser ineinandergreifen?

ML: Das Übergangsmanagement ist verbesserungsfähig. Die Mitgliedschaft in der Krankenkasse ruht während der Inhaftierung, doch Maßnahmen müssen

oft schon vor Haftentlassung beantragt werden. Der Justizvollzug zahlt nur bis zum Zeitpunkt der Entlassung und zahlt keine Teilpauschalen. Menschen ohne Papiere oder ohne Versicherungsschutz haben Schwierigkeiten, die in Haft begonnenen Therapien fortzuführen.

SJ: Apropos Management. Wie stehen Sie zu dem New Public Management (NPM), das im Buch kritisiert wird?

ML: Ohne gute Prozesse kann keine gute Arbeit gemacht werden. Und ohne standardisierte und optimierte Prozesse kann man heute keine Medizin mehr machen.



SJ: Und was halten Sie vom NPM, Herr Behrens?

Marcus Behrens: Ich sage: Papier ist geduldig. In Haft ist die Beziehungsarbeit das A und O. Die kommt durch das NPM zu kurz. Die Männer sind ausgesprochen ansprechbar, man muss sich aber die Zeit nehmen. Die sind auch ziemlich anstrengend, aber das ist halt so.

SJ: In dem Buch tauschen sich Experten über den Umgang mit Inhaftierten aus. Wird der Insasse als der Andere gesehen?

MB: Nein. Inhaftierte sind Mitglieder der Gesellschaft, die für eine vorübergehende Zeit in einer bestimmten Institution untergebracht sind, die derzeit gesellschaftlich gewollt ist. Sie kehren anschließend zu ihren Familien und Freunden zurück. Institution und Inhaftierte müssen dafür sorgen, dass sie gesundheitlich so fit bleiben, dass sie physisch und psychisch stabil raus gehen. Das ist auch unsere Definition von Gesundheit: nicht nur die Abwesenheit von Krankheit, sondern dass es einem gut geht. ▶



Der Psychologe Marcus Behrens arbeitet u.a. für die Vermittlungsstelle externe Psychotherapie im Berliner Vollzug, leitet die AG Haft des schwulen Informations- und Beratungszentrums Mann-o-Meter und ist Mitglied des Berliner Vollzugsbeirats.

SJ: Wie können die Psychologen da positiv einwirken?

MB: Indem geholfen wird, sich mit Ursachen zu beschäftigen, die zur Straftat beigetragen haben und sich persönlich zu verändern, dass man durchs Leben kommt, ohne straffällig zu werden. Wir wissen, das reine Bestrafen hilft nicht. Wir müssen mehr unterstützen und Perspektiven zeigen.

SJ: Inwieweit unterscheiden sich Konfliktslagen ihrer Patienten in Haft von denen draußen?

MB: Der Strafvollzug ist ein sehr stressiges Setting, weil er sehr männlich, gewalt- und konkurrenzgeprägt ist. Viele haben Anpassungsstörungen, weil sie aus ihrem gewohnten Umfeld rausgerissen werden und in diesem Milieu zurecht kommen müssen; sie können nicht einfach weggehen. Drinnen hängen viele einem überholten Männerleitbild an: möglichst groß und stark sein! Und immer mit dem Kopf durch die Wand. Mann kann nicht gut einräumen, dass ihm manche Dinge nicht gelingen. Immerhin werden diese Männer in Haft erreicht. Außerhalb würden sie nicht zum Psychologen gehen.

SJ: Das Buch macht den Eindruck, als hätten die meisten Inhaftierten psychische und Suchtprobleme.

MB: 85% verfügen über Persönlichkeitsstörungen oder haben Züge in ihrer Persönlichkeit, die schwierig sind.

SJ: Wie stellt sich der Strafvollzug darauf ein?

MB: Das ist keine neue Thematik. In den vergangenen Jahrzehnten wurden langsam Behandlungsmethoden aufgenommen. Der Strafvollzug ist ein großes, dahingleitendes Schiff, und Wendungen muss man lange vorher ankündigen. Vor ein paar Jahren wurde Substitution noch abgelehnt, aber mittlerweile ist die Behandlung Standard. Kürzlich sprachen wir seitens des Berliner Vollzugsbeirats mit Inhaftierten der Substituierungsstation in Tegel. Sie sagten, es ist eine totale Erleichterung. Einige werden in Haft das erste Mal behandelt. Draußen sind Drogengebraucher in Zeitnot und kümmern sich selten um ihre Gesundheit. Einer sagte, wenn er nicht in Tegel sitzen und behandelt würde, dann wäre er heute wahrscheinlich tot.

SJ: Im Buch heißt es, psychisch kranke und vulnerable Gefangene gehören nicht in den Strafvollzug. Was braucht es an adäquaten Unterbringungsmöglichkeiten?

ML: Es gibt spezielle Einrichtungen. Wenn Sie zum Tatzeitpunkt manifest psychotisch krank sind, sind Sie schuldunfähig und landen im Maßregelvollzug. Dann gibt es die Abteilung für Psychotherapie und Psychiatrie. Jemand, der manifest psychotisch wird, wird seinen Weg dahin finden. Für neurotische Geschichten im Vollzug gibt es immer mal punktuelle Angebote, aber nicht durchgängig.

SJ: SothA1 und SothA2 in Tegel nimmt auch nur Patienten auf, die nicht psychotisch sind.

MB: Ja, alle, die manifest den Kontakt zur Realität verloren, bspw. durch Wahnvorstellung oder Halluzinationen in ihrem eigenen Kopfuniversum gefangen und im Gespräch nicht erreichbar sind, werden gesondert in der APP behandelt.

SJ: Anscheinend sind viele Menschen mit psychischen und Suchtproblemen aus diesen Gründen überhaupt erst in Haft.

MB: Ja, das ist so. Das ist ein gewisser Teufelskreis bzw. Drehtüreffekt. Die Frage ist: Sind die da richtig aufgehoben? Eigentlich müssten sie therapiert werden. Eine Möglichkeit bildet Therapie statt Strafe. Dafür braucht man eine Kostenübernahme der Kasse und einen Träger, der einen aufnimmt. Synanon macht das unkompliziert. In Moabit kümmert sich eine Ansprechpartnerin um die Antragstellung. Wenn das Gericht das genehmigt, kann man den Strafvollzug verlassen und die Therapie außerhalb erledigen.

SJ: Eine Basis von Gesundheit bildet ausgewogene Ernährung. Im Buch steht dazu nichts.

MB: Weil das Essen nach den geltenden Richtlinien angemessen zusammengestellt wird. Trotzdem ist das Essen ein Dauerthema; mindestens die Hälfte ist unzufrieden. Das Essen aus der Großküche ist nicht immer super heiß, wenn es auf der Zelle ankommt. Viele sind unzufrieden, weil sie nicht jeden Tag drei Stücke Fleisch kriegen. Die Essgewohnheiten der Männer sind durchaus verbesserungswürdig. Salat

Abbildung 1
Behandlungsziele in der suchtmmedizinischen Versorgung, nach Hannes Strasser¹³



und Obst wird aus dem Fenster geschmissen. Immerhin lernen viele im Strafvollzug Kochen und Backen und kommen so mit neuen Fähigkeiten raus.

SJ: Was ist bei Haftantritt abgesehen von der Einganguntersuchung zu beachten?

MB: Die Habe-Sicherung. Vor der Haft ist nach der Haft. Wenn jemand aus seiner Wohnung gerupft wird, kann es sein, dass er alles verliert. Seine persönlichen Unterlagen, alles, was er im Laufe seines Lebens erworben hat, ist dann weg. Da muss eine Struktur her, wenn es wirklich um Integration geht. Das kostet Geld, aber eine Grundvoraussetzung dafür ist, bei Entlassung alles beisammen zu haben.

SJ: Und bei der Entlassung?

MB: Das große Stichwort ist derzeit Übergangsmanagement. D.h. das Anbinden der Männer an eine Versorgungsstruktur außerhalb der Haft. Gerade hat man ein Behandlungskonzept für Kurzstrafler entwickelt, die über 50% der Inhaftierten ausmachen. Da wird mit externen freien Trägern zusammengearbeitet, die außerhalb soziale Arbeit leisten, damit diese Männer Ansprechpartner haben. Das ist sehr detailliert auf die Problemlagen abgestimmt: Schulden, Sucht, Beziehungen, Arbeit. Das Problem ist das Finanzielle. Wenn sie aus der Haft entlassen werden, ist der Justizvollzug nicht mehr zuständig, sondern der Senat für Soziales, der sich nicht zuständig fühlt. Wichtig bei der Entlassung ist auch ein detaillierter Arztbrief; das macht Berlin gut.

SJ: Der Alltag in Haft ist total geregelt und die freie Entscheidung ist minimiert. Wie wirkt sich das bei der Entlassung aus?

MB: Die Deprivation macht den Übergang schwierig. Wenn sie rauskommen, ist da keiner mehr, der alles regelt. Für Süchtige bergen die ersten Wochen die größten Risiken, weil sie sich überdosieren. Freiheit, hurra, ich ballere mir erstmal was rein! In Holland werden sie vom freien Träger an der Pforte abgeholt und zu ihrer Einrichtung gebracht. Eine Begleitung, die nicht verpflichtend ist, aber kontinuierlich angeboten wird.

SJ: Sind die freien Träger nicht schon eingebunden?

MB: Ihnen muss mehr Raum gegeben

werden, gerade für die Anbindung von Menschen kurz vor der Entlassung. Nach zehn Jahren Haft hat man draußen erstmal Stress. Betreutes Einzelwohnen kann Sinn machen, aber manche sagen: Ich bin doch nicht bescheuert. Sind sie auch nicht, aber möglicherweise brauchen sie Unterstützung. Männer und Annehmen von Hilfe ist eher schwierig. Zumindest kommen mittlerweile Leute vom Arbeitsamt und sprechen mit den Inhaftierten darüber, was sie machen können.

SJ: Die Inhaftierten sind Teil der Gesellschaft, aber nachweislich nicht aus deren Mitte.

MB: Sie kommen häufig aus Familien mit viel Gewalt und wenig Zugang zu Bildung. Gefängnis ist kein Verwahrvollzug mehr wie vor 20 Jahren. Im neuen Strafvollzugsgesetz wird auf Behandlung gesetzt. Behandlung bedeutet, das Potential der Straffälligkeit zu minimieren. Und was der Hintergrund für Straffälligkeit ist, das weiß man ja in der Regel auch: Entweder ist es blanke materielle Not oder es sind Persönlichkeitsveränderungen, die dazu führen, dass ich gar nicht erkenne, dass ich Opfer produziere.

SJ: Heißt das, es gibt in Deutschland eine Kriminalisierung von Menschen in Armut und mit psychischen Problemen?

MB: Das fände ich jetzt sehr pointiert ausgedrückt. Armut führt nicht automatisch in Kriminalität. Teilhabe drückt sich in Kleidung und Statussymbolen aus. Gerade unter Männern geht es massiv um Statussymbole. Wenn ich wenig habe und mich damit schlecht arrangieren kann, weil ich denke, ich habe Anspruch auf das neueste I-Phone, dann kriege ich intern ein ernsthaftes Problem.

SJ: Wenn viele Inhaftierte aus der Armut kommen und schlechtere Chancen haben, teilzuhaben und Fähigkeiten zu erwerben, inwieweit ist die Bringschuld alleine bei ihnen oder auch bei der Gesellschaft?

MB: Sowohl als auch. Es ist ein gesellschaftliches Phänomen. Bei der Chancenungleichheit muss man eigentlich was unternehmen.

SJ: Es gibt Anti-Gewalttraining für Inhaftierte. Gibt es Training gegen strukturelle Gewalt der Gesellschaft?

MB: (lacht) Gegenfrage: Wie soll das

aussehen? Die strukturelle Gewalt, die bei uns herrscht, trifft jeden mehr oder weniger. Die Frage ist: Welches Profertigkeiten-Training hilft mir persönlich damit so umzugehen, dass ich nicht ausflippe und dem eine reinsemmel?

SJ: Wie sieht es mit der Lobby für Inhaftierte aus?

MB: Es gibt schon ein paar engagierte Menschen im Hintergrund und auch im Senat. Dieses irrationale, öffentliche Bedürfnis, Menschen zu bestrafen, die Fehler begangen haben, sitzt sehr tief. Das merke ich auch als Professioneller, der sich dafür rechtfertigen muss, meine Arbeit im Strafvollzug zu machen.

SJ: Und, wieso machen Sie das?

MB: Weil ich glaube, wenn man Menschen die Freiheit nimmt, dann hat man als Gesellschaft eine Verantwortung. Man kann nicht Leute wegsperren, extrem an ihrer Menschenwürde kratzen und dann sagen: Jetzt bleibt da mal und fertig. Zudem glaube ich als Psychologe an die Veränderung. ■

ANZEIGE



Marc Lehmann/Marcus Behrens/Heike Drees (Hrsg.): Gesundheit und Haft. Handbuch für Justiz, Psychologie und Sozialarbeit. Pabst-Verlag, Lengerich 2014; 612 Seiten, 60,- €.

Hartz IV (Teil 1)

Ein Leben von Hartz IV oder Arbeitslosengeld will niemand, doch den meisten Haftentlassenen droht genau das. Gerade eine intensive Betreuung schon vor der Haftentlassung ist erforderlich, doch es scheitert schon an den normalen und alltäglichen Betreuungsaufgaben.

von Ralf Roßmanith

Hartz IV & ALG 2

Wortspiele, Kauderwelsch und unverständliche Wortzusammenhänge, machen es dem Laien extrem schwer die eigentlich einfachen Aussagen dieser Wortzusammenhänge zu verstehen. Wir versuchen anhand dieses Artikels ein bisschen Licht ins Dunkel der Gesetzgebung zu Hartz IV (ALG II) zu bringen und für diejenigen verständlich zu machen, die sich damit beschäftigen müssen oder noch schlimmer abhängig davon sind.

Bereits in der Ausgabe 03/2014 hat Rechtsanwalt Olaf Stöcker in einem Gastbeitrag über die Anrechnung des Überbrückungsgelds auf den Hartz IV Bezug berichtet. Aufgrund dieses Artikels erhielten wir Anfragen zum Thema HARTZ IV mit der Bitte das Thema näher zu beleuchten. Die erste Frage, die die meisten Stellen ist: Was ist eigentlich Hartz IV und wer hat es entworfen.

Hartz IV (Kurzform – viertes Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt) bedeutet nichts anders als die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und wird im zweiten Sozialgesetzbuch geregelt. Peter Hartz leitete unter der Regierung von Gerhard Schröder die Kommission „Moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt“ und legte 2002 ihren Bericht vor. Zwischen den Jahren 2003 und 2006 traten dann die Gesetze schrittweise in Kraft. Es trat eine Klageflut ein die dazu führte das im Februar 2010 das Bundesverfassungsgericht Teile des Gesetzes als verfassungswidrig einstufte. Mit einer Reform im März 2011 reagierte der Gesetzgeber darauf.

In diesem Artikel wollen wir jedoch auf das Wichtige und Wesentliche eingehen und uns nicht lange mit den Details der Hart IV-Geschichte befassen.

Bei einem Gespräch mit einem Mitarbeiter des Arbeitsamtes wurde schnell klar, dass das Thema Hartz IV keinesfalls oberflächlich zu betrachten ist und bei genauerem Betrachten der Leser schnell vom Hundertsten ins Tausendstel kommt. Zum besseren Verständnis hier die Auflistung der SGBs und ihre jeweiligen Titel.

SGB I - Allgemeiner Teil

– Seit dem 1. Januar 1976 in Kraft. SGB I enthält die grundlegende Programmatik des SGB sowie Definitions- und Verfahrensvorschriften. Besondere Teile nach § 68 SGB I werden zudem noch spezielle Bereiche geregelt, die langfristig in das Sozialgesetzbuch eingegliedert bzw. eingeordnet werden sollen. Darunter zählen: BAföG - Ausbildungsförderung, BVG - Kriegsopferversorgung, SVG - Soldatenversorgung, OEG - Opferentschädigung, WoGG - Wohngeld und das BKGG - Kindergeld.

SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende

– seit dem 1. Januar 2005 in Kraft. SGB II enthält die Förderung (einschließlich finanzieller Förderung) von erwerbsfähigen Personen über 15 und unter 65 Jahren sowie deren Angehöriger, soweit diese über kein (ausreichendes) Arbeitseinkommen verfügen;

SGB III - Arbeitsförderung

– seit dem 1. Januar 1998 in Kraft und betrifft die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA): (Arbeitsvermittlung und Leistungen bei Arbeitslosigkeit)

SGB IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

– seit dem 1. Januar 1977 in Kraft und regelt neben dem Recht des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie der Definitionen sozialversicherungsrechtlicher Grundbegriffe vor allem die Verfassung der Sozialversicherungsträger (Organisation, Sozialversicherungswahlen, Haushalts- und Rechnungswesen)

SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung

– seit dem 1. Januar 1989 betrifft Organisation, Versicherungspflicht und Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen sowie deren Rechtsbeziehungen zu weiteren Leistungserbringern (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker etc.).

SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung

– seit dem 1. Januar 1992 aktiv, betrifft Organisation und Leistungen der Träger der Deutschen-Rentenversicherung (Renten wegen Alters, Rente wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten; Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sonstigen Rehabilitation).

SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung

– seit dem 1. Januar 1997 aktiv, betrifft Organisation, Versicherungspflicht und Leistungen der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Unfallkassen der öffentlichen Hand für die Versicherungsfälle Arbeitsunfall, Wegeunfall und Berufskrankheit.

SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

– seit dem 3. Oktober 1990 aktiv (neue Bundesländer) 1. Januar 1991 (alte Bundesländer) betrifft Angebote und Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (insbes. Jugendämter) an anspruchsberechtigte bzw. hilfebedürftige Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und junge Erwachsene.

SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

– seit dem 1. Juli 2001 aktiv, hat den Zweck, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden bzw. entgegenzuwirken.

SGB X - Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

- seit dem 1. Januar 1981 in Kraft. Seit dem 1. Januar 1983 regelt das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, den Schutz der Sozialdaten sowie die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander und ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten.

SGB XI - Pflegeversicherung

- seit dem 1. Januar 1995 in Kraft

SGB XII - Sozialhilfe

– seit dem 1. Januar 2005 in Kraft

8 Regeln, die jeder beachten sollte!

- Anträge müssen so früh als nur möglich gestellt werden. Jeder verlorene Tag macht sich später bemerkbar.
- Benötigte Unterlagen müssen vollständig eingereicht werden sonst kann es zu Verzögerungen kommen.
- Das Einreichen von Unterlagen und eingereichte Unterlagen sollten quittiert werden um dies, falls notwendig, später nachweisen zu können. (Ein Stempel mit Datum dürfte hier ausreichend sein).
- Verzögert sich die Bearbeitung eines Antrages, so kann jeder einen Vorschuss beantragen.
- Genaue Überprüfungen ob ihnen Zuschläge (z. B. für kostenaufwendige Ernährung) zustehen ist unabdingbar.
- Es wird mit Ihnen eine Eingliederungsvereinbarung erarbeitet.
- Bei Kürzungsbescheiden sollten Sie immer überprüfen, ob alle Formalien eingehalten wurden. So sollten Sie zumindest angehört und vorab über die entsprechenden Folgen belehrt worden sein.
- Lassen Sie sich beraten.



Wozu dient Hartz IV?

Hartz IV dient zur allgemeinen Grundsicherung des Lebensunterhaltes zu denen Bekleidung, Ernährung, Unterkunft (Miete) Heizung etc. zählt. Weitere Leistungen können jedoch zusätzlich beantragt werden da Hartz IV mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ausreichend ist. Bewerbungskosten oder gar Mietschulden könnten hier als Beispiel dienen.

Die wichtigste Frage, die sich jeder stellen dürfte, ist die, ob er Anspruch auf Hartz IV hat. Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (§ 7 Abs. 1 SGB II) erhalten Personen die das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Regelaltersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben (§ 7a SGB II) und Erwerbsfähig sind.

Für erwerbsfähig gilt eine Person, wenn Sie nicht wegen Krankheit oder gar Behinderung auf absehbare Zeit (mehr als 6 Monate) außerstande ist unter den bewährten Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes min. drei Stunden täglich arbeiten zu können. Ausländer gelten nur dann als erwerbsfähig, wenn ihnen eine Beschäftigung erlaubt wurde und (...) den Aufenthalt in der BRD haben

Wer hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Wer kann und die Zeit hat, sollte sich das Sozialgesetzbuch II durchstöbern. Darin stoßen Sie des Öfteren auf die Aussage – „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“. Die interessantesten Regelungen sind in den §§ 1 - 44 zu finden.

Nachdem die Frage geklärt ist, wer einen Anspruch auf Leistungen hat, klären wir auch, wer keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat.
Keine Leistungen erhalten Personen die :

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind, jedoch ohne vorherige Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.
 - in einer (voll-)stationären Einrichtung untergebracht sind (Ausnahmen: Krankenhaus-/Reha Aufenthalt von voraussichtlich weniger als 6 Monaten oder Freigänger)
 - Personen im gesetzlichen Rentenalter, sowie absehbar für mehr als 6 Monate erwerbsunfähig sind. (§ 7a, § 8 Abs. 1 SGB II)
- Grundsätzlich gilt, dass Ausländer denselben Anspruch auf ALG II haben wie auch deutsche Staatsbürger. Ausländische Mitbürger haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, die
- keinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, z. B. Touristen oder Saisonarbeiter (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II).
 - eine Arbeitserlaubnis weder besitzen noch rechtlich erhalten könnten.
 - nicht erwerbstätig sind und ihre (ausländischen) Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II),

- leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes, insbesondere Asylbewerber und Ausländer mit einer Duldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II), und

- Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II).

Rekapitulieren wir: Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II können also an einer Hand abgezählt werden.

1. Alter zwischen 15 und Altershöchstgrenze –
2. Erwerbsfähigkeit –
3. Hilfsbedürftigkeit –
4. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und -
5. Antragstellung.

Keinen Anspruch auf Leistungen haben (selbst wenn die Voraussetzungen erfüllt werden): Altersrentenempfänger, Inhaftierte, Azubis, Schüler, Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Studenten, die nach dem BAföG förderungsfähig sind.

Nehmen wir die einzelnen Punkte etwas genauer unter die Lupe.

Die Altersgrenze

Die Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen ist mit dem 15. Geburtstag erfüllt. Die Altershöchstgrenze variiert je nach Geburtsjahr. Das bedeutet, dass jeder der 1946 geboren wurde, die Höchstgrenze beim Erfüllen des 65. Lebensjahres erreicht hat.

Anhand einer Tabelle lässt sich das leicht nachvollziehen.

1947	65 Jahre u. 1 Monat
1948	65 Jahre u. 2 Monat
1949	65 Jahre u. 3 Monat
1950	65 Jahre u. 4 Monat
1951	65 Jahre u. 5 Monat
1952	65 Jahre u. 6 Monat
1953	65 Jahre u. 7 Monat
1954	65 Jahre u. 8 Monat
1955	65 Jahre u. 9 Monat
1956	65 Jahre u. 10 Monat
1957	65 Jahre u. 11 Monat
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre u. 2 Monat
1960	66 Jahre u. 4 Monat
1961	66 Jahre u. 5 Monat
1962	66 Jahre u. 6 Monat
1963	66 Jahre u. 7 Monat
1964	67 Jahre

Quelle ALG 2 & Hartz IV Claus Murken

Erwerbsfähigkeit & nicht Erwerbsfähigkeit

§ 8 SGB II:

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein“.

Nach dem die Altersgrenzen geklärt sind kommen wir zu der zweiten Voraussetzung um Leistungen nach dem SGB II (§ 8) zu erhalten, der Erwerbsfähigkeit.

Zwei Begriffe werden hier definiert nämlich einmal der „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ und der der „nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“. Zwei Begriffe, die wir uns näher anschauen werden.

NICHT erwerbsfähig bedeutet nichts anderes als das diese Personen mindestens sechs Monate lang nicht in der Lage sein können dem Arbeitsmarkt für drei Stunden täglich zur Verfügung zu stehen.

Hier ist es besonders wichtig, dass allgemeine medizinische Gründe (Behinderungen oder Krankheit) vorliegen. Ausreden wie z. B. familiärer Stress oder gar Gewohnheitsgründe

(„Ich hab doch seit Jahren nicht gearbeitet“) sind hier kein Grund nicht zu der Gruppe der Erwerbsfähigen zu zählen. Nicht erwerbsfähig sind dagegen ausländische Mitbürger, denen auf Grund ihres Aufenthaltsstatus in Deutschland das Arbeiten untersagt ist.

Zählt man sich selbst zu dieser Gruppe der nicht erwerbsfähigen Personen, ist es wichtig, die nötigen Unterlagen, die dies belegen zusammenzuhaben und den entsprechenden Behörden zu melden.

Es ist davon auszugehen, dass das Jobcenterr noch einmal ihren eigenen medizinischen Dienst beauftragt eine entsprechende Untersuchung durchzuführen. Kommt dieser zu einer anderen Auffassung als die Ärzte ihres Vertrauens, so sollten sie dagegen Widerspruch einlegen und Akteneinsicht beantragen.

Klar ist, dass diejenigen die nicht erwerbsfähig sind, auch entsprechenden Anspruch auf Sozialhilfe nach SGB XII (zwölftes Sozialgesetzbuch).

Hier orientiert sich die Behörde für die Berechnung nach dem SGB II. Einen kleinen Unterschied gibt es jedoch. Die Behörde kann Sie nicht dazu zwingen – im Gegensatz zu ALG II – einen Ein-Euro-Job anzunehmen und mit Leistungskürzungen drohen.

ANZEIGE

Berlins schwules Info- und Beratungszentrum



Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Gefängnissen:

▶ **NEU: Vermittlung von Briefkontakten**

- ▶ Regelmäßige Besuche
- ▶ Informationen zu HIV und AIDS
- ▶ Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
- ▶ Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

Bülowstraße 106 • 10783 Berlin • Telefon: (030) 216 80 08

Bedarfsgemeinschaft

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft und wie erklärt sich diese im Sinn des Sozialgesetzbuches II und dem Thema Hartz IV (ALG II)? Bedarf heißt nicht anderes als „es Bedarf an etwas“ und so ergibt sich im Wortzusammenhang Bedarfsgemeinschaft (z. B. Partnerschaft).

Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus einer oder gar mehreren Personen. § 7 Abs. 3 des SGB II besagt zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören -

1. erwerbsfähige Leistungsberechtigte
2. Eltern oder Elternteile eines noch unverheirateten Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner eines der Elternteile
3. Partner der hilfebedürftigen Person
 - a. der nicht dauerhaft getrennt lebende Ehepartner
 - b. der nicht auf Dauer getrennt lebende Lebenspartner
 - c. Personen, die mit dem Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. (Verantwortungs- u. Einstehgemeinschaft).
4. dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern (von Personen der Nummer 1-3) die unter 25 sind und ihren Lebensunterhalt aus eigenem Vermögen u. Einkommen nicht bestreiten können.

In dem ganzen Wirrwarr der Gesetze von Bedarfsgemeinschaften, Wohngemeinschaften und anderen (Partner-) Gemeinschaften kann man schnell den Überblick verlieren. Zusammenfassend heißt Bedarfsgemeinschaft also nichts anderes als wer

- länger, als ein Jahr zusammenwohnt,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt,
- Angehörige und Kinder im Haushalt versorgt oder dazu befugt ist über das Einkommen und Vermögen des Anderen zu verfügen.

Kinder sind teil einer Bedarfsgemeinschaft von Partnern oder Alleinstehenden Personen, wenn Sie

- im selben Haushalt leben
- unverheiratet sind
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können.

Ein Beispiel FÜR einen Anspruch auf Hartz IV (ALG II):

Peter Schulz und Christine Schulz sind verheiratet und leben zusammen in einer Wohnung, für die sie 600 EUR zahlen. Peter verdient in einem Nebenjob 500 EUR, Christine dagegen hat keinerlei Einkommen (Einkünfte). Durch das

Einkommen von Peter ist der Bedarf des Ehepaars nicht gedeckt. Alleine die Miete ist durch das Einkommen nicht gedeckt. Beide gelten daher als hilfebedürftig.

Ein Beispiel für KEINEN Anspruch auf Hartz IV (ALG II):

Martina Z. verdient 3.200 Euro im Monat, ihr Mann Dieter dagegen ist arbeitslos. In diesem Fall müsste er sich das Einkommen seiner Frau anrechnen lassen. Nach dem Gesetz wäre Dieter nicht hilfebedürftig und der monatliche Bedarf dieser Bedarfsgemeinschaft ist durch das Einkommen von Martina gedeckt.

Ob jemand Anspruch auf Hartz IV (ALG II) hat und somit hilfsbedürftig ist, klärt sich durch folgende Punkte. Zuerst einmal wird das Vermögen aller Personen in einer solchen Gemeinschaft berücksichtigt. Kommt bei dieser Rechnung heraus, dass das „Vermögen“ aller ausreicht um den monatlichen Bedarf (Bedarf an Lebensmittel, Kleidung etc.) zu decken, so ist hier keine Hilfebedürftigkeit vorhanden.

Bloße Wohngemeinschaften werden jedoch nicht als Bedarfsgemeinschaft gewertet. Hier werden nicht wie in einer Bedarfsgemeinschaft Vermögen und Einkommen des Mitbewohners angerechnet. Zählen Sie nach § 9 Abs. 2 SGB II zu einer Wohngemeinschaft, so werden lediglich Miete und Nebenkosten auf die Mitbewohner verteilt.

Die Probleme fangen erst dann an, wenn in der Wohngemeinschaft Personen unterschiedlichen Geschlechtes zusammenwohnen, denn hier geht die Behörde meist sehr schnell davon aus, dass es sich um Partnerschaften im Sinne von Beziehungen handelt aus, besonders wenn dies schon länger als ein Jahr anhält. Müssen Sie also ALG II beantragen und leben tatsächlich nur in einer Wohngemeinschaft müssen Sie auch nachweisen, dass dem tatsächlich so ist. Hier wäre es hilfreich, wenn jeder sein eigenes Zimmer hat, jeder für sich einkauft, wäscht und es keine gemeinsam angeschafften Möbel gibt.

Eine solche Herangehensweise von Seiten der Behörde darf an dieser Stelle in Frage gestellt werden, besonders im Zeitalter der Homo-Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaften. Haushaltsgemeinschaften ist ebenfalls ein Begriff, der sich in der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Sozialgesetzbuch II (§ 9 Abs. 5) und auch im deutschen Steuerrecht wiederfindet.

Auch wenn man sagen könnte, dass einer oder mehrere Personen einen Haushalt bewältigen, wird dies natürlich durch den Amtsschimmel charakteristisch wie folgt erklärt: „Die Haushaltsgemeinschaft bezeichnet eine Gruppe von Personen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie sich Wohnraum teilt und dass weitere Bedarfe des täglichen Lebens ganz oder teilweise gemeinsam gedeckt werden.“ Wie auch in einer Wohngemeinschaft geht hier das Gesetz sehr schnell davon aus, dass - unabhängig, wie sich die Haushaltsgemeinschaft zusammensetzt - ob mit Bruder,

Onkel, Tante oder Oma usw. - Leistungen erhalten also unterstützt werden, die dann auch auf den Anspruch der Grundsicherung angerechnet werden können. Ist dem nicht so und werden Sie nicht von den in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen unterstützt, so entkräften Sie die gesetzliche Vermutung mit entsprechenden Nachweisen. Kontoauszüge zum Beispiel aus denen hervorgeht, dass Sie anteilig Miete zahlen.

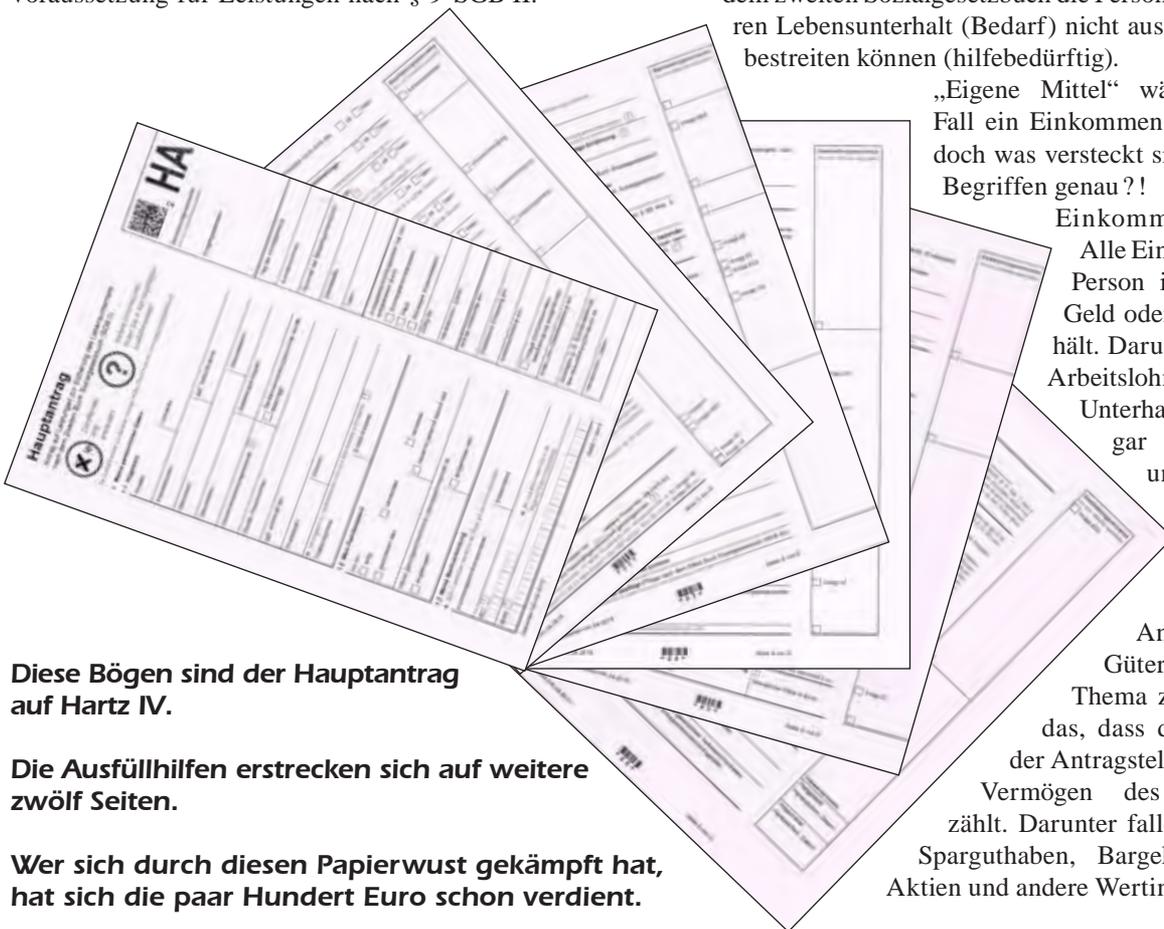
Beispiel für eine Haushaltsgemeinschaft: Paul L. lebt bei seiner Tante, die als Immobilienmaklerin viel verdient. In diesem Fall vermutet das Gesetz, dass die Tante finanzielle Zuwendungen gewährt, die sich Paul auf seinen Arbeitslosengeldanspruch anrechnen lassen muss.

Konstatieren wir. Sowohl in einer Haushaltsgemeinschaft als auch in einer Wohngemeinschaft vermutet der Gesetzgeber, dass Sie auch Leistungen erhalten. In beiden Fällen müssen Sie nachweisen, dass dem nicht so ist!

Unabhängig davon stellt sich auch hier die Frage, was eigentlich als Hilfsbedürftigkeit gemeint ist, die wir schnell erklären wollen.

Hilfsbedürftigkeit

Hilfsbedürftigkeit ist ein Fachbegriff, der bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende definiert wird. In den fünf Voraussetzungen die erfüllt sein müssen um Leistungen zu beziehen ist die Hilfsbedürftigkeit die dritte Voraussetzung für Leistungen nach § 9 SGB II.



Diese Bögen sind der Hauptantrag auf Hartz IV.

Die Ausfüllhilfen erstrecken sich auf weitere zwölf Seiten.

Wer sich durch diesen Papierwust gekämpft hat, hat sich die paar Hundert Euro schon verdient.

§ 9 SGB II:

„Hilfsbedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann. (...) Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft (...) als hilfebedürftig.“

Hilfebedürftigkeit ist ein Fachbegriff, der bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende definiert wird. Im Klartext heißt Hilfsbedürftigkeit nichts anderes als das eine Person mittellos, arm, schwach oder noch einfach gesagt notleidend ist.

Ein praktisches Beispiel dazu: Frau Müller hat kein (Hab und Gut) Vermögen und verdient im Monat als Kellnerin in einem Minijob nur knapp 400 Euro. Mit diesem Einkommen kann sie (Miete, Nahrung, Kleidung usw.) für ihre mehrköpfige kleine Familie nicht bestreiten – Frau Müller ist nach dem SGB II also hilfsbedürftig!

Hierzu sollte der interessierte Leser aber auch wissen, dass man nicht zwingend arbeitssuchend, also ohne Beschäftigung und Einkommen, sein muss, sondern das auch Beschäftigte und sogar Selbständige deren Einkommen bzw. Vermögen nicht ausreicht einen Anspruch auf Grundsicherung haben.

Einkommen & Vermögen

Oft ist hier zu lesen, dass Anspruch auf Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch die Personen haben, die ihren Lebensunterhalt (Bedarf) nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können (hilfebedürftig).

„Eigene Mittel“ wären in diesem Fall ein Einkommen und Vermögen, doch was versteckt sich hinter diesen Begriffen genau?!

Einkommen = Verdienst.
Alle Einnahmen die eine Person in Form von in Geld oder Geldwerten erhält. Darunter zählen z. B. Arbeitslohn, Kindergeld, Unterhaltszahlungen o. gar Geldgeschenke und vieles mehr.

Vermögen = Gesamtheit aller Güter und Ansprüche auf Güter. Um beim Thema zu bleiben, heißt das, dass das, im Moment der Antragstellung vorhandene Vermögen des Antragstellers zählt. Darunter fallen zum Beispiel Sparguthaben, Bargeld, Immobilien, Aktien und andere Wertinhärente Güter.

Kann zum Zeitpunkt der Antragstellung der Antragsteller jedoch nicht über Vermögen, obwohl vorhanden, verfügt werden zum Beispiel wegen einer Pfändung oder Insolvenz, so wird diese Vermögen nicht berücksichtigt.

Bei der Bewertung was Vermögen ist, gilt auch der Teil des Vermögens, welcher als nicht verwertbar (geschütztes Vermögen) gilt. Zum geschützten oder nicht verwertbaren Vermögen zählen:

- Hausrat wie Möbel, Bilder, Bücher oder Geschirr sowie andere Gebrauchsgegenstände eines Haushaltes im „angemessenen“ Rahmen –
- Ein PKW (nach einem Urteil des Bundessozialgerichts gilt hier ein Wert von bis zu 7.500 Euro als angemessen)
- Eigene Immobilienwerte in ebenfalls angemessener Größe.

Hier sind 120 qm Wohnfläche bei einer Eigentumswohnung und 130 qm bei einem Einfamilienhaus angemessen, allerdings nur, wenn es sich dabei um einen Vierpersonenhaushalt handelt. Als kleine Faustregel gilt hier das pro Person 20 qm mehr oder weniger gerechnet wird und als „angemessen“ gilt. Selbst 80 qm gelten auch für Einpersonenhaushalte als angemessen. Ist die Immobilie zu groß, so kann die Behörde verlangen, dass das Immobilieneigentum (teilweise) anderweitig

verwertet wird. So kann es kommen, dass der Antragsteller als Eigentümer einzelne Räume, vermieten muss.

- Sachgegenstände oder Rechte (z. B. Nutzungsrechte)
- Sachen oder Rechte, die für den jeweils hilfebedürftigen unzumutbar und besondere Härte bedeuten würde. (z. B. Eheringe oder Haustiere)

Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Die einfachsten Bedingungen von den fünf existierenden, der Voraussetzung ist, um einen Anspruch auf Hartz IV-Leistungen zu haben, dürfte die des Aufenthaltes sein. Sie müssen also lediglich ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.

Im deutschen Rechtssystem gibt es zahlreiche Vorschriften, die einen gewöhnlichen Aufenthalt deklarieren.

Lediglich im Sozialgesetzbuch I und im deutschen Steuerrecht findet sich eine Legaldefinition des gewöhnlichen Aufenthaltes (§ 30 Abs. 3 Seite 2 SGB I) und in § 9 Abgabenordnung (Steuerrecht). In beiden ist zu lesen: „Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt“.

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

► Strafverteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

Kanzlei | Anwälte | Fachgebiete | Informationen | Kontakt

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER
GEORG C. SCHÄFER
Wahl- und Pflichtverteidigung
Fachanwalt für Strafrecht

SARAH KROLL
Wahlverteidigung
Fachanwältin für Strafrecht

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: kanzlei26@gmail.com
Internet: www.schloss26.de

Antrag

Eine ganz wichtige Voraussetzung und damit auch die Letzte der Fünf ist jedoch der Antrag, den Sie stellen müssen, um Leistungen zu erhalten.

§ 37 SGB II

„(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht (...).

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt auf den ersten des Monats zurück.“

Gerade der Antrag und die Zeit, in der man den Antrag stellt, sind eine ernst zunehmende Sache. Schon am Text des Gesetzes ist das zu erkennen und so sollte der Antrag so früh wie nur möglich gestellt werden. Leistungen erhalten Sie nämlich nur dann, wenn der Antrag auch vorliegt.

Eine kleine Besonderheit gibt es hier jedoch. Sie können den Antrag nämlich formlos stellen, also auch telefonisch. Natürlich wäre es sinnvoll, gerade aus Nachweisgründen, den Antrag entsprechend schriftlich zu stellen. Zuständig ist das für Sie zuständige Jobcenter.

Leider ist der Strafvollzug in Deutschland noch nicht soweit, dass es in jedem Gefängnis Internetzugang gibt. Sofern es doch diese Möglichkeit gibt, so ist es am einfachsten unter www.arbeitsagentur.de die Rubrik „Partner vor Ort“ anzuklicken, um dort die entsprechende Gemeinde einzugeben. Im zuständigen Rathaus können Sie jedoch ebenfalls in Erfahrung bringen, welches Jobcenter für Sie zuständig ist.

Sie sollten zudem noch wissen, dass das Jobcenter ihren Antrag annehmen muss, egal ob alle Unterlagen vollständig sind oder etwas fehlt, zudem ist es auch ausreichend, wenn eine Person aus der Bedarfsgemeinschaft den Antrag stellt. (Wir erinnern uns: Eine Bedarfsgemeinschaft kann eine Person oder mehrere sein).

Natürlich kann jeder in dieser Bedarfsgemeinschaft einen eigenen Antrag stellen, das bleibt jedem selbst überlassen. Eine besonders schöne Regelung ist das, wenn Sie Ihr zuständiges Amt nicht ausfindig machen können, Sie ihren Antrag bei allen anderen Behörden und Ämtern (Polizei, Finanzamt, gesetzliche Krankenkassen, Gericht bis hin zum Gartenbauamt) abgeben können. Ihr Antrag muss entgegengenommen werden und unverzüglich an das zuständige Jobcenter weitergeleitet werden

Wichtig: Es zählt der Tag der Antragstellung, also auch der Tag, an dem Sie ihren Antrag bei einer fremden Behörde abgegeben haben. Also nur kein falsches Schamgefühl und wenden Sie sich in diesem Fall mit ruhigem Gewissen an eine fremde staatliche Stelle. Jede Verzögerung bedeutet den Verlust von Arbeitslosengeld II.



Was hat all das mit uns Gefangenen zu tun und wie kann mir das alles Helfen, dürfte nun die Frage bei vielen Lesern sein.

Noch nicht wirklich viel ist hierauf die Antwort und doch soll es vielen die Angst vor dem „nach der Haft“ und einem Neuanfang mit Hartz IV helfen und dabei die Angst vor dem Gang zum Jobcenter (Betreuen ALG II Empfänger) oder der Agentur für Arbeit (sie erbringt die Sozialleistungen (...)) insbesondere Leistungen der Arbeitsvermittlung und -förderung (SGB III) nehmen.

Wenn man schon einmal weiß, was einen erwartet ist es nicht mehr so schlimm zum Jobcenter zu gehen und man wird unkomplizierter seine Gelder beantragen können, wenn es gleich richtig angefangen wird. Es ist mitunter gerade für entlassene Straftäter wichtig schnell an die erforderlichen Gelder zu kommen.

Da es das Amt dem Antragsteller nicht gerade einfach machen will und ein sehr umfangreicher Antragsweg mit einer Vielzahl von Formularen und Extrazetteln wartet, kann man nicht früh genug anfangen sich damit zu befassen.

In der Ausgabe 04/2015 gehen wir explizit auf die Situation von uns Inhaftierten ein und hoffen sehr, dass Ihr dazu zahlreiche Fragen und Anregungen zum Thema ARBEITSLOSENGELD II habt und uns schreibt.

Quellen: „Hartz IV & ALG II“ von Claus Murken. ■

!!! AUFRUF !!!



Verehrte junge Damen, geschätzte Leserin unseres Lichtblicks,

wie ihr wohl richtig vermutet, sind die Haftanstalten in unserem Lande voll von einsamen Männern, die Kontakt zum weiblichen Teil der Menschheit suchen, denn Männer hat man um sich herum genug!

Unser Lichtblick, deutschlandweit gelesen und mit 7500 Exemplaren die mit Abstand größte Knastzeitung – und einzig überregionale –, sucht inhaftierte und freie Frauen, die einsam und gewillt sind, Kontakte zu knüpfen.

Wir bieten dir durch eine kostenlose Kleinanzeige in unserem viel gelesenen Lichtblick an, Männer kennen zu lernen.

Inseriere kostenlos bei uns und lass Dich überraschen, viele einsame Herzen warten vielleicht schon auf Dich!

Ein kleiner Inserat-Text ist schnell an uns zugeschickt und wird dann in unserer nächsten Ausgabe veröffentlicht – und schon bald darauf erhältst Du sicher zahlreiche Zuschriften und die Chance, nette Bekanntschaft oder auch die große Liebe zu finden.

Bitte empfehl uns weiter, vielleicht gibt es ja auch noch für eine Freundin, Zellennachbarin oder Arbeitskollegin ein „einsames Herz“ zu finden.

In diesem Sinne!
Andreas Hollmach
für das lichtblick-Team



ANZEIGE

- BUNDESWEIT TÄTIG -
- BUNDESWEIT TÄTIG -

Helfried Roubicek
Rechtsanwalt
und
Fachanwalt für Strafrecht



Seestraße 23 c · D-18211 Börgerende / Germany
(near Rostock) · **correspondencia también en español**
Telefon: (03 82 03) 8 19 75 + (01 71) 6 20 91 11
Fax: (03 82 03) 8 14 46 · eMail: Roubicek@t-online.de
Homepage: www.strafverteidiger-ostsee.de

Herzliches Beileid von der Redaktion
an Familie und Freunde von Frau

Evelyn Benne

12.6.1951 - 2.8.2015

Aufgaben des Vollzuges nach § 2 StVollzG ...und was davon umgesetzt wird

Auf den Pfaden der Resozialisierung ist die gegenwärtige Justizverwaltung soweit vom Weg abgekommen, als wenn Galaxien (Gesetzesvorgaben) vom realem Handeln trennen. Der § 2 des StVollzG mit seinen Vollzugsvorgaben ist gänzlich aus dem Bewusstsein der Vollzugsoberen verschwunden. Stattdessen hat sich ein pichelndes nach allen Seiten sich

absicherndes, „Bedenkentum“ etabliert, welchen jeden Beamten in negativer Form krönt, jegliche Risikobereitschaft oder good will aber auf der Strecke bleiben lässt. Wesentliche Maßnahmen zur Resozialisierung (Besserung) der Gefangenen innerhalb der Haftzeit, die die Eingliederung in die Gesellschaft einleiten bzw. greifen müsste, werden nicht umgesetzt, oder nur ansatzweise aus taktischen Gründen dem Gefangenen vorgegaukelt. So baut man z. B. Ausführungen, Lockerungen und den Anspruch auf Sozialkontakte immer mehr ab. Das Engagement und das Einbringen der Angehörigen, Freunde, Ehefrauen in der Betreuung der Inhaftierten, die die zentrale Aufgabe in der Bindung in Form von Lockerungen, Besuche und Langzeitbesuche haben, wird durch immer wiederkehrenden bzw. hausgemachten Problemen gekürzt. Hier kann schon von einer mutwilligen Boshaftigkeit gesprochen werden. Die Forderungen der Gesamtinsassenvertretung auf eine einvernehmliche Lösungen, um die sozialen Kontakte sowie das soziale Miteinander aufrecht erhalten zu können oder gar auszumauern, wird von der Anstaltsleitung kategorisch abgelehnt und stößt gegen Widerstand der Volljuristin Frau Lux-Schulz. So haben wir der Anstaltsleitung den Vorschlag gemacht, die Besuchszeiten z. B. in der Woche von Montag bis Freitag von 15.00 Uhr bis 20.30 Uhr zu gestatten um mehr Transparenz zu schaffen um die sozialen Kontakte eben zu fördern, aber zumindest die Kürzungen zu reintegrieren und für die Durchführungen von Lockerungen zu sorgen.

So durften wir, ca. 650 Inhaftierte, im Monat Juni nur an 12 Tagen Besuche erhalten. Der Monat Juli toppt dies mit

ganzen 11 Tagen für 4 Besuchsmöglichkeiten, die jedem zustehen sollen, ohne einen Langzeitbesuch zu berücksichtigen.

Unsere Mütter, Väter, Frauen, Kinder und Freunde, die uns zusätzlich Hilfe, Halt, Kraft und Stärke in der Gefangenschaft geben sollen, dürfen wir nicht mehr regelmäßig sehen, Menschen die wir tagtäglich vermissen und lieben, die uns am Herzen liegen, die —ja die werden von uns ferngehalten. Die Gelegenheit unsere Familie so oft wie möglich drinnen und draußen (außerhalb der Anstalt) zu sehen ist uns genommen. So ist unzweifelhaft die Säule unserer sozialen Anbindungen geschwächt. Es ist demnach unmöglich familiäre Bindungen zu stabilisieren und auszubauen. Aufgrund der langen Inhaftierung (Verwahrung)

ohne Lockerungen und die Möglichkeit auf 2/3 besteht zunehmend die Gefahr, dass die Bindungen eines Zerfallprozesses unterworfen wird. Diese Einschränkungen empfinden wir als eine Zusatzbestrafung die über den normalen Freiheitsentzug hinausgeht, welche ganze Familienplanungen torpedieren. Die Familie steht unter einem besonderen Schutz der Verfassung welches jedoch bei der Anstaltsleitung kaum Beachtung findet. Auch zur Erreichung des Vollzugszieles ist der Kontakt zu Familienangehörigen und Freunden der Inhaftierten in einem hohen Beachtungsfaktor (dem sozialen Umfeld) außerhalb der Mauern berücksichtigt. Die Familie ist die Kernzelle des Staates, welches jedoch nach und nach durch das dilettantische Vorgehen der Anstaltsleitung ent wurzelt wird.

Sehr geehrter Herr Riemer, ich betonte es bereits in meinem letzten Artikel 1 / 15, dass sich die JVA Tegel Schritt für Schritt zu einem Verwahrvollzug entwickelt hat. Denken Sie daran, dass Sie ein Gefängnis leiten und keinen Abenteuerspielplatz aus Waisenknaben, sondern aus Schwerverbrechern, Betrügnern, Kinderschändern, Mördern, Räuber und Vergewaltiger, die alle einen Anspruch auf Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft haben. Der Steuerzahler hat entgegen einen Anspruch und sogar das Recht, dass von jedem Entlassenen keine Gefahr mehr ausgehen darf. Je-



doch ist diese Erwartung der Bürger ein reines Wunschdenken bzw. fern ab jeder Realität, da hier keine Behandlungsmaßnahmen umgesetzt werden und nur noch die Schrauben enger angezogen werden. Mehr Einschluss, der Wegfall aller gebliebenen sozialen Bindungen und der Ausfall von Gruppen kann von Volljuristen wie Frau Lux-Schulz, Herrn Ochmann und letztlich Ihnen nicht mehr schöngeredet werden. Selbst die Dame fürs Grobe kann Gammelfleisch nicht mehr als frische Ware verkaufen.

Die Inhaftierten haben bereits bemerkt, dass Resozialisierung, Behandlungen wie Lockerungen oder gar eine Verlegung in den offenen Vollzug nur Makulatur ist. Gesetzliche Vorgaben wie 2/3 können nicht erlangt werden und die JVA sollte sich mal fragen, ob sie alles ermöglicht haben, damit ein Inhaftierter auch diese Maßnahmen erlangen konnte. Jegliche fehlende Unterstützung ist entgegen der Amtspflicht nach der sich jeder Vollzugsbedienstete zurichten hat. Eines muss man der Verwaltungsbürokratie anerkennen. Die Missstände fliegen Ihnen um die Ohren. Sie handeln derart mies, dass nicht nur die Gefangenen frustriert sind und auf der Strecke bleiben. Auch die Frontmänner und Frauen des allgemeinen Vollzugsdienstes macht die Verarschung krank.

Höchstrichterliche Vorgaben werden dabei seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes alleiniger Gegenstand der Resozialisierung. Diese Anforderungen umzusetzen obliegt allein der Justizvollzugsbehörden. Es bedarf keiner weiteren Erklärung, wenn die Behörde ihre Behandlungsmaßnahmen aufgrund Personalmangel einstellt, statt Hilfestellung zu geben; um dann dem Verwahrlosten am Tag „X“ in die Existenzlosigkeit entlässt.

Es ist an der Zeit neue Wege zu bestreiten... packen wir es an.

RECHT KURZ GESPROCHEN



1. Der Vollzug der Straftat unter täglichem Einschluss von 23 Stunden ohne Ausbildung oder Arbeitsmöglichkeiten, ohne Gruppenangebote im weiteren Sinne und ohne jeden sozialen Austausch widerspricht den gesetzlichen Vollzugszielen in eklatanter Weise und verhindert jede Form der Resozialisierung. Er verletzt den Gefangenen in seiner Menschenwürde und macht ihn zum Objekt staatlichen Handelns.

2. Eine allgemein praktizierte Gestaltung des Einschlusses kann nicht durch eine im Einzelfall bestehende Sicherungsverfügung gerechtfertigt werden, insbesondere wenn nicht Inhalt der Sicherungsverfügung explizit der Einschluss für 23 Stunden ist.

§ 89 StVollzG, § 839 Abs. 1 BGB,

Art. 34 GG-Urteil des KG Berlin 9. Zivilsenat v. 17.2.2015 - 9 U 129/13

Auf die Berufungen beider Parteien wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. April 2013 - Az. 86 O 152/12 dahingehend abgeändert, dass der Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 900 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. September 2012 zu zahlen, und die Klage im Übrigen abgewiesen wird. Die Berufungen beider Parteien werden im Übrigen zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur Last. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beiden Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung der anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor die jeweils andere Partei Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils von ihr beizutreibenden Betrages leistet.

Auszug aus dem Urteil: Der Kläger begehrt von dem Beklagten Geldentschädigung für immaterielle Schäden wegen der seiner Ansicht nach menschenunwürdigen Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten M... (*Teilanstalt I*) und T... (*Teilanstalt I*) des Beklagten. Wegen des Sach und Streitstandes wird auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils Bezug genommen und darüber hinaus Folgendes ergänzt: Die Umschlussregelung in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt M... war dergestalt geregelt, dass die Gefangenen einem 23-stündigen Einschluss unterworfen waren vgl. tabellarischen Übersicht über die „zeitliche Ausgestaltung der Umschlussregelung in der TA I (*ab 27. Juli 2007*)“. Aufgrund der Sicherungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. März 2006 durch richterlichen Beschluss vom 23. März 2006 bestätigt war der Kläger bis zum 7. Januar 2010 Beschränkungen wie Einzelunterbringung in einem zum Innenhof gelegenen Haftraum, Tatgenossentrennung, Einzelfreistunde, Verbot der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen sowie an Um und Aufschluss bzw. Gesprächen im Gruppen und Beratungszentrum, Verbot der Arbeit außerhalb des Haftraumes unterworfen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die in Kopie bei den Akten befindliche Sicherungsverfügung vom 13. März 2006 Bezug genommen.

Nach seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt T..., Teilanstalt I, am 6. April 2010 wies die zuständige Gruppenleiterin, Frau T..., den Kläger im Rahmen des Zugangsgesprächs am 12. April 2010 darauf hin, dass die Unterbringungszeit in dem 5,3 m²

ANZEIGE

Strafrecht •

**Vertretung im Strafvollzugsrecht und Strafvollstreckungsrecht •
Strafrechtliche Rehabilitation •
Schadensersatzrecht**

auch Pflichtverteidigungen

Thomasiusstr. 1 • 10557 Berlin
T: (030) 88769607 • F: (030) 88769608
E: mail@blum-strafverteidigung.de •
I: www.blum-strafverteidigung.de

**Rechtsanwältin
Diana Blum**





RECHT

KURZ GESPROCHEN

großen Haftraum eine Zeitspanne von drei Monaten keineswegs überschreiten werde. Während seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt T... war der Kläger täglich zwischen 13 Stunden 35 Minuten wochentags und 18 Stunden 50 Minuten (*sonn und feiertags*) unter Verschluss. Während der Aufschlusszeiten gab es zahlreiche Freizeit und Bildungsangebote sowie die Möglichkeit des Hofganges. Das Landgericht hat dem Kläger für die Dauer seiner Unterbringung in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt T... für den Zeitraum vom 6. April 2010 bis 4. Juni 2010 eine Entschädigung in Höhe von 2.360 EUR zugesprochen.

Beide Parteien haben Berufung eingelegt.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger seine schon erstinstanzlich geltend gemachte Klageforderung weiter (*für insgesamt 1.481 Tage in der Justizvollzugsanstalt M... je 25 €, Summe 37.025 €*), wobei er jedoch die Höhe der für die Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt T... zugesprochenen Entschädigung nicht angreift.

Die zulässigen Berufungen haben Erfolg, und zwar diejenige des Klägers zum Teil, diejenige des Beklagten in vollem Umfang.

Ob der Vollzug von Haft als menschenunwürdig und damit amtspflichtwidrig anzusehen ist, ist jeweils nach einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Als erhebliche Umstände kommen insbesondere die Anzahl der in einem Haftraum untergebrachten Gefangenen, die Größe der jedem Gefangenen zur Verfügung stehenden Haftraumfläche, die Ausgestaltung

der sanitären Anlagen im Haftraum, die Gesamtdauer der Unterbringung sowie die täglichen Einschlusszeiten in Betracht. In Übereinstimmung mit dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (*BerVerfGH, Beschluss vom 3. November 2009 - 184/07 - Juris Tz. 28*) entschieden, dass die Unterbringung von Gefangenen in Einzelhaftsräumen der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt T... mit einer Fläche von etwa 5,3 Quadratmetern und nicht gesonderter Toilette bei täglichen Einschlusszeiten zwischen 15 und fast 21 Stunden auch im Einweisungsverfahren einen amtspflichtwidrigen menschenunwürdigen Vollzug der Haft darstellt, wenn sie länger als einen Monat andauert. Ist für den Gefangenen unabsehbar, wie lange er unter solchen Bedingungen untergebracht sein wird, ist also für ihn nicht von vornherein klar, wann die Belastungen enden werden, sondern ist die Dauer seines Verbleibs intransparent, sind ihm die genannten Haftbedingungen auch nicht kurzfristig zumutbar (*vgl. Senat, Urteil vom 14. August 2012 - 9 U 121/11 - Juris Tz. 13*).

Das folgt allerdings nicht allein aus der Haftraumgröße. Der Kläger war im genannten Zeitraum in einem Einzelhaftraum mit einer Größe von 8,89 Quadratmetern inhaftiert. Der als solchen für sich allein genommenen unproblematischen Haftraumgröße steht aber gegenüber, dass der Kläger täglich bei nur einer Freistunde rund 23 Stunden in dem Haftraum eingesperrt war und sich sein dortiger Aufenthalt ohne klare zeitliche Begrenzung über Monate hinzog. Derart lange tägliche Einschlusszeiten über einen längeren Zeitraum hinweg stellen eine ganz erhebliche Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Lebensbedingungen dar. Im Rahmen der

durchzuführenden Gesamtwürdigung liegt es nahe, dass hierbei die Grenze des noch Zumutbaren überschritten wurde und die Haftbedingungen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Untersuchungshaft einerseits und der Strafhaft andererseits nicht mehr menschenwürdig waren.

Jedenfalls war die Unterbringung des Klägers im Zeitraum vom 11. Juni 2009 bis 6. April 2010, in dem Zeitraum also, da die Verurteilung des Klägers bereits rechtskräftig war, menschenunwürdig, weil die in diesem Zeitraum vollzogene Strafhaft unter den vorgenannten Bedingungen nicht an seiner Resozialisierung als dem nach den §§ 2, 3 StrafVollzG maßgeblichen Ziel des Strafvollzuges ausgerichtet war. Der Einschluss von 23 Stunden ohne Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, ohne Gruppenangebote im weiteren Sinne und ohne jeden sozialen Austausch widerspricht diesen Vollzugszielen in eklatanter Weise und verhindert jede Form der Resozialisierung. Ein Vollzug von Haft ohne klare Orientierung an diesem Vollzugsziel der Resozialisierung aber regrediert zur bloßen Verwahrung, verletzt den Gefangenen in seiner Menschenwürde und macht ihn zum Objekt staatlichen Handelns. Von besonderer Bedeutung im Rahmen dieser Bewertung einer Verletzung der Menschenwürde des Klägers ist für den Senat auch der Umstand, dass der Beklagte mit Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung des Klägers, also mit Übergang der Untersuchungshaft in Strafhaft erkennbar keine Maßnahmen getroffen hat, um diesem grundsätzlichen Wechsel im Charakter des Haftvollzuges überhaupt gerecht zu

RECHT

KURZ GESPROCHEN



werden. Es sind weder Anhaltspunkte vorgetragen noch sonst erkennbar, nach welchen der Beklagte diesem Umstand Rechnung getragen hätte. Wird ein in Haft befindlicher Mensch jedoch in diesem Sinne "vergessen", so kommt darin eine ganz besondere Missachtung des Kernbereichs der Persönlichkeit, dessen Achtung jeder Mensch verdient hat, zum Ausdruck.

Soweit daneben auch unhygienische und ungesunde Zustände in den Hafträumen, zwar nicht isoliert, wohl aber wenn sie massiv und kumulativ auftreten, eine Verletzung der Menschenwürde begründen können, fallen derartige vom Kläger angeführte Umstände seiner Haft (*alte Toiletten-schüssel, Fliegengitter, zu hoch ange-setzte Fenster, Hafträume zu dunkel, nicht renoviert, verschmutzt, Ausdün-stungen, Schimmel, Fäkaliengeruch*), wie auch das Landgericht zutreffend dargelegt hat, nicht erheblich ins Gewicht. Der Kläger hat keinen Zustand vorgetragen der eine Verletzung der Menschenwürde begründen würde. Insoweit mag zwar eine "schäbige" Ausstattung der Hafträume gegeben sein, jedoch ist insoweit nicht zu erkennen, dass dies Ausdruck von Verachtung oder Missachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, gewesen ist. Nicht jeder im allgemeinen Sprachgebrauch als "unwürdig" bezeichnete Zustand verletzt die verfassungsrechtlich geschützte Menschenwürde (*BerlVerf-GH, Beschluss vom 3. November 2009-184/07-Juris Tz. 25*). Die Schwelle zu einer Verletzung der Menschenwürde ist aufgrund der geschilderten baulichen Gegebenheiten noch nicht überschritten. Allerdings fordert nicht jede festgestellte und schuldhaft

begangene Verletzung der Menschenwürde eine Wiedergutmachung durch eine Geldentschädigung. Eine Geldentschädigung wegen der Verletzung immaterieller Persönlichkeitsbestandteile kann nur unter der Voraussetzung einer hinreichenden Schwere und des Fehlens einer anderweitigen Genugtuungsmöglichkeit beansprucht werden. (*BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 11. November 2009-1 BvR 2853/08-, Juris Tz. 21*). Die Art der Wiedergutmachung ist abhängig von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, von Anlass und Beweggrund des Handelnden und von dem Grad des Verschuldens (vgl. *BGH, Urteil vom 4. November 2004-III ZR 361/03-Juris Tz. 14*).

Die Menschenunwürdigkeit der Haftbedingungen in den höchstens 5,3 m² großen Einzelhafträumen der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt T... für eine nur kurze Dauer von zwei Wochen ergibt sich auch nicht aus einer Bindungswirkung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 3. November 2009 (*BerlVerfGH 184/07-Juris*) gemäß § 30 VerfGG Berlin (vgl. *BVerwG, Urteil vom 24. März 1999-6 C 9/98-Juris Tz. 47-56 zu § 31 Absatz 1 BVerfGG*). Eine solche Bindungswirkung kommt nur dann in Betracht, wenn der Fall, welcher der Bindungswirkung auslösenden Entscheidung des Verfassungsgerichts zugrunde liegt, und der Fall, welcher vom Fachgericht als Adressat der Bindungswirkung zu entscheiden ist, ein hohes Maß an Deckungsgleichheit aufweisen. Es muss sich um einen in jeder wesentlichen Beziehung gleich gelagerten Fall bzw. einen echten Parallel oder Wiederholungsfall handeln, den die Entscheidung des BVerfG präjudiziert (*BVerwG a.a.O.-Juris Tz. 48*). Im Hinblick auf

die Dauer der menschenunwürdigen Haftbedingungen ist der vorliegende Fall mit dem vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin entschiedenen Fall jedoch nicht vergleichbar.

In der Zeit vom 6. bis 12. April 2010 liegt hingegen eine Verletzung der Menschenwürde des Klägers vor. Bis zum 12. April 2010, als dem Kläger im Rahmen des Zugangsgesprächs mitgeteilt worden ist, dass die Unterbringungszeit in dem ca. 5,3 Quadratmeter großen Haftraum drei Monate keinesfalls überschreiten wird, war für den Kläger nicht transparent, wie lange seine Unterbringung unter den belastenden Haftbedingungen andauern würde. Ist für den Gefangenen nicht von vornherein klar, wann die Belastungen enden werden, sind die genannten Haftbedingungen auch nicht kurzfristig zumutbar (vgl. *Senat, Urteil vom 14. August 2012-9 U 121/11-Juris Tz. 13; Urteil vom 25. März 2015-9 U 133/13*).

Soweit der Kläger auch in Bezug auf seine Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt T... daneben unhygienische und ungesunde Zustände in den Hafträumen geltend macht, reichen diese auch hier aus den oben genannten Gründen (vgl. *oben 1 a*) bb (2) nicht aus, als dass die Schwelle zu einer Verletzung der Menschenwürde überschritten wäre.

Für den Zeitraum vom 6. Mai bis 4. Juni 2010 dagegen-also nach Ablauf eines Monats ist ein Anspruch des Klägers nach § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift tritt wie oben dargestellt eine Ersatzpflicht dann nicht ein, wenn der durch eine Amtspflichtverletzung Geschä-



RECHT

KURZ GESPROCHEN

digte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Dabei sind Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB als alle Rechtsbehelfe im weitesten Sinne zu verstehen, die sich gegen die Amtspflichtverletzung richten.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend ab dem 6. Mai 2010 gegeben, denn der Kläger hat sich seinerseits nicht in sachgerechter Weise darum bemüht, die Menschenwürdeverletzung durch Gebrauch eines Rechtsmittels zu beenden, obwohl ihm dies möglich und zumutbar gewesen wäre und obwohl ein Rechtsmittel Erfolg gehabt hätte. Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senates fest, dass der Kläger auf ein Rechtsmittel im Sinne von § 839 Abs. 3 BGB hin jedenfalls bis zum 5. Mai 2010 in einen größeren Haftraum verlegt worden wäre und sein Rechtsmittel damit Erfolg gehabt hätten, weil es den die Menschenwürde verletzenden Vollzug der Haft zu diesem Zeitpunkt beendet hätte.

Ein Rechtsmittel im Sinne von § 839 Abs. 3 BGB hat der Kläger auch in der Justizvollzugsanstalt T... nicht eingelegt. Der Kläger hat es schuldhaft unterlassen, Rechtsmittel im Sinne von § 839 Abs. 3 BGB einzulegen. Die Nichtergreifung eines zur Verfügung stehenden Rechtsmittels ist regelmäßig als schuldhaft anzusehen.

Der Kläger hätte einen Verlegungsantrag nach § 108 Abs. 1 StVollzG dabei sofort nach Einweisung in die ca. 5,3 Quadratmeter große Einzelzelle stellen müssen, dies schon deshalb, weil für den Kläger nicht transparent war, wie lange seine Unterbringung unter

den belastenden Haftbedingungen andauern würde. Vorliegend ist in die Würdigung vor allem einzubeziehen, dass die Dauer der menschenunwürdigen Unterbringung nur wenige Tage andauerte. Weitere Schäden (*körperlicher oder seelischer Art*) hat der Kläger infolge der menschenunwürdigen Haftbedingungen nicht erlitten. Der Kläger durfte den Haftraum täglich für mehrere Stunden verlassen. Weiterhin befand er sich in einer Einzelzelle, wo seine Intimsphäre anders als in einem mit mehreren Gefangenen belegten Gemeinschaftshaftraum nicht verletzt werden konnte. Der Kläger konnte das Verhalten der Amtsträger des Beklagten auch nicht als gezielten Angriff auf seine Menschenwürde und seine Rechte verstehen, weil die Umstände auch seine Mitgefangenen betrafen und letztlich Folge baulicher und räumlicher Zustände einer unmodernen und überbelegten Anstalt waren. (vgl. hierzu auch *OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Juli 2005 - 12 U 300/04 - Juris Tz. 24*)

Damit war der Eingriff in die Menschenwürde des Klägers nicht so intensiv wie etwa in dem Fall, der Gegenstand des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 4. November 2004 - III ZR 361/03 war. Der dortige Kläger war im Jahr 2002 zwei Tage lang mit vier weiteren Gefangenen in einem 16 Quadratmeter großen Haftraum mit lediglich durch einen Sichtschutz abgetrennter Toilette untergebracht, in dem die Häftlinge 23 Stunden am Tag eingeschlossen blieben. (*Juris Tz. 1 und 16*)

Dennoch hat der Bundesgerichtshof unter Berücksichtigung aller Umstände des besonderen Einzelfalles nicht beanstandet, dass dem dortigen Kläger, der bereits durch die von der Strafvoll-

streckungskammer getroffene Feststellung der Rechtswidrigkeit wegen des Verstoßes gegen das Gebot menschenwürdiger Unterbringung Schutz und Genugtuung erfahren hatte, keine zusätzliche Wiedergutmachung durch eine Geldentschädigung zugebilligt worden war (vgl. *BGH, a.a.O., Juris Tz. 16, 17*).

Nach allem hält der Senat sowohl unter dem Gesichtspunkt der Ausgleichsfunktion als auch der Genugtuungsfunktion als Wiedergutmachung für den erlittenen Eingriff von weniger als einer Woche, während dessen der Kläger noch nicht in die zu vermeidende Hoffnungslosigkeit hätte verfallen können, die bloße Feststellung für ausreichend, dass der Kläger menschenunwürdig inhaftiert war.

Soweit nach dem bisher Gesagten die Berufung des Klägers nicht begründet und diejenige des Beklagten begründet ist, scheidet auch ein Entschädigungsanspruch des Klägers nach Art. 5 Abs. 5 EMRK bereits deshalb aus, weil sich Art. 5 EMRK grundsätzlich nur auf die Freiheitsentziehung als solche, nicht aber auf die Modalitäten des Vollzugs der Haft bezieht. (*BGH, Urteil vom 4. Juli 2013 - III ZR 342/12 - Juris Tz. 29*). Aus Art. 3 EMRK unmittelbar lässt sich ein Entschädigungsanspruch ohnehin nicht herleiten (vgl. *BGH, a.a.O., Juris Tz. 30*), auch nicht in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die Revision war nicht zuzulassen (§ 543 Abs. 2 ZPO). Die Entscheidung des Senates weicht nicht von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte ab und entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. ■

ER SUCHT SIE

Tauchlehrer mit Haftjacke statt Flasche und Flossen, sucht nette, schlanke Nixe zum gemeinsamen abtauchen. Ich, 40/172/70, gepflegt und humorvoll aber einsam. Spätere Beziehung nicht ausgeschlossen. Eine Antwort mit Bild und Briefmarke wäre nett.

Chiffre 315001

Ich, 45 Jahre alt, ledig und Vater von zwei erwachsenen Kindern. Bin ehrlich, spontan, Bodenständig und suche auf diesen Wege eine ehrliche, lebenslu-



stige Frau die mir den Knastalltag verüßt. Beantworte alle Brief zu 100% wenn sie mit Bild sind.

Chiffre 315002

Ich, 23 Jahre alt, bin schlank und suche eine nette, verrückte, schlanke Sie bis 27 Jahre für BK. Gerne mit Foto.

Chiffre 315003

Ich, 34/185/95, suche auf diesem Wege eine Frau zw. 30-50 J. Ein Kinderwunsch sollte bei dir vorhan-

den sein, bin in Kürze wieder frei.

Chiffre 315004

Ich, 29/187/85, sportlich, tätowiert und noch bis 2017



auf Staatskosten im Urlaub. Suche auf diesem Weg eine Zarte, ehrliche und niveauvolle Sie zw. 24-34 Jahren.

Chiffre 315005

Ich, 34/173/90, nicht fett, sportlich, gut aussehend und gebildet. Suche eine nette Sie für BK. Antworte zu 100%.

Chiffre 315006

Ben, 27/180/80, grüne Augen sucht eine Sie für BK oder Beziehung. Mich stört es nicht ob du drinnen oder wie ich aus dem Knast bist. Würde mich freuen von dir zu hören. 100% Antwort.

Chiffre 315007

Einsamer Single Bär, 36 Jahre alt derzeit in der JVA-Weiterstadt. Suche eine nette liebevolle Sie für BK. Beantworte alle Briefe zu 100%.

Chiffre 315008

Oller Bankräuber, seit 20 Jahren in Haft sucht spannenden Briefwechsel mit

dir. Du bist weiblich und frisch im Kopf? Dann her mit einem Brief.

Chiffre 315009

Franky aus NRW, 33/181/82, mit kurze braune Haare und braunen Augen. Suche ehrlichen Kontakt zu sportlich gepflegte Frau mit Stil. Egal welche Nationalität, aber mit Bild. Antworte zu 100%.

Chiffre 315010

Michael, 55 Jahre alt, schlank aus Essen. Suche eine schlanke, Neugierige Sie für Kontaktaufnahme. Ich lebe in Freiheit. 100% Antwort.

Chiffre 315011

Andreas, 32/170/70, suche dich zw. 22-32 J. für BK und gerne auch mehr. Antwort mit Bild wäre schön.

Chiffre 315012

Miau, werde noch verrückt vor Langeweile in meinem vergitterten Katzenkörbchen. Boy, 28/180/65, tempe-



ramentvoll, intelligent und vor allem ehrlicher Kater der wenn nötig auch die

Krallen zeigen kann. Suche eine Sie mit Verstand, Herz und vor allem Ehrlichkeit zw. 23-35 J.

Chiffre 315013

Ich, 40/193, sportlich und schlank, suche eine nette Frau für BK oder Beziehung. Ich fahre Motorrad, mag Musik und Volleyball. Ich freue mich auf dich.

Chiffre 315014

Welche sie sehnt sich nach Feder Poesie? Patrick, 28/172/78, charmant sucht Sie für BK oder mehr. Wenn du ehrlich, liebevoll und zw. 20-36 J alt bist, dann melde dich. Bin noch bis 2018 in Haft.

Chiffre 315015

Steven, 26 Jahre alt in Haft, sucht BK zu einer netten Sie zw. 18-40 J. Gerne auch Frauen aus der Haft. Ich beantworte zu 100% alle Briefe.

Chiffre 315016

Ich, 41 Jahre alt aus Brandenburg, suche eine nette Sie für BK oder gerne auch mehr. Bin ein Ller der lustig und aufgeschlossen ist, gerne schreibt und garantiert auf jeden Brief antwortet.

Chiffre 315017

Ich, 34 Jahre alt, suche eine nette Sie zw.18-44 J. Würde mir gern durch ein wenig mehr Post den Knastalltag verschönern. Du bist sym-

pathisch, nett und lustig, dann schreib mir einfach mal ein paar Zeilen. Bei Sympathie sehr gerne auch mehr. Beantworte zu 100% alle Briefe. Bitte mit ein Bild von dir.

Chiffre 315018

Jungebliebener, 40 Jahre alt, dunkelhäutig, sehr sportlicher Mann sucht BK zu Frauen bis 60 J. Ehrlichkeit und Freude am Leben, also Optimisten sind Grundvoraussetzungen. Bild wäre nett.

Chiffre 315019

Liebevoller Kerl, 28/186, mit sportlicher Figur sucht



passendes Mädels bis 35 J. für netten BK und vielleicht auch mehr. Melde dich einfach mal. Bitte mit Bild, dann 100% Antwort.

Chiffre 315020

Sonnyboy, 21 Jahre alt, blond, blaue Augen suche BK zu einer sympathischen Frau. Aufgrund meiner restlichen Haftstrafe freue ich mich über jeden einzelnen Brief. Ich beantworte zu 100%. Bitte mit Bild.

Chiffre 315021

Welche nette Sie, alter spielt keine Rolle, hat Interesse mit einem lieben Ku-



schelbär 32 Jahre, alt regelmäßig Briefe zu schreiben? Vielleicht lerne ich ja so meine Große liebe kennen! Beantworte jeden Brief zu 100% mit Bild wäre schön.

Chiffre 315022

Anatolisches Feuer, 40/183, dunkelgraue Haare, dunkle Augen. Jung gebliebener, talentierter moderner Südländer mit einer langen Strafe, aus Berlin sucht eine liebe, nette, ehrliche, sympathische und intelligente Frau zw. 22-35 J. für BK uns später auch gerne mehr. Schreibe mir ein Brief mit Bild, dann bekommst du zu 100% eine nette Antwort.

Chiffre 315023

Ich, 40 Jahre alt, aus dem nahen Osten kommend, Witwer, suche nun eine Frau ab 18 Jahren für eine ernsthafte Beziehung. Wenn du bereit bist mich in der JVA-Tegel zu besuchen, dann schreibe mir ein Brief mit Bild, damit wir uns kennenlernen.

Chiffre 315024

Ich, 38/176/80, sportlich, schlank und nett aus Bayern. Suche eine nette, ehrliche, schlanke Sie zw. 30-40 J. die ihr Herz am rechten Fleck hat für BK und gerne auch mehr. Würde mich freuen eine Antwort mit Bild zu erhalten.

Chiffre 315025

Ich, 25 Jahre alt, ziemlich einsam suche eine nette, ehrliche und humorvolle Frau, die mir mit ihren Briefen den Alltag verüßt. Du solltest zw. 20-50 J. jung sein und Lust am Federkrieg haben. Wenn du neugierig geworden bist und du es ernst meinst, dann freue ich mich auf deine Post. Ich beantworte jeden Brief zu 100%.

Chiffre 315026

Hallo Mädels! Welche von Euch hat Lust, mit mir in BK zu treten und mich aus dieser Einsamkeit und Traurigkeit



zu befreien? Ich habe die Hoffnung nicht aufgegeben und glaube fest daran, dass irgendwo die Fee ist, die mein Herz verzaubert und

mir den Kopf verdreht. Beantworte zu 100% alle Briefe.

Chiffre 315027

Dennis, 26 jähriger Single, sitze in der JVA-Lübeck und suche auf diesem Wege eine nette Sie wobei das alter egal ist. TE ist bei mir 2017. Bitte mit Bild.

Chiffre 315028

Sascha, 29/181/70, Kosmetikhändler aus dem Saarland, tätowiert und gepier-



ct. Sucht auf diesem Wege eine Sie zw. 18-38 J. für BK und eventuell mehr. 100% Antwort

Chiffre 315029

Ich, 30/198/95, sportlich, kurze dunkel-blonde Haare. Suche auf diesem Wege eine nette, lustige Frau für BK und später gerne auch mehr. Über eine Antwort mit Bild würde ich mich sehr freuen.

Chiffre 315030

Ich, 41/185/80, athletisch und adrett, suche auf diesem Wege ein passendes weibliches Gegenstück für BK und mehr.

Chiffre 315031

Bayrische Gemeinschaft Knastzelle, im Alter von 25-45 Jahren, suchen einen BK zu ebensolchen Frauen zwecks Federkrieg und eventuell auch mehr. Wir beantworten zu 100% jeden Brief.

Chiffre 315032

Ich, 25/190, in Bayern inhaftiert, suche auf diesen Weg eine nette Sie für BK oder mehr. Habe noch mindestens 2 Jahre gebucht, bin aufgeschlossen, humorvoll und schreibe sehr gern. Antworte garantiert auf jeden Brief.

Chiffre 315033

Chris, 27 Jahre alt, Tätowierer und Biker sucht weiblichen BK oder eventuell auch mehr. Alter und aussehen ist egal. Antworte zu 100%.

Chiffre 315034

Liebevoller Mäuserich, 32/186/72, sportlich sucht auf diesem Wege eine nette Sie zw. 25-35 J. für BK und später sehr gerne auch mehr. Bitte mit Bild dann 100% Antwort.

Chiffre 315035

Ich 24 Jahre alt, noch bis 2016 in Haft, suche eine Frau, die weiß, wo sie im Leben steht und was sie will. Du bist zw. 20-35 J. und wie ich auf der Suche nach einer festen Bindung dann ran an die Feder. Ich hoffe von dir zu hören und

beantworte zu 100% alle Briefe.

Chiffre 315036

Clyde sucht Bonnie. Ich, 27 Jahre alt, suche dich zw.



20-30 J. für BK und eventuell auch mehr. Wenn ihr gern und viel schreibt, freue ich mich schon jetzt auf Post von euch. Egal ob von drinnen oder draußen.

Chiffre 315037

Ist es so schwer eine zierlich, zärtliche Frau zu finden?

Ich bin 34 Jahre alt, wenn du zw. 20-30 J. lust hast etwas Ernstes aufzubauen, dann melde dich doch bitte.

Chiffre 315038

Ich, 32/175/73, suche auf diesem Weg eine nette Sie zw. 18-34 J. für BK und vielleicht auch mehr. Also wenn du kei-



ne Angst vor einem Knacki hast, dann melde dich.

Chiffre 315039

ER SUCHT SIE

Ich, 28/178/80, ehrlich, humorvoll, lebenslustig, tätowiert und sportlich.



Suche eine Sie zw. 20-35 J. für Gedankenaustausch und BK. Wenn du dich angesprochen fühlst, dann würde ich mich freuen, wenn du mir schreibst.

Chiffre 315040

Ich, 40 Jahre alt aus dem Nordirak, suche eine nette Frau zw. 25-40 J. für einen tollen BK. Vielleicht haben wir ja auch eine gemeinsame Zukunft. Ich beantworte jeden Brief.

Chiffre 315041

Ich, 185/46, blaue Augen, lang gelockte dunkle Haare, suche eine Sie zw. 28-36 J. für BK.

Chiffre 315042

Einsamer Bad-Boy, 27/180/80, kurze blonde Haare, blaue Augen und etwas durchgeknallt, suche eine nette Frau für BK und spätere Beziehung. 100% Antwort.

Chiffre 315043

Ich, 44 Jahre alt, suche eine nette Sie zw. 40-60 J. für BK. Wenn du die gleichen Interessen wie ich, lesen, Kochen, Tanzen und gemütliches Beisammensein hast, dann schreibe den 187 großen Waagemann. Bitte nur ernstgemeinte Zuschriften.

Chiffre 315044

Selam Cincime KIZLAR!

Ich, 40/183, bin ein sehr gepflegter und gut aussehender Mann, der ehrlich und vertrauensvoll ist. Wenn du zw. 25-40 J., ebenso ehrlich, nett und vertrauensvoll bist, dann melde dich mit Bild. Bitte nur türkische Frauen.

Chiffre 315045

Ich, 40 Jahre jung, alleinstehend, breit mit Glatze, suche auf diesem Weg einen netten BK. Wäre auch kein Problem,



wenn du Kinder hast. Beantworte jeden Brief.

Chiffre 315046

Empathischer Musikfreak, 24/176/80, sportlich sucht eine nette Sie für intressanten und intelligenten BK

ohne Hintergedanken. Alter ist unerheblich. Gerne mit Fototausch.

Chiffre 315047

Ich, 26/180/75, in Bayern inhaftiert suche eine nette Sie für BK oder mehr. Bin sportlich und für alles zu haben. Meldest du dich, ist eine Antwort garantiert. Bitte mit Bild.

Chiffre 315048

Einsamer Schütze, 36/180, blaue Augen, kurze Haare.



Suche einen wundervollen, ehrlichen BK. Bin alleinerziehender Vater von zwei Kindern, ich würde mich freuen auf diesem Wege eine passende Mutti zu finden. Alter ist egal. Bitte mit ein Bild von dir, dann 100% Antwort.

Chiffre 315049

Michael, 47/80/172, in Saarbrücken inhaftiert sucht eine nette Sie für BK oder später auch mehr. Nationalität, Alter und aussehens ist egal. Bin für alles offen. Ich beantworte zu 100% alle Briefe aber bitte mit Bild.

Chiffre 315050

Kai, blonde Haare und blaue Augen sitze in Berlin-Tegel und suche eine nette



Sie für BK. Meine Hobbys sind schreiben und malen.

Chiffre 315051

Ich, 33 Jahre alt, bin ein lebensfroher und lustiger Mensch der gerade Urlaub auf Staatskosten macht. Bin nun auf der Suche nach einer Sie die lust auf intres-



santen BK hat und mich zum Lachen bringt. Bitte mit ein Foto von dir.

Chiffre 315052

Sascha, blonde Haare und blaue Augen, 172/85, sucht



BK zu tageslicht-

tauglichen weiblichen Wesen bis 45 Jahre. Wenn möglich mit einem Bild von dir. Beantworte alle eingehenden Briefe zu 100%.

Chiffre 315053

Ich, 184/36, blaue Augen, suche eine nette, sympathische Sie zw. 20-35 J. zwecks BK. Vielleicht wird ja später auch mehr aus uns. Briefe bitte mit Bild, dann 100% Antwort.

Chiffre 315054

Ich, 46/170, suche auf diesem Wege eine nette Sie zw. 30-40 J. für BK. Ich gehe gerne Bumeln doch zu zweit macht es doch viel mehr Spaß. Beantworte jeden Brief zu 100%. Bitte mit ein Bild von dir.

Chiffre 315055

Andy, 22/172, sucht nette Frauen für BK und gerne auch viel mehr. Bin in der JVA-Wriezen und würde mich über Post sehr freuen. Ich beantworte zu 100% alle Briefe mit Bild.

Chiffre 315056

Ich, 25/190/85, bin humorvoll und für jeden Spaß zu haben. Suche eine Sie zw. 22-30 J., für BK und Federkrieg. Du solltest humorvoll, lebenslustig und bodenständig sein. Für was Festes bin ich natürlich auch zu haben. 100% Antwort. Bitte mit Bild.

Chiffre 315057

Ich, 34/180/80, suche nette Sie für einen BK. Du solltest ehrlich und offen



sein, vielleicht ergibt sich ja auch mehr aus uns. Alle Briefe werden beantwortet. Aber bitte mit ein Foto von dir.

Chiffre 315058

Ich, 33/187, schlank suche Kontakt zu einer netten Frau. Bin spontan, lustig und treu. Jeder Brief



wird zu 100% beantwortet. Ein Foto von dir wäre sehr nett.

Chiffre 315060

Ben, 27/180/80, mit grünen Augen und braunen Haaren sucht eine Sie für BK und ernst gemeinter Beziehung. Bin offen für alles auch Frau mit Kind ist kein Problem. Ich beantworte zu 100%, freue mich schon jetzt auf deinen Brief.

Chiffre 315061

Ich, 42/176/78, bis Februar 2017 in Hessen in Haft! Suche nette Sie zum Aufbau einer Freundschaft oder Beziehung auch eine spätere Heirat wäre nicht ausgeschlossen. Jeder Brief wird zu 100% beantwortet. Bitte mit ein Bild von dir.

Chiffre 315062

Will kein Foto von Dir, denn ich möchte mir ein Bild von Dir machen. Wenn Du im Wesen sehr feminin, loyal und aufgeräumt bist, dann schreib mir bitte mal ein paar Zeilen. Bin Skorpion, 42/180/72, blaugraue Augen, mittelblond, beidseitig tätowiert, liebe Hunde und Rockmusik. 100% Antwort.

Chiffre 315063

Liebevoller Mann, 29/174/88, sucht eine Sie zwecks Neuanfang mit Zukunft. Bitte nicht älter als 36 Jahre. 100% Antwort. Bitte mit Bild.

Chiffre 315065

Ich, 36 Jahre alt suche nette Damen ab 25 Jahre zum Schreiben. Für mich sind treue, Ehrlichkeit und Humor sehr wichtig. Ich befinde mich in der JVA-Halle.

Chiffre 315066

Tommy, 25/176, blaue Augen, tätowiert und sportlich. Suche auf diesem

Wege eine Sie für BK. Nur Mut jeder



Brief mit Foto wird beantwortet.

Chiffre 315067

Ich, 46/170/90,



durchgeknallter Bayer suche eine Räuberbraut, die sich traut! Solltest bis 35 J. alt sein, schlank und ansehnlich. Werde nur Post mit Bild und gefallen beantworten.

Chiffre 315070

SIE SUCHT IHN

Ich, 27 Jahre jung, Rap und Hip-Hop begeistert suche charmanten BK die mir mein Leben in den Fesseln der Justiz etwas verschönern. Traut euch, antworten mit Bild werden 100% beantwortet.

Chiffre 315075

Ich Biker Frau, 41 Jahre alt, lange schwarze Haare mit Seitencut, tätowiert suche einen Mann zw. 40-48 J. der Eier in der Hose hat. Solltest schon ein Mann sein, so weiß wie ich! Glatze oder langes Haar ist egal. Fahre voll auf braune Augen ab, schreibe mit Foto, ich antworte.

Chiffre 315076

Herzblatt, 166/80, sucht auf diesem Wege BK egal ob von drinnen oder draußen. Habe blaugraue Augen und rote Haare. Bitte mit Bild.

Chiffre 315077

Ich, 26/161/83, kurze braun-violette Haare und braune Augen suche BK mit Männern. Du solltest



deutsch, 1,90 groß und tätowiert sein. Aber nur für eine Freundschaft, bitte mit Bild antworten.

Chiffre 315078

Deine Suche hat bei mir 39/166/74, wirklich tageslichttauglich, ein Ende. Alterseinschränkungen und Optik? Warum? Es kommt nur auf dich an! Mach was draus.

Chiffre 315079

36 Jahre alte, vollbusige, blonde, Bankräuberin sucht netten oder heißen BK, um mir den Haftalltag bis 2018 zu versüßen. Mit Bild wäre cool aber kein muss. Freue mich auf ganz viel Post.

Chiffre 315080

Ich, 30 Jahre habe leider ein falsches Hotel gebucht. Beschwerde wurde ignoriert, da ich vergessen habe das Kleingedruckte zu lesen. Da ich erst wieder im Jahr 2019 auschecken kann, so möchte ich mir die Zeit ein bisschen erleichtern, vielleicht mit dir? Über zahlreiche Briefe würde ich mich freuen.

Chiffre 315081

Ich, 41 Jahre alt, hätte nix dagegen einzuwenden ein Paar Briefe mehr zu bekommen in meiner so spannenden Haftzeit. Bist du spontan und lustig, dann schreibe doch einfach mal. Ich beantworte zu 100% alle Briefe.

Chiffre 315082

Schmusekatze 55 Jahre sucht **Schmusekater**. Alter und Nationalität ist egal. Bin lieb, treu und ehrlich. Es kommt nicht auf das Aussehen an, sondern auf den Charakter und das Herz. Also greif zum Stift und schreib mir.

Chiffre 315083

URHEBER- UND REPRODUKTIONSRECHTE

Cover (vorne): »Copyright © 2015 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; Cover (Rückseite): »Copyright © 2014 der lichtblick«; Seite 2, 3: »Copyright © 2015 der lichtblick, S.Bomeier und flickr, public domain, alle Rechte vorbehalten«; Seite 4 und 5: Bild "Liebeliebenden", Besuchsraum JVA Tegel »Copyright © 2015 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; Seite 6: »Copyright © 2015 der lichtblick und flickr, public domain, alle Rechte vorbehalten«; Seite 13: Karikatur "Riemann" »Copyright © 2015 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; Seite 14, 15 "Geisterwelten" »Copyright © 2015 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; Seite 16: Foto „Hintern“ »Copyright © 2015 der lichtblick und flickr, public domain, alle Rechte vorbehalten«; Seite 20: Foto „der Horizont“ »Copyright © 2014 der lichtblick und Ralph Schweikert, alle Rechte vorbehalten; Seite 24, 25 "Zollstock" »Copyright © 2015 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; Seite 30 & 31 (Foto v. Goliathbooks.com): »Copyright © Goliathbooks.com, alle Rechte vorbehalten«; Seite 32, 33, 34: »Copyright © 2015 der lichtblick und S.Bomeier«, alle Rechte vorbehalten; Seite 36-39 Abb3 Strasser:M. Lehmann. Veröffentlicht in Forum Strafvollzug 284, 5/2013; mit freundlicher Zustimmung von O. Strasser,Bild Behrend, Säulenmodell »Copyright © 2015 der lichtblick und S.John«, alle Rechte vorbehalten; 43, 45: »Copyright © 2015 der lichtblick und flickr, public domain, alle Rechte vorbehalten«; vorbehalten; Seite 58: (Mädchen): »Copyright © 2014 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; Seite 59 (Infoseite): »Copyright © 2014 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; ■



ANZEIGE

Angebote in den Berliner JVA

Beratung, Begleitung, Hilfe Vertrauliche Beratungsgespräche ohne Beisein eines Vollzugsbeamten

- zu Übertragungswegen, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten
- zum HIV- und Hepatitis C-Test
- zum Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis

Für Betroffene bieten wir ebenfalls Beratung und Unterstützung zu:

- Sucht und Substitution
- Vollzugslockerungen, Haftentlassungsvorbereitung u.ä.

Kontakt: per Vormelder, Post oder Telefon

- Tegel und Plötzensee: alle Teilstationen/Häuser
- Moabit: GBZ
- Lichtenberg: über Station
- Offener Vollzug: Einladung in die Beratungsstelle
- Heidering: derzeit nur telefonische oder schriftliche Beratung

Ihre Ansprechpartnerin ist: Daniela Staack
 Berliner Aids-Hilfe e.V. - Kurfürstenstr. 130 - 10785 Berlin
 030 / 88 86 40-41 und 88 86 40-0

IMPRESSUM

Herausgeber

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick (bestehend aus Insassen der JVA-Tegel)

Redaktion

Ralf Roßmanith, Andreas Hollmach, Mario Steiner, Norbert Kieper

Ehrenamtliche Redakteure

Dennis Stemmler

Verantwortlicher Redakteur

Ralf Roßmanith (V.i.S.d.P.)

Druck der lichtblick

ausgeführt durch die Druckerei der JVA-Tegel

Postanschrift:

der lichtblick
 Seidelstraße 39
 D-13507 Berlin

Telefon (030) 90 147 - 23 29

Telefax (030) 90 147 - 23 29

E-Mail gefangenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet www.lichtblick-zeitung.de

Spendenkonto

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
 IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
 BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage 7.500 Exemplare

Allgemeines

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vier bis sechs Mal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Der Bezug ist kostenlos!

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden. ■

KNACKIS ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern lassen sich aus der Haftanstalt heraus nicht anrufen!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e. V.

Postfach 1268 • 48002 Münster ☎ 0251/4902835

Ärztetkammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-0

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

Strafvollzugsarchiv – ab 01.01.2012 an der FH Dortmund

Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA TEGEL

Vorsitzender, Koordination, Kommunikation, Sicherungsverwahrung	Michael Beyé
TA II	Adelgunde Warnhoff
Med. Versorgung, GIV, TA VI	Folker Keil
Redaktion der Lichtblick	Dietrich Schildknecht
Türkische Inhaftierte	Ferit Çalişkan
Arabische Inhaftierte	Abdallah Dhayat
Betriebe, Küchenausschuß, TA V	Dr. Heike Traub
TA VI	Franziska Wagner
Einzelprojekte, SothA	Christina Müller

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT

www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Rechtsanwaltskammer Berlin
Dr. Hartwig Grubel	Stellvertr. Vorsitzender BVB
Dorothea Westphal	Geschäftsstelle BVB
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr., Vors. AB Jugendstrafanstalt
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Michael Beyé	Vors. AB JVA Tegel
Hartmut Kieburg	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötensee
Sven Rasehorn	Vors. AB JVA Heidering
Monika Marcks	Landesschulamt
Dr. Florian Knauer	Humboldt-Universität
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmervorb. Bln.-Brandenburg
Thuy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Regina Schödl	Freie Träger
Axel Barckhausen	RBB
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer
Marcus Behrens	Landesstelle für Gleichbehandlung

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA-TEGEL

Sprechzentrum-Einlasszeiten

Mo. - Di. 13.15 Uhr bis 19.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Mi. - Fr. Sprechzentrum geschlossen

Sa. + So. 1. und 3. Woche im Monat geöffnet
09.30 Uhr bis 16.00 Uhr
☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten

Mo. - Mi. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten

Mo. - Do. 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA-TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel

IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00

BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Einlasstermine

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel

Kto.-Inh.: Telio • IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78

BIC: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief oder Eurer Kontokartesteht)

AUSKUNFT ☎ 11 88 9

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé
12103 Berlin
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick
sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Der lichtblick ist Deutschlands auflagenstärkste Gefangenenzeitung. Er ist unzensuriert und wird presserechtlich von den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel verantwortet. Der lichtblick erscheint 4 bis 6-mal im Jahr – der Bezug ist kostenlos; Spenden machen dies möglich.

Der lichtblick gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Er versteht sich als Sprachrohr der Gefangenen: Er macht auf Missstände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissenschaftsbasierten Strafvollzug. Oft nimmt er eine vermittelnde Position zwischen dem Resozialisierungsanspruch der Gefangenen und dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung ein; dass das Eine das Andere befördert und verstärkt, kann gar nicht oft und deutlich genug betont werden. Neben kriminal- und strafvollzugspolitischem Engagement initiiert der lichtblick „Berührungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Nicht zuletzt ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Insassen – und wird auch von Justiz, Politik und Wissenschaft gelesen.

